

### 3. Internationale Organisation

Im Zentrum der historischen Darstellungen der Friedensideen stehen traditionell Ideen zur internationalen Organisation. In der Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts ist internationale Organisation aber marginal, zumindest als Option für Gegenwart und nahe Zukunft. Auch innerhalb der Friedensbewegung, in der tatsächlich am ehesten unverzügliche Einrichtung internationaler Organisationen gefordert werden, wird politischen und ökonomischen Bedingungen oft größeres Gewicht zugeschrieben. Wo die Bedeutung der internationalen Organisation gesehen wird, ist es ein breites Spektrum von Schiedsgericht bis Weltstaat. Friedenspläne, die Einzelheiten der Organisation ausmalen, sind ein Überhang des 18. Jahrhunderts. Genuine Friedenspläne des 19. Jahrhunderts konzentrieren sich darauf, die geschichtlichen Bedingungen für die Aktualität der internationalen Organisation zu benennen. Stereotyp wird wiederholt, daß das 19. Jahrhundert ein Jahrhundert der Zivilisation ist, in dem allein die internationalen Beziehungen barbarisch geblieben sind. Es eine Lehre vom Ende der Geschichte, das nur von den herrschenden Minderheiten nicht gesehen wird. Trotzdem wird meist gesehen, daß die öffentliche Meinung noch nicht auf der Seite der internationalen Organisation für den Frieden steht.

Das 19. Jahrhundert kannte internationale Organisation in Form der Heiligen Allianz und der folgenden Kongreßdiplomatie: eine Formalisierung der europäischen internationalen Gesellschaft der Staaten, aber sehr schwach an Institutionen. Das Völkerrecht ist von den Staaten überhaupt erst auf dem Aachener Kongreß 1818 für verbindlich erklärt worden, das haben die Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts noch gut gewußt. Die Heiligen Allianz ist freilich ambivalent, einerseits ist sie Hinweis auf die Möglichkeit einer internationalen Organisation, andererseits das Schreckbild des reaktionären Interventionismus. Bei liberalen und demokratischen Autoren gab es zwei Reaktionen: Betonung der Souveränität und des Prinzips der Nichtintervention einerseits, Hoffnung auf eine ganz andere Allianz der Völker andererseits. Konkreter war nach 1830 die Idee eines europäischen Konzertes als Zusammenarbeit der Großmächte zur Verhinderung von Kriegen. Napoléon III. hat diese Idee kontinuierlich verfolgt, sein Ziel einer Revision des Wiener Kongresses durch einen Kongreß, der nicht erst ein Friedenskongreß nach einem Krieg sein sollte, hat bei Zeitgenossen und Historikern mehr Mißtrauen als Zustimmung gefunden. Aber der Internationalismus war lange von dieser Kongreßidee geprägt. Der Versuch, eine engere internationale Organisation zu vermeiden, führte zu Überschätzung des Konzertes. Vgl. zur Nachgeschichte von Heiligen Allianz und Europäischem Konzert in der Theorie des 19. Jahrhunderts:

Carsten Holbraad, *The Concert of Europe : a Study in German and British International Theory 1815-1914*. – London 1970.

Die Grundidee des demokratischen und sozialistischen Internationalismus ist die Zusammenarbeit der Völker; so wenig wie die Heilige Allianz der Monarchen ist die der Völker eine Organisation mit Institutionen. Aber auch die europäische föderale Republik ist eine demokratische Idee seit 1830. Das amerikanische Vorbild ist klar, selten werden die Autoren genauer und dringlich (auch hier wird das Ziel Kongreß genannt, aber statt der Kongresse der Pentarchie oder dem Kongreß Napoléons III. ein Kongreß nach dem Vorbild des amerikanischen Kongresses; es ist in den Texten des 19. Jahrhunderts nicht immer klar, welcher dieser Kongresse gerade gefordert wird). Die Revolution von 1848 konnte den republikanischen Internationalismus nicht verwirklichen. Die Idee wurde 1867 wieder Ziel der demokratischen Friedensbewegung.

Vgl. zur föderalistischen Europaidee immer noch: Pierre Renouvin, *L'idée de fédération européenne dans la pensée politique du XIXe siècle*. – Oxford 1949; ders., *L'idée d'États-Unis d'Europe pendant la crise de 1848*, in: *Actes du Congrès historique du centenaire de la Révolution de 1848*. – Paris 1948. – S. 31-45. Eine Zusammenstellung von Europaäußerungen im Frühjahr 1848 auch bei Wilhelmus van der Linden, *The International Peace Movement 1815-1874*. – Amsterdam 1987. – S. 375-378.

Die vorherrschende Idee der Friedensbewegung war nicht die internationale Föderation, sondern die Organisation der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Es ist die Minimalidee einer internationalen Organisation. Friedenspläne hatten bis ins 18. Jahrhundert immer irgendeine exekutive Gewalt. Internationale Rechtsprechung ohne Gewalt war eine Idee erst des 19. Jahrhunderts, auf die der religiöse Pazifismus und der säkularer Glauben an Öffentlichkeit sich einigen konnten. Das wurde das Programm der internationalen Friedenskongresse. Der letzte Triumph dieser Friedensbewegung war, im Pariser Vertrag 1856 eine (sehr schwache) Schiedsgerichtsempfehlung unterzubringen: ein Hinweis auf gute Dienste eines Staates in Streitigkeiten der Nachbarn. Friedensbewegung und internationalistisch eingestellte Juristen mußten immer wieder auf diese schwache Empfehlung zurückkommen, erst die Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 kamen darüber hinaus. Das Jahr 1870 ist ein Wendepunkt in der Geschichte der Friedenspläne. Einerseits war die Nichtexistenz eines Konzertes gar zu klargeworden und für absehbare Zukunft internationale Organisation als Lösung ausgeschlossen. Andererseits gab der *Alabama*-Schiedsspruch Hoffnung (es ging um einen in Großbritannien gebauten Zerstörer, mit dem im amerikanischen Bürgerkrieg die Südstaaten den Nordstaaten große Verluste zugefügt hatten, für die die siegreichen Nordstaaten Großbritannien verantwortlich machten). Für den Rechtspazifismus war das ein entscheidendes Datum, weil erstmals ein international besetztes Schiedsgericht eingesetzt wurde. In den 1870/80er Jahren wird viel über Schiedsgericht und Kodifikation des Völkerrechts diskutiert. In mehreren nationalen Parlamenten werden Beschlüsse angenommen, die auf Schiedsgerichtsbarkeit als ersten Weg in internationalen Streitigkeiten verpflichten. Schiedsgericht blieb die Lieblingsidee der bürgerlichen Friedensbewegung; darin konnten der pazifistische Geistliche Richard, der Ökonom Passy, der Republika-

ner Lemonnier und der Organisator von Kooperativen Pratt zusammenkommen. Die Friedenskongresse und die Interparlamentarische Union haben dieses Ziel seit 1889 übernommen. Hier beginnt der Weg zur Haager Friedenskonferenz. Außerhalb der Rechtsgeschichtsschreibung ist das Interesse an der neuen rechtlichen Qualität des Schiedsgerichts von 1872 minimal, entscheidend waren sowohl für die Einsetzung des Schiedsgerichtes, wie für die Akzeptanz des Schiedsspruchs die politischen Auseinandersetzungen in den USA und Großbritannien: Adrian Cook, *The Alabama Claims : American Politics and Anglo-American Relations, 1865-1872.* – Ithaca, N.Y. 1975.

Völkerrechtler müssen von irgendeiner Form der internationalen Gesellschaft ausgehen, aber nicht von internationaler Organisation. „En 1848, les juristes sont muets ...“ (Pierre Renouvier). Das Institut de Droit international und die Association pour la réforme et le codification du droit de gens haben das nicht grundsätzlich geändert (beide wurden 1873 gegründet, das Institut als eine Vereinigung der prominentesten Völkerrechtler, die Association umfaßte außer Wissenschaftlern auch Politiker und Sprecher der Friedensbewegung). Die Juristen begrenzen die Schiedsgerichtsbarkeit auf Rechtsstreitigkeiten (vgl. den Bericht von Levin Goldschmidt für das Institut in: *Revue de droit international et de législation comparée* 6 (1874) 421-453). Aber internationale Organisation ist auch eine Idee verzweifelter konservativer Juristen des künftigen Weltrechts: Lorimer und Bluntschli suchen in der Erfahrung des Schwindens des Konzerts ein neues Organ für friedliche Steuerung des historischen Wandels. Die juristische (Nicht-)Beschäftigung mit internationaler Organisation im 19. Jahrhundert ist nie analysiert worden. Koskenniemi ist in seiner Darstellung des Institut de Droit international völlig ohne dieses Thema ausgekommen. Eine Darstellung müßte auch Autoren einbeziehen, die mit einer fiktiven *civitas maxima* zufrieden sind, und zeigen, warum die Völkerrechtler meist an der Schwelle zur internationalen Organisation haltmachen. Erst um 1900, in einer dialektischen Abkehr von immer reineren Theorien der Souveränität, beginnen Juristen, Wege zur internationalen Organisation zu akzeptieren.

Basis der Forderung nach internationaler Verrechtlichung ist der Fortschritt der Zivilisation, an dem allein die internationalen Beziehungen nicht teilzuhaben scheinen. Tatsächlich beginnt in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ein rasches Wachstum funktionaler staatlicher und nichtstaatlicher internationaler Organisationen. Die erste formale universale Organisation war die für Geodäsie (1864), als besonders wichtig galt die Zusammenarbeit bei Telegraphen (1865) und Post (1874), wohl weil die transnationale Kommunikation selber als der Antrieb der Internationalisierung wahrgenommen wurde. Internationale wissenschaftliche Kongresse sind älter. Der Sozialist Considerant konnte bereits in den 1830er Jahren aus ihnen das Versprechen des Funktionalismus entwickeln. Die Völkerrechtler werden auf diese „internationale Verwaltung“ in den 1870er/80er Jahren aufmerksam, aber das führt sie noch nicht zu systematischer Beschäftigung mit internationalen Organisationen. Die frühesten Äußerungen zu funktionalen Organisationen sind stark an funktionalistischen Versprechen, schwach an Analyse (René Lavollée, *Les union internationales*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 1

(1887) 331-362). Erst nach 1890 werden die funktionalen internationalen Organisationen ein dominierendes Thema der Friedensbewegung.

Vgl. Craig N. Murphy, *International Organizations and Industrial Change : Global Governance since 1850*. – Cambridge 1994 (eine "Gramscianische" Interpretation aus der zunehmenden Einsicht der Eliten, daß der Nationalstaat die Industrialisierung nicht bewältigen kann); Miloš Vec, *Recht und Normierung in der Industriellen Revolution : neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*. – Frankfurt am Main 2006 (ähnlich, doch ohne Gramsci; gut in der Berücksichtigung des ganzen Spektrums von Verträgen über Kongresse bis zu Organisationen); Bob Reinalda, *Routledge History of International Organizations : from 1815 to the Present Day*. – London 2009 (Chronik des Wachstum Internationaler Organisation); Douglas Howland, *An Alternative Mode of International Order : the International Administrative Union in the Nineteenth Century*, in: *Review of International Studies* 41 (2015) 161-183.

**Meulen, Jacob ter**

**Der Gedanke der Internationalen Organisation in seiner Entwicklung. – Den Haag : Nijhoff**

**2, 1. – 1798 – 1870. – 1929**

**2, 2. – 1867 – 1889. – 1940**

Der 2. Band von ter Meulens Geschichte wird, je weiter er sich von 1800 entfernt, immer mehr eine schier endlose Parade von Projekten; zu traditionellen Privatprojekten kommen zunehmend Diskussionsbeiträge aus den Bewegungen für Schiedsgerichtsbarkeit, Kodifizierung des Völkerrechts, europäischer Föderation. Ter Meulen erspart mir hier eine volle Liste aller Friedenspläne zu geben. Es sind nur wenige aufgetaucht, die er nicht kannte. Wir wissen jedoch inzwischen mehr über den Kontext vieler Pläne. Ich konzentriere mich auf Projekte, deren sozial- und ideengeschichtlicher Kontext deutlicher wird. Ter Meulen protokolliert liebevoll die institutionellen Arrangements; sie sollen hier nur marginal vorkommen.

Friedenspläne waren im 19. Jahrhundert noch überwiegend Pläne der Organisation Europas, erst mit dem Völkerbund treten die Organisation Europas und die Organisation der Welt endgültig auseinander. Ter Meulen ist deshalb das beste Verzeichnis auch der Ideen zur europäische Organisation (die Liste bei Rolf Hellmut Foerster, *Europa : Geschichte einer politischen Idee*. – München 1967 ist nur ein Auszug der Europa-pläne aus ter Meulens umfänglicherer Darstellung). Es sind 36 Pläne zwischen 1830 und 1889 und diese Zahl wurde nur erreicht mit einigen Spinnern und einigen Zweifelsfällen. In den historischen Darstellungen der Europaidee ist für das 19. Jahrhundert europäische Organisation kaum Thema. Vgl. zuletzt: *Klassiker des europäischen Denkens: Friedens- und Europavorstellungen aus 700 Jahrhunderten europäischer Kulturgeschichte* / hrsg. von Winfried Böttcher. – Baden-Baden 2014 (von den 17 Autoren aus der Epoche 1830-1890 haben 14 einen hohen Rang in der europäischen Geistesgeschichte; keiner von diesen hat einen Plan für europäische Organisation vorgelegt).

## 3.1 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Idee, internationale Konflikte einer strikten Verrechtlichung zu unterwerfen, ist im 19. Jahrhundert vor allem eine Idee der amerikanischen Friedensbewegung. Im frühen Manifest von Noah Worcester, noch vor seiner Gründung der Massachusetts Peace Society, war *a confederacy of nations* mit einem *high court of equity* als das politische Ziel der Friedensbewegung formuliert. Die Idee eines permanenten internationalen Kongresses ist natürlich schnell als amerikanische *domestic analogy* zu erkennen. Aber eine Föderale Republik ist nicht gemeint: in Amerika sah man immer die Distanz der eigenen Republik zu Europa. Die Idee ist, trotz dieser Distanz zum Frieden zu kommen. Schon auf den internationalen Friedenskongressen in der Mitte des Jahrhunderts war eine internationale Organisation mit Kongreß, Kodifizierung und Gericht nicht durchsetzbar. Aber auch die bescheidenere Idee der Schiedsgerichtsbarkeit war eine amerikanische Idee. Der Neubeginn der Friedensbewegung nach 1870 als Bewegung für internationales Recht hat starke amerikanische Wurzeln, aber der amerikanische Anteil an der Bewegung war dann lange gering. Die amerikanischen Non-resistants haben kosmopolitische Zusammenarbeit gegen internationale Organisation ausgespielt.

### 3.1.1 William Ladd

1778-1841, Seemann, Baumwollpflanzer, Kapitän, Farmer. Nach einer religiösen Konversion tätig für Mäßigkeit, Sonntagsschulen, Mission, Seemannswohlfahrt, Indianerfrage, Abolition. In den 1820er Jahren Organisator, Leserbriefschreiber, Redner der Friedensbewegung. Er schuf aus lokalen und regionalen Vereinen die American Peace Society, seit der Gründung 1828 ihr Sekretär, 1837 bis 1841 ihr Präsident. Vgl.: John Hemmenway, *The Apostle of Peace : Memoir of William Ladd*. – Boston, Mass. 1872 (Neudruck: Englewood, N.J. 1972); Peter Brock, *Pacifism in the United States : from the Colonial Era to the First World War*. – Princeton, N.J. 1968 (S. 482-488 ein kurzes Portrait von Ladd, aber Brocks gesamte Darstellung der American Peace Society ist von Ladd dominiert).

Ladd war ein christlicher Pazifist. Das größte Übel des Krieges ist, daß Christen einander vernichten, und das wichtigste Mittel gegen den Krieg ist Gebet. Er lehnte auch Verteidigungskriege ab (die American Peace Society war sich nicht einig) und sogar Selbstverteidigung, die den Tod des Angreifers in Kauf nimmt (unter christlichen Pazifisten eine radikale Position). Die neue Bewegung für Non-resistance, die jede staatliche Gewalt ablehnte, war ihm aber zu extrem. Zwar akzeptierte er den christlichen Kampf gegen Todesstrafe und Rechtsstreitigkeiten, der Kampf um den Rechtsfrieden sollte aber völlig getrennt geführt werden. Der christliche Pazifist Ladd braucht internationale Organisation als einzigen Weg die Kriege abschaffen zu können. Der Friedensplan vermeidet aber christlichen Anklänge (vgl. auch zu Ladds christlichem Werben für den Frieden im Abschnitt 5.1).

Ladd kannte die Friedenspläne der frühen Neuzeit, eine direkte Anregung war aber Bolívars lateinamerikanischer Kongreß 1826, im Einzelnen formuliert er

Überlegungen aus, die seit den Anfängen der amerikanischen Friedensbewegung bereits geäußert worden waren. Aber erst sein Plan ist der Beginn kontinuierlicher Debatten in der Friedensbewegung in Amerika und in Großbritannien. Das liegt an der resoluten Konzentration auf Streitschlichtung: Der Kongreß der Nationen ist mehr als ein Schiedsgericht, aber weniger als eine internationale Föderation. Eine internationale Exekutive (für die damals die Heilige Allianz in Europa stand) mußte unbedingt vermieden werden. Das ist ein amerikanisches Problem: Die demokratische Republik will nicht von Monarchien abhängig werden. Der Text wurde 1916 neu herausgebracht von James Brown Scott, dem Apologeten der Haager juristischen Ordnung und Gegner eines politischen Völkerbundes (die Einleitung auch in James Scott Brown, *Peace through Justice : Three Papers on International Justice and the Means of Attaining it.* – New York 1917. – S. 8-50).

**An Essay on a Congress of Nations for the Adjustment of International Disputes Without Resort to Arms. – Boston : Wipple and Damrell, 1840. – 192 S.**

**Neudrucke: New York und Oxford 1916 (eine Carnegie Endowment for International Peace Ausgabe mit einer Einleitung von James Brown Scott)**  
Neudrucke dieser Ausgabe 1972, 2007, 2009.

Der Mensch ist von Selbstliebe bestimmt, aber ein soziales und rationales Wesen. Er begreift, daß Güter eher durch Überzeugen als durch Gewalt gesichert werden. Dieser Rechtsfrieden muß auch international gesichert werden. Der Congress of Nations soll ein Kongreß von Gesandten der christlichen und zivilisierten Staaten sein, um Verträge zu schließen und das internationale Recht zu kodifizieren. Das wird ein langwieriger Prozeß sein. Der Court of Nations, besetzt mit den besten Juristen der Welt, wird Streitigkeiten zwischen Staaten entscheiden. Die Aufgabe der Exekutive kann nur die öffentliche Meinung übernehmen. Einwände gegen diese Rechtsorganisation, sind zum Teil republikanische: Die USA fühlen sich unwohl unter Monarchien. Deshalb sollen innere Angelegenheiten der Staaten völlig unabhängig bleiben. Ladd zählt auf, was sich schon alles geändert hat: religiöse Verfolgung, Sklavenhandel, öffentlicher Alkoholismus sind verschwunden. Die Völker begreifen, daß Gott sie zu gegenseitigem Verkehr geschaffen hat. Deshalb haben die Beziehungen zwischen den Völkern zugenommen und sind stärker von der öffentlichen Meinung abhängig geworden.

Ein Kongreß gehörte bereits zu den Vorhaben, die Ladd in der Einladung zur Gründung der American Peace Society nannte. 1829 wurde ein Essay-Wettbewerb ausgeschrieben, der mehrfach erneuert werden mußte und nie zur Zufriedenheit der American Peace Society gelang. Zuletzt schrieb Ladd selber einen Text. Er hatte die Substanz seines Vorschlags bereits 1831 anonym publiziert (in: *The Harbinger of Peace* Januar und Februar 1831; es gibt keinen Grund, mit ter Meulen diesen Text Ladd abzusprechen). Die abgelehnten Essays wurden in einem über 700-seitigen Werk publiziert: *Prize Essays on a Congress of Nations, for the Adjustment of International Disputes, and for the Promotion of Universal Peace without Resort to Arms ; Together with a Sixth Essay Comprising the Substance of the Rejected Essays* / ed. by William Ladd and George C. Beckwith. – Boston 1840 (Ladds Text S.509-700). Jacob ter Meulen II/1 (1929) referiert S. 281-294 die fünf Essays, S. 294-301 Ladds Vorschlag. *Dissertation on the Subject of*

*a Congress of Nations for the Adjustment of International Disputes Without Recourse to Arms / by a Friend of Peace.* – New York 1837, das in Bibliothekskatalogen und in einem Neudruck 1994 Ladd zugeschrieben wird, ist ein völlig anderer, sehr rhetorischer Text. In *Prize Essays* (5. Essay) ist er stark gekürzt, wohl ein Hinweis, daß bloße Friedensrhetorik auch damals schwer erträglich war. Der Verfasser, Origen Bachelier, war einer der Stifter des Preises.

### **Schwarzenberger, Georg**

**William Ladd : an Examination of an American Proposal for an International Equity Tribunal.** – London : Constable, 1936. – XVII, 78 S. (The New Commonwealth Institute Monography ; ser. B, no 3)

Ladd glaubt nicht, daß unter modernen Bedingungen Krieg obsolet ist, deshalb muß es internationale Billigkeit geben. Seine originelle Leistung war die Trennung von Congress of Nations und Court of Nations. Der Court of Nations sollte nach bestehenden Verträgen und der Gesetzgebung des Congress of Nations entscheiden. Wo es solche Verträge/Gesetze nicht gibt, soll nach „equity and justice“ entschieden werden. Ladds Plan zeichnet sich aus durch Sinn für internationale Realitäten, Tendenz zu Universalität, klare Trennung von Gesetzgebung, Diplomatie und Tribunal, es ist ein Ansatz für ein Konzept des friedlichen Wandels.

Georg Schwarzenberger (1908-1991) war damals Geschäftsführer des *New Commonwealth Institute*, das für einen zweiten Internationalen Gerichtshof eintrat, der statt nach bloß juristischen Kriterien nach Billigkeit entscheiden sollte und so ein Moment friedlichen Wandels verkörpert hätte.

**William Jay** (1789-1858), Richter und Politiker im Staat New York, war in vielen Reformbewegungen tätig und für sie als konservatives Aushängeschild wichtig: gegen öffentliche Laster, Duell, Sklaverei, dann auch Krieg. 1848-1858 Präsident der American Peace Society. Jays Ziel ist Delegitimierung des Krieges. Als Jurist bemüht er sich um eine genauere juristische Fassung: Es muß ein Schiedsgericht sein, ein echter internationaler Gerichtshof kann kein Projekt der Gegenwart sein. Jays Friedensplan ist Etablierung von Streitschlichtung in bilateralen Verträgen. Die Durchsetzung des Schiedsurteils muß der öffentlichen Meinung überlassen werden. Ein Staat, der die Streitschlichtung mißachtet, würde die öffentliche Meinung, die das als „unjust and dishonorable“ ansehen wird, gegen sich haben. Ein solcher Krieg würde rasch von den anderen Mächten beendet werden. Der Krieg ist ein Übel, das nur durch Fortschritt überwunden werden kann: das Christentum breitet sich aus, freie Institutionen treten an die Stelle feudaler Unterdrückung, Erziehung klärt die Köpfe auf, die Sklaverei verliert ihre Stütze in der öffentlichen Meinung. Es kann nicht sein, daß allein der Krieg standhält. Die Friedensdividende soll weiteren Fortschritt fördern (*War and Peace : the Evils of the First and a Plan for Preserving the Last.* – New York 1842, Neudruck 1919 in der Reihe des Carnegie Endowment for International Peace. Jays Plan beruft sich auf den Erfolg, den andere Bewegungen in der öffentlichen Meinung hatten. Der Völkerrechts-Skeptiker Adolf Lasson spottete: „Es ist ein hübscher und origineller Gedanke, die Abschaffung des Kriegführens und des Schnapstrinkens auf gleichem Fuß zu behandeln“ (*Princip und Zukunft des Völkerrechts.* – Berlin 1871. – S. 151). Der Londoner Friedenskongreß 1843 stimmte Jays Plan zu. Für diese Position, mach-

te sich die internationale Friedensbewegung eher stark als für Ladd's juristische Lösung. Es ist ein Minimalprogramm und auch Lasson kann loben, daß nicht der völlig unpolitische ewige Frieden verlangt wurde; wie Kriegsallianzen könne es natürlich auch Friedensallianzen geben. Der Plan sieht eher nach William Jennings Bryans Netz bilateraler Schiedsverträge zwischen befreundeten Nationen, der minimalsten Form des Internationalismus, aus als nach einer Vorlage für die Haager Konferenzen. Vgl. Stephan P. Budney, *William Jay : Abolitionist and Anti-colonialist*. – Westport, Conn. 2005. Ein kurzer Überblick zu seiner Tätigkeit für die Friedensbewegung: Robert Trendel, *William Jay and the International Peace Movement*, in: *Peace and Change* 2 (1974) no. 3, S. 17-23.

**Elihu Burritt** (1810-1879), Schmied und professioneller Redner, Konsularangestellter und Farmer, war der Motor der Internationalen Friedenskongresse in der Mitte des Jahrhunderts. Er zeigt eine eigentümliche Verbindung von persönlicher religiöser Verpflichtung und Umsetzung in Propaganda (keiner erreichte so stark neue Gruppen für den Frieden). Er vertritt das ursprüngliche Programm William Ladd's mit Völkerkongreß und Kodifizierung des Völkerrechts. Schiedsgerichtsbarkeit kann nur Zwischenziel sein. Auf den Friedenskongressen wurde Burritt's Kongressidee "the American plan" genannt. Aber auch in Amerika gab es keinen Konsens für diese weitgehende Internationalisierung. Burritt war seit 1872 noch einmal Anreger einer Bewegung für Kodifizierung und Völkerkongreß, aber die Völkerrechtler wollten vom Völkerkongreß nichts hören. Frieden, Freihandel, Evangelium sind bei Burritt eine kaum lösbare Verbindung eingegangen, für billigen transatlantischen Briefverkehr hat er genauso zäh gekämpft. Eine Basis von Burritt's Internationalismus ist eine evangelikale Version angelsächsischer Einheit: „The nations are waiting to be moved upon by the mighty genius of the Anglo-Saxon race...The Anglo-Saxon genius has no peculiar institutions, no state policy; it flies side by side with the angle of the Gospel.“ Die USA werden sich mit Mexiko, Kuba und Hawaii vereinen, das in Kürze teutonisch bestimmte Rußland und Großbritannien werden sich die Dominanz über Asien teilen. Und das alles wird friedlich kommen! Wilhelmus van der Linden hat die tiefste Friedensstrategie des Christen und Internationalisten benannt: Das Wachsen der Staaten ist der Weg zum Frieden (*The International Peace Movement 1815-1874*. – Amsterdam 1987. – 273-277 und S. 446).

Vgl. Peter Tolis, *Elihu Burritt : Crusader for Brotherhood*. – Hamden, Conn. 1968; Michael Porsche, *Elihu Burritt (1810-1879)*, in: *Wider den Krieg : große Pazifisten vom Immanuel Kant bis Heinrich Böll* / hrsg. von Christiane Rajewsky und Dieter Riesenberger. – München 1987. – S. 26-32. Zu Burritt als Pionier der Militärdienstverweigerung: Peter Brock, *Freedom from War : Nonsectarian Pacifism 1814-1914*. – Toronto 1991. – S. 100-116 *The League of Universal Brotherhood*.

**David Dudley Field** (1805-1894), Anwalt, Kodifikator des Zivilrechts des Staates New York. 1873 Gründungsmitglied des Institut de Droit international und der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations. Zentrale Figur der amerikanisch-europäischen Bemühungen um eine Kodifizierung des Völker-



rechts. Eine politische Union scheidet für ihn international aus: Keine Nation hat ein Recht, sich in innere Angelegenheiten anderer Nationen einzumischen. Aber engere Beziehungen sind möglich: Verfolgung gemeinsamer Interessen, Kenntnisse von einander, mehr Verkehr, mehr Sympathie, mehr Beachtung der Rechte der anderen Nationen. Das ist ein religiöses und säkulares Gebot, wird aber auch von Interesse und Politik empfohlen. Das Glück der Völker beruht auf materiellen und geistigen Ressourcen, die sich durch Verkehr vermehren. Für Staaten gilt wie für Individuen: „to be selfish is not to be happy“ (*The Community of Nations : an address before the British Social Science Association* (1867), in: *Speeches, Arguments and Miscellaneous Papers of David Dudley Field*. – New York 1890, Neudruck 1971, III, 396-404). Sein Völkerrecht-Kodex für diese Gemeinschaft der Nationen war ein positivistischer Kodex des bestehenden Rechts, aber gerade der Abschnitt über die Friedensbewahrung ging weit über das geltende Völkerrecht hinaus. In Friedenszeiten soll das Militärs begrenzt werden, Beschwerden über andere Nationen sollen in einer „formal notice“ öffentlich gemacht werden, eine Joint High Commission versucht die Kontrahenten zu einigen, zuletzt muß ein High Court of Arbitration ein Urteil fällen. Jeder Staat muß sich verpflichten, an diesem Verfahren teilzunehmen. Wenn ein Staat sich dem Verfahren entzieht und Krieg beginnt, sind alle anderen verpflichtet, bewaffnet Widerstand zu leisten. Der Krieg hat wenig, was ihn empfiehlt. Seine Tugenden werden durch Laster und Übel aufgewogen. Der Krieg mag Teil der Vorsehung sein, das macht ihn aber nicht besser als die Pest (*Draft Outlines of an International Code*. – New York 1872, Pt. IV, *Provisions for the Preservation of Peace*; dieser Abschnitt hat 1872 nur 7 Seiten, andere Teile über 100 Seiten). Vgl. auch *Speeches* a.a.O. I, 384-396 die Ankündigung des Kodifikationsprojektes vor der britischen Social Science Association 1866; ebd. S. 416-426 die Präsentation des Kodex 1872. Field will Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch machen, aber den Schiedsspruch nicht kollektiv durchsetzen. Kriegerischer Widerspruch bleibt möglich. Ob so der Krieg verschwinden wird, kann erst die Zukunft zeigen. In einer späten Rede zum Kriegsrecht bemerkt er die gegenläufigen Tendenzen, daß der Krieg gefährlicher wird, aber verschwinden könnte. Der nächste Krieg wird die Zivilbevölkerung nicht mehr schonen, die Maxime, daß nur militärische Institutionen angegriffen werden dürfen, muß gefestigt werden. Die Beziehungen zwischen Regierungen und Regierten haben sich geändert, künftig können keine Untertanen mehr ohne eigene Zustimmung anektiert oder weggegeben werden. Damit wird der Krieg so unprofitabel, daß er wohl ganz verschwinden wird. Allein der Krieg gegen Tyrannen wird seinen Sinn behalten (*Amelioration of the Laws of Warfare : a Memorial Addressed to the Institute of International Law, at Heidelberg, September 1887*, in: *Speeches* a.a.O. III, 321-332). Vgl.: *David Dudley Field : centenary essays ; celebrating 100 years of legal reform* / ed. by Alison Reppy. – New York 1949.

**Abram Pulling Sprague** (1846-1883), Anwalt, Mitarbeiter von David Dudley Field im Projekt der Völkerrechtskodifizierung, einer der Sieger in Marcoartús Preisausschreiben über ein internationales Parlament. Auch Sprague geht davon aus daß eine neue Zeit der Friedensliebe begonnen hat: Rückgang der Kriege, Zunahme ökonomischer Institutionen und der Kommunikation zwischen Nationen.

Die Völker der zivilisierten Welt sind "more industrious and fraternal and less predatory and inimical." Aber internationale Organisation bleibt etwas anderes als Organisation in einem Staat oder einer Föderation: Hilfe und Protektion fehlen. Man kann nicht erwarten, daß internationale Organisation die Kriege direkt beendet, aber man kann hoffen, daß Schiedsgerichte die Tendenz zum Krieg vermindern. Die Idee muß von der Diplomatie aufgenommen werden. Die öffentliche Meinung ist wichtig, kann aber nur in einem politischen oder diplomatischen Rahmen wirken. Sprague denkt an einen internationalen Kongreß, in den die Staaten Staatsmänner, Juristen und Gelehrte schicken. Sprague will vor allem friedlichen Wandel ermöglichen. Nicht die Veränderung von Grenzen ist das Problem, sondern die gewaltsame Veränderung. Universale Abrüstung ist ein später Schritt, wenn Vertrauen gewachsen ist. Kants Anforderung der republikanischen Regierungsform scheidet aus. Das internationale Tribunal darf nur die Aufgabe haben, den Rechtskodex zu interpretieren. Irgendeine Art Exekution wäre zu viel. Föderation, selbst der Ausschluß kriegerischer Staaten ginge zu weit (und wäre unklug). So bleiben nur moralische Sanktionen, denen das Tribunal aber mehr Gewicht verleiht (*The Codification of Public International Law : an Essay on the Way in Which an International Assembly Ought to Be Constituted for the Formation of a Code of Public International Law; and the Leading Principles on which such a Code Ought to be Framed*, beigefügt zu: *Internationalism / by Arturo de Marcoartú. – London 1876. – S. 69-138*). Sprague hat diese Einschätzung auch in seine Rechtstheorie aufgenommen: Kodifizierung ist der Rechtsentwicklung durch Rechtsprechung vorzuziehen, weil der wissenschaftliche Jurist mehr Überblick hat als der Richter. Aber auch ein Kodex braucht immer Interpretation. Das internationale Recht ist erst im Anfangsstadium, es gibt wenig Gerichtsurteile, Juristen „must refer principally to what may be called international sentiment.“ Ein Kodex wäre ein ausführlicher Vertrag zwischen Staaten. Die Privatarbeiten von Field oder Bluntschli sind wichtig, werden aber erst durch einen Staatenkongreß Recht (*The New Science of Law : an Introduction to the Principles of Legology. – Albany, N.Y. 1875*).

## 3.2 Großbritannien

In Großbritannien ist Internationale Organisation vorwiegend eine Idee der Friedensbewegung, die sich auf Schiedsgerichte konzentriert und supranationale Föderationen zurückweist. Schiedsgerichtsbarkeit war Programm der großen Friedenskongresse der Mitte des Jahrhunderts. 1849 brachte Richard Cobden im Parlament einen Antrag ein, bilaterale Schiedsgerichtsverträge abzuschließen, die bescheidenste Form des Internationalismus (der Antrag wurde abgelehnt). 1856 gelang es der britischen Friedensbewegung, einen Hinweis auf Mediation in den Pariser Frieden zu bringen (ohne jede direkte Wirkung; aber britische Außenminister haben gelegentlich darauf hingewiesen). 1873 brachte Henry Richard, der Sekretär der Peace Society, einen neuen Antrag ins Parlament ein (der Antrag wurde angenommen, blieb aber folgenlos).

Ideen einer supranationalen Föderation sind selten und kommen von Demokraten. **Charles Mackay** (1812-1889), Dichter und Journalist, begann als Demokrat, mit guten Beziehungen zu französischen Demokraten. Er schrieb über die Revolutionen auf dem Kontinent und hat in Artikeln im *London Telegraph* vom 28. März und vom 1. April 1848 den Begriff der „Vereinigten Staaten von Europa“ verwendet. Da alle Völker Europas an der Freiheitsbewegung beteiligt sind, ist die Zeit für eine *league* gekommen: Völker haben kein „interest in war“, wenn jetzt die Völker regieren, bleibt nur noch die russische Gefahr; wegen dieser ist die *league* gerade jetzt dringend. Mackay nennt als Vorbild die USA: keiner ihrer Staaten kann gegen die anderen Staaten Krieg führen und doch haben alle ihre eigenen Gesetze. Seine *league* ist ein Staatenbund, kein Bundesstaat. Vgl. Anton Ernstberger, *Charles Mackay und die Idee der Vereinigten Staaten von Europa im Jahre 1848*, in: *Historische Zeitschrift* 146 (1932) 263-303, dort auch über Abweichungen in der Neufassung in seiner Aufsatzsammlung *Forty Year's Recollections of Life, Literature and Public Affairs from 1830 to 1870*. – London 1877 (als Mackay längst konservativ war). 1848 war er sicher, daß in einem republikanischen Europa Kriege unmöglich sind, 1877 begründet er die *league* gerade damit, daß Kriege weiter möglich sind und auch freie Völker diese *league* brauchen. Mackays Wirkung war gering, auch wenn er später ernsthaft Hugo, Garibaldi und Mazzini als seine Jünger sieht. Ernstberger hält es für plausibler, daß der Journalist den Gedanken durch seine Kontakte zur kontinentalen republikanischen Szene kannte (ist aber sicher, daß Mackay den Gedanken logischer formuliert, logischer auch als die republikanischen Föderalisten von 1867 bis 1873, die Mazzini und Hugo feiern).

Die britische Debatte geht um die Frage, wieviel staatliche Züge eine internationale Verrechtlichung benötigt. Am radikalsten hat John Seeley die Friedensbewegung in einem Gastbeitrag vor die Alternative souveräne Nationen oder internationalen Bundesstaat gestellt. Wie auf dem Kontinent sind es die radikalen Autoren, die eine Annäherung an den supranationalen Bundesstaat akzeptieren. Die weniger radikalen müssen die Verlässlichkeit von Schiedsgerichtsmodellen betonen. Damit bereiten sie den Weg zu einer Konsensformel der internationalen Friedensbewegung im Vorfeld der Haager Kongresse. Die Völkerrechtler haben sich bis 1890 kaum an diesen Debatten beteiligt. James Lorimer, war der erste, der die Notwendigkeit eines Weltstaates als Voraussetzung des Friedens diskutierte. Er war gewiß kein Radikaler: aus einer Frage der Republikaner wurde eine Frage der juristischen Logik (siehe Abschnitt 3.2.2). Vgl. auch Sheldon Amos, dessen Buch sich lange wie eine Friedensschrift liest, der von den einzelnen Instrumenten der Friedensorganisation aber nicht überzeugt ist (im Abschnitt 2.3.3.3).

### 3.2.1 Leoni Levi

1821-1888, Kaufmann, Sekretär der Handelskammer Liverpool. Professor für Wirtschaftsrecht. Führend in der britischen Friedensbewegung.

Levi war einer der wenigen professionellen Juristen, die sich in der Friedensbewegung engagierten. Seit 1870 beteiligt er sich an den Debatten um Verbesserung des Völkerrechts und Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit. Dem Friedenskongreß nach dem Deutsch-Französischen Krieg (der bekanntlich nie zustande kam) schlägt er einen internationalen Rat für alle Streitigkeiten vor, der auch tätig werden soll, wenn sich Streitparteien entziehen wollen. In einer Debatte, über die der *Herald of Peace* am 1. Februar 1871 berichtete, schlug er zwei internationale Organe vor: den Internationalen Rat für schiedsgerichtliche Entscheidungen zu Streit über Fakten oder Recht und eine diplomatische Gruppe für Mediation in Fragen, die Ehre, Sicherheit, Gebietsansprüche betreffen. 1886 entwarf Levi im Auftrag britischer Friedensvereine einen Plan für einen Schiedsgerichtshof und Vermittlungsrat (wenn die Staaten kein Schiedsgericht akzeptieren). Der Pariser Friedenskongreß 1889 hat diesen Plan gebilligt. Das wurde der Ausgangspunkt der Schiedsgerichtsbarkeit der nächsten Jahre. Aber auch Levis Klauseln, daß Fragen der Existenz und Ehre der Staaten nicht zum Schiedsentscheid taugen, werden den Internationalismus weiterverfolgen.

**Defective State of International Law, in: Law Magazine and Law Review 30 (1870/71) 59-73**

Das Naturrecht verpflichtet Staaten zu *honesty* und *humanity*, sie halten sich aber nicht an diese Pflicht. Daran hat auch die Unterentwicklung des Völkerrechts Schuld, das Recht zum Kriege ist im Einzelfall immer verworren und umstritten. Levi mustert Krieg um Gleichgewicht, Nationalitätenprinzip, Interventionen und Verteidigungskrieg durch. Er kann durchaus ein Recht zum Krieg sehen (vor allem bei nationaler Einigung und Verteidigung), aber eine genauere juristische Bestimmung wäre nötig. Auch das Recht im Krieg ist zu unbestimmt. Deshalb muß das Völkerrecht fixiert und eine Alternative zum Krieg organisiert werden. Er schlägt einen internationalen Rat von Außenministern und Botschaftern aus allen zivilisierten Staaten vor, der bei Streitigkeiten zusammenkommen soll. Das Urteil besitzt „the moral weight of the civilized world.“ Das Urteil soll nicht mit Gewalt durchgesetzt werden: „Moral reforms can only be achieved by moral means... We must count on the moral feeling, on the honour, on the good sense of nations.“

**Peace the Handmaid of Commerce with Remarks on the Eastern Crisis. – London : Peace Society, 1876. – 16 S.**

Kriege zerstören und lähmen die Wirtschaft, im Frieden entwickeln sich auch rückständige Staaten. Das hat sich seit 1816 gut gezeigt. Aber auch die stehenden Heere des bewaffneten Friedens lähmen die Wirtschaft. England ist in Gefahr vom Weg einer kommerziellen Nation abzuweichen „for a course more allied to glory and power... by a thirst of power.“ Zur Türkei: dieses ineffiziente Reich soll nicht durch militärische Unterstützung erhalten werden, der Zerfall in nationale Einheiten muß akzeptiert werden.

**War and Its Consequences : Economical, Commercial, Financial, and Moral ; with proposals for the Establishment of a Court of International Reference and Arbitration. – London : Partridge, 1881. – 94 S.**

In allen Bereichen gibt es Fortschritte, außer in der Moral: jeder Krieg bringt einen Rückfall in die Barbarei. Alle Mittel gegen den Krieg, die auf bewaffnetem Frieden beruhen (gute Dienste, Vermittlung, Kongresse) führen zu neuen Kriegen. So

bleibt nur Schiedsgerichtsbarkeit, eine wohletablierte Methode, die aber allgemeiner angewendet werden muß. Nicht alle Konflikte können durch Schiedsgerichte gelöst werden, aber alle Fälle, die nicht Existenz und Ehre eines Staates betreffen. Ein einmal errichtetes Schiedsgericht wird eine moralische Autorität entwickeln, ein Fortschritt der Weltöffentlichkeit wird folgen.

**International Law, with Materials for a Code of International Law. – London : Paul, Tench, 1887. – 346 S.**

*Ch. 23 Means for the prevention of war*

Levi behandelt gute Dienste/Vermittlung und Schiedsgericht. Er schlägt ein Council and Tribunal of International Arbitration vor. Der ständige Rat ergreift in Krisen selber die Initiative, um Staaten zu bewegen, statt Krieg das Schiedsgericht zu wählen. Das Tribunal wird aus Mitgliedern des Rates gebildet, wenn die Parteien sich auf Schiedsgericht geeinigt haben. So gibt es keinen Zwang zum Schiedsspruch und keinen Zwang, den Spruch anzunehmen. „The authority of the Council and Court is moral, not physical.“

**Henry Whitfeld** (1806-1869), Arzt. Sein Nachruf lobt ihn als „a hearty supporter of every institution in his town which had for its end the social wellbeing of mankind, or their material and intellectual advancement.“ Er hat auch die Arbeiterbildungseinrichtung gegründet, in der er diesen Vortrag über Krieg und Frieden hielt. Rüstung ist keine Sicherung vor Krieg, gerade weil die Staaten zu machtvoll gerüstet sind, gibt es Krieg (gemeint ist Übermut, nicht das Sicherheitsdilemma). Der Weg zum Frieden ist „union and inference“, konkret ein universaler Schiedsgerichtsvertrag, aber (anders als bei pazifistischen Autoren) mit Durchsetzung der Urteile durch „the united power of the united nations.“ Der Vortrag enthält eine Apologie des Verteidigungskrieges gegen strengeren christlichen Pazifismus (*War and Peace : their Axioms and their Fallacies ; and the Rational Means of Securing Peace and Plenty in the Future.* – London 1856).

**William Stokes** (1803-1881), baptistischer Geistlicher, 1848-1871 organisierte er im Auftrag der London Peace Society lokale Friedensgesellschaften. Schriften über Mißmanagement in Indien, Todesstrafe, Sklaverei. Einen umfassenden Kongreß als Endstufe hatte Stokes bereits in einem Beitrag zum Brüssler Friedenskongreß 1848 vorgeschlagen, Schiedsgerichte können nur Zwischenziel sein (das ist eher die „amerikanische“ Position von Elihu Burritt als die der englischen Friedensbewegung, die sich immer nur auf Schiedsgerichte einigen konnte). Dieses Programm wiederholte er in einem Vortrag 1860, den er an die Monarchen Europas verschickte. Die internationale Kommunikation hat stark zugenommen, aber wie in der Zeit Attilas und Tamerlans werden Kriege geführt. Wegen den wachsenden Kosten muß Schluß mit den Kriegen sein. Was er Kongreß nennt ist tatsächlich ein Gerichtshof, der über Streitigkeiten zwischen Staaten urteilt, aber auch Rat gibt zu Fragen, die zu Streitigkeiten führen könnten, ein internationales Rechtsbuch erstellt und Handelsbeziehungen fördert. Exekutivgewalt hat dieser „Kongreß“ nicht. Stokes gibt Anweisungen zur Organisation einer Bewegung für dieses Programm, klar eine Kopie von Cobdens Freihandelsbewegung der 1840er Jahre (*A Permanent European Congress, in lieu of War.* – 3. Auflage –

Manchester 1863). Stockes hat sich später mit der Dokumentation der Kosten der Kriege beschäftigt (*British War History during the Present Century*. – London 1869; *British War Taxation : its Magnitude, and the Means of its Diminution*. – Manchester 1869).

**John Noble** (1827-1892), Anhänger der Anti-Corn Law League, des allgemeinen Männerwahlrechts, der Reform der Londoner Stadtregierung. Schriften über Steuern und Freihandel. Seine Schrift über einen internationalen Gerichtshof ist Richard Cobden gewidmet. Wenn Kriege befriedigende Resultate erzielen würden, könnte man sie akzeptieren; aber sie sind so absurd, ungerecht, irrational, daß ein Substitut gefunden werden muß (er geht vor allem auf die Kosten des bewaffneten Friedens ein). In allen zivilisierten Staaten gibt es ordentliche Gerichte, die eher auf „moral sense of the community“ beruhen als auf der „capability of governments to enforce obedience“. Das kann auf äußere Beziehungen ausgedehnt werden: die öffentliche Meinung Europas verdammt bereits Kriege und akzeptiert Rüstungen nur noch zur Sicherheit. Er fordert einen internationalen Gerichtshof, der von Regierungen beschickt wird und nach einem Gesetzbuch urteilt, das von Staatsmännern und Juristen erstellt wurde. Das Wichtigste ist, die Öffentlichkeit zu überzeugen, daß es bessere Wege als Rüstung gibt, daß „moral power“ überlegen ist, daß alle Fortschritte „substitution of law for violence“ waren. Er plädiert für Abrüstung, dann nehmen Staaten eher das Urteil des internationalen Gerichtshofes an (*Arbitration and a Congress of Nations as a Substitute for War in the Settlement of International Disputes*. – London 1862).

**Frederic Seebohm** (1833-1912, aus einer prominenten Quäkerfamilie, Jurist, Bankier, Sozialhistoriker. Auch in Seebohms Reform der internationalen Beziehungen geht es um den Widerspruch zwischen Zivilisation und Krieg: In allen modernen Nationen gibt es eine Tendenz zu internationaler Interdependenz. Das gegenwärtige internationale System ist inadäquat, vor allem fehlt ein ausgearbeitetes Völkerrecht. Nötig ist eine verbindliche Kodifizierung. Die Interpretation dieses Rechtes muß juristisch, nicht politisch sein, benötigt wird ein echter Gerichtshof, nicht Schiedsgerichtsbarkeit. Die Urteile müssen auch durchgesetzt werden. Seebohm akzeptiert das Prinzip der Nichteinmischung, sieht aber ein Recht auf kollektive Intervention für das Gemeinwohl der Nationen (*On international Reform*. – London 1871). Der Text wurde in den frühen 1860er Jahren verfaßt, aber nur privat gedruckt. 1871 förderte die Peace Society die Verbreitung, obwohl sie Seebohms Verteidigung von Intervention nicht teilte (Ceadel, *Semi-Detached Idealists : the British Peace Movement and International Relations, 1854-1945*. – Oxford 200. – S. 94). Seebohms politische Haltung wird aus einer späteren Schrift gegen Disraelis Imperialismus deutlicher: Imperialismus ist die Abkehr von Demokratie und *self-governance*. Auf dem Kontinent mit seinen drei Reichen mag es gegenwärtig keine andere Wahl geben, aber militarisierte Reiche führen zu Sozialismus, der ein Hilfeschrei der Hilflosen und Geschwächten ist. Die englischsprachigen Staaten haben Imperialismus nicht nötig. Ein ökonomisch einheitliches, von England bestimmtes Reich wird es nicht geben. England kann nur daraufsetzen, zum Athen der englischsprachigen Welt zu werden – was sich

letztlich auch ökonomisch lohnen wird. International hat England die Aufgabe, Europa wieder zum Völkerrecht zurückzuführen, d.h. die Arbitrationsklausel des Pariser Vertrags von 1856 Realität werden zu lassen. Irgendwann werden diese Nationen wegen der Last des Militarismus dem englischen Weg zur Demokratie folgen (*Imperialism and Socialism*, in: *Nineteenth Century* 7 (April 1880) 726-736, Neudruck in: *Empire and Imperialism : the Debate of the 1870s* / ed. by Peter Cain. – South Bend, Ind. 1999. – S. 297-310).

**Richard Harte.** Seine Mitarbeit im Vorstand der London Dialectical Society zeigt ihn als Anhänger radikaler Reformen. Schriften über Eherecht und Spiritismus. Hartes Kriegstypologie sortiert nach Konfliktlösungsmöglichkeiten: Streit um exklusiven Besitz desselben Dings und Streit um die richtige Teilung. Zur ersten Kategorie zählen: *Wars of monopoly*, d.h. Streit um Existenz; *Wars of ambition*, d.h. Streit um Vorrang; *wars of principle*, d.h. Streit um Ansichten. Das sind natürliche menschliche Antriebe, die nicht beseitigt werden können, ohne alle menschliche Bewegung zu beseitigen. Deshalb muß bei äußeren Bedingungen angesetzt werden: Anerkennung des Lebensrechtes für Menschen und für Nationen, Anerkennung der Entscheidung durch Recht, Anerkennung einer besseren Methode als Gewalt. Diese Prinzipien sind im Inneren der Staaten in einem jahrhundertelangen Prozeß durchgesetzt worden („toleration, inspired by self-interest; law, upheld by force; public opinion, guided by reason“). Wegen dem zivilisatorischen Fortschritt gibt es auch zwischen Staaten Bedarf an Recht. Die Einigung Europas kann nur durch eine europäische Republik erreicht werden. Diese Republik ist nur als Föderation möglich und nur als Föderation republikanischer Staaten. Harte versichert, sein Urteil beruhe nur auf Fakten und Nutzen (*On the Possibility of Permanent Peace : being a Paper Read before the London Dialectical Society, December 1870.* – London 1871).

**John Russell, Viscount Amberley** (1842-1876), Sohn des 1. Earl Russell (des Whig-Premierministers), Vater des 3. Earl Russell (des Philosophen und Pazifisten Bertrand Russell). 1866-1868 Mitglied des Parlaments (er ruinierte seine politische Laufbahn durch Bekenntnisse zu Atheismus und Empfängnisverhütung), Vizepräsident der London Dialectical Society. In Todeskämpfen um die Freiheit müssen Nationen einander beistehen. Diese Zusammenarbeit kann durch eine Union geleistet werden (ein europäisch-nordamerikanischer Bund, der auch auf Lateinamerika ausgeweitet werden kann). Statt Kongressen zur Neuordnung nach einem Krieg soll es vor einem Krieg Kongresse geben. Der Bund muß freiwillig sein. Die Vertreter der Staaten müssen von den Regierungen unabhängig sein, sonst gibt es nur diplomatische Intrigen. Die Aufgaben des Unions-Rates sind legislativ und judikativ. Mit einer solchen Union Krieg gegen einen Staat zu führen, wäre nur bei Kooperation der entsprechenden Nation möglich, aggressive Nationen können so nicht eingehegt werden. Russell setzt deshalb auf Zivilisierung durch diese Instanz: „Such machines can never be stronger than the public opinion that works them, and what we need is the transformation of this opinion into something more equitable and lofty...“ Auch wenn die Menschen friedlicher werden, sind Institutionen nötig. Die Union soll keine offensiven Kriege führen,

ihre bloße Existenz wird abschrecken. Der Rat soll nicht um jeden Preis den *status quo* erhalten (Beispiel: die Einigung Italiens). Es gibt keine Garantie, daß der Rat gerecht urteilen wird; aber gewiß nicht ungerechter als andere Repräsentativkörper (*Can War Be Avoided?*, in: *The Fortnightly Review*, N.S. 9 (1871) 614-633, Neudruck in: *The Amberley Papers* / ed. by Bertrand and Patricia Russell. – London 1937, II, 428-448).

### 3.2.2 James Lorimer

1818-1890, Professor in Edinburgh (ein Lehrstuhl für Public Law and the Law of Nature and Nations). 1873 Gründungsmitglied des Institut de Droit international.

Lorimer ist der klarste Naturrechtler unter den Juristen des 19. Jahrhunderts, aber es ist nicht die Fortsetzung des frühneuzeitlichen Vernunftsrechts, sondern Annäherung des Rechts an tatsächliche Situationen. Er steht zwischen Karl Christian Krauses Vernunftsrecht (siehe Bd. I, 594-600) und der Hoffnung auf eine Jurisprudenz als Naturwissenschaft (er hatte auch Zoologie und Chemie studiert). Die Natur muß Grundlage des Rechts sein (er zitiert als Motto Krause: „Das eine Gesetzbuch des Rechts ist die göttliche Weltordnung“). Recht und Ethik haben dasselbe Ziel, die Vollkommenheit des Menschen. Dieses Ziel des Menschen ist Freiheit, sowohl als Ordnung wie als Selbstverwirklichung; ohne Kampf ist Freiheit nicht zu haben. Lorimer versucht, durch die Vernunftfiktionen zur menschlichen Natur vorzustoßen. Alles Recht ist Anerkennung von Fakten und alle Fakten sollen rechtlich anerkannt werden. „De facto“ bedeutet dabei immer auch Hierarchie. Es ist eine Hierarchie des Entwicklungspotentials, dem Regeln für graduelle Anerkennung entsprechen müssen (Lorimers Krausismus ist stark von Karl Röder abhängig, der staatliche Aufgaben in Vormundschaft umgedeutet hatte). Innerstaatlich bedeutet das ein differentielles Wahlrecht, letztlich eine Anerkennung von zu Bildungsunterschieden verklärten Besitzunterschieden (*Political Progress not Necessarily Democratic : or Relative Equality the True Foundation of Liberty*. – London 1857).

Lorimers Völkerrecht ist kein Traktat, der über das bestehende Völkerrecht informieren soll, sondern eine Abhandlung über die Grundlagen des Völkerrechts, um über das bestehende Völkerrecht urteilen zu können. Dieses wissenschaftliche Völkerrecht setzt voraus, daß die Staaten ungleich sind und ihre relative Position im Staatensystem sich dauernd ändert (Gleichheit der Staaten ist das Prinzip, auf das Völkerrechtler sich am raschesten einigen können, das aber die geringsten Aussichten hat, Wirklichkeit zu werden). Lorimer sieht diese relative Anerkennung als seinen Beitrag zur Theorie des Völkerrechts. Die Unterschiede werden ins Recht verlegt, wo andere zwischen Recht (egalitär) und einem rechtsfreien Raum (nicht-egalitär) unterscheiden. Es ist eine Konsequenz aus der Lehre Krauses vom Primat des Weltrechtes und vom nur provisorischen Recht der einzelnen Gruppen. Voll anerkennen will er nur europäische Verfassungsstaaten. Nur bei diesen kann das gesamte Rechtssystem als freiheitlich akzeptiert werden und ein rechtsförmiges internationales Verhalten erwartet werden. Die Unterscheidung von zivilisierten, barbarischen und wilden Völkern streift bei Lorimer an bio-



logischen Rassismus, wird aber zu einer Frage der unterschiedlichen Geschwindigkeiten des Weges zum Weltrecht. Lorimer wünscht sich eine Völker- und Rassenkunde, die der Jurisprudenz zur Wissenschaftlichkeit verhelfen könnte, kann aber noch keine erkennen. Lorimers Eurozentrismus ist komplex. Die Jurisprudenz ist mit der Möglichkeit konfrontiert, daß rassistisch verschiedene Gruppen ihre eigenen politischen und sozialen Ideale haben und danach beurteilt werden müssen, ob sie diesen Idealen nachkommen (nicht unseren). Anerkannt werden nie Völker oder Rassen, sondern Staaten, die daran gemessen werden, wie weit sie universalen ethischen Standards nahekommen (*The Institutes of the Law of Nations* I, 93-102, vgl. ebd. I, 157). Diese Zurückhaltung von einem direkten Rassismus hat auch damit zu tun, daß Lorimers Hauptziel war, europäische *rogue states* zu identifizieren: Nihilismus, Fenianismus, Kommunismus würden auch europäische Staaten von der Anerkennung ausschließen. Zu den „wilden“, staatenlosen Völkern sagt er nicht viel, zu selbstverständlich ist, daß sie sich nicht selber regieren können; die Rechte ihrer Menschen werden anerkannt, ihre politischen Verbände nicht (aber er regt an, diese Völker eher in Ruhe zu lassen). Die „barbarischen“ Völker, das sind die Reiche des Vorderen Orients und Ostasiens, werden als Staaten anerkannt, aber mit Bedenken gegen Teile ihrer Rechtsordnung. Sie sind nicht über theokratische Regime hinausgekommen. Nur das Christentum hat das Naturrecht anerkannt. Europa kann diese alten Kulturen nicht assimilieren (das hat die britische Herrschaft in Indien gezeigt). Man muß auf eine allmähliche eigene Entwicklung orientalischer Formen des Weltrechts warten (eine Art senghaasscher „Zivilisierung wider Willen“?) Erst mit einem solchen Recht, das noch nicht bekannt ist, aber funktional dem europäischen Rechtsstaat entsprechen würde, ist volle Anerkennung dieser Staaten möglich. Lorimer kann sich das für Ostasien bald, für den islamischen Raum kaum vorstellen. Eine (sehr verkürzte) Einschätzung: John E. Noyens, *Christianity and Theories of International Law in Nineteenth Century Britain*, in: *Religion and International Law* / ed. by Mark W. Janis and Carolyn Evans. – The Hague 2004. – S. 235-258 (Lorimer S. 238-247).

Lorimer will der Dichotomie von Normalität des Krieges und bloßem Kriegsverbot entkommen. Wie immer bei ihm geht es um rechtliche Anerkennung eines Faktes; das wäre allemal ein Fortschritt gegenüber bloßer Macht. Krieg kann nur durch Frieden und Freiheit gerechtfertigt werden. Der rechtliche Krieg ist Freiheitskrieg. Freiheit meint hier nicht nur Selbstbestimmungsrecht sondern auch Entfaltung der Kraft eines Volkes. Zivilisierung ist bei Lorimer der Weg zum Konstitutionalismus. Richtige Verfassung und Erfolg eines Staates gehören zusammen: „All progressive states become first moral, then intelligent, then rich; and all retrogressive states become first immoral, then stupid, and then poor“ (*The Institutes of the Law of Nations* I, 187). Der rechtliche Krieg kann bis zur Absorption eines retrogressiven Staates durch einen progressiven Staat führen. Bloße Eroberung ohne Fortschritt kann nicht gerechtfertigt werden, das wäre Sichtweise der Militärs. Lorimer setzt die naturrechtliche Tradition fort, die effektive Nutzung des Territoriums fordert. Die rechtliche Sichtweise soll die militärische beenden, aber dabei kann das Recht die politische Beurteilung der Fakten nicht ersetzen. Der frühe Lorimer hat Aggression von Gott und Darwin her gesehen, sein Thema war damals die Bestimmung der Grenzen in Europa. Der späte Lorimer hat die Frei-

heit stärker auf die konstitutionelle Form bezogen, der Krieg wird jetzt auch als Humanitäre Intervention oder Regimewechsel an der Peripherie gesehen. Der illiberale Apoget der Konstitution traut dem liberalen Frieden nicht, er braucht internationale Organisation, um den Mangel des Fortschritts in den internationalen Beziehungen zu kompensieren (ökonomische Interdependenz zwischen Völkern hat sich als bedeutungslos für die Beziehungen zwischen Staaten herausgestellt). Man kann den einzelnen Staaten nicht vertrauen, selber zu bestimmen, ob eine Intervention angemessen ist. Für diese Entscheidung braucht Lorimer eine internationale Organisation, die eine politische Organisation sein muß. Der ewige Frieden kann in absehbarer Zeit kein Thema sein. Es kann nur um „preponderance of order over anarchy“ gehen (ebd. II, 184). Diese frühe Verwendung von „Anarchie“ für das internationale System, geht von strengen Ansichten über „Ordnung“ aus.

Lorimers Plan für die internationale Organisation gibt es in zwei Versionen. 1867/1871 ist es ein Versuch der Verfestigung eines europäischen Kongresses; als Patrone werden Kant und Napoléon III. genannt (dieser 1871 nicht mehr). Es ist ein Gesandtenkongreß, der absehbare internationale Probleme jährlich neu ordnen soll. 1877/84 schlägt Lorimer ein internationales Parlament vor; die Senatoren und Abgeordneten werden von den nationalen Parlamenten delegiert (und für Staaten ohne Parlamente von den Regierungen ernannt). Das ist ein Übergang von einer Staatenwelt zu einem Weltstaat. Aber die beiden Pläne unterscheiden sich inhaltlich sonst wenig: Die Prinzipien des politischen Wandels und der differenzierten Vertretung der Staaten nach ihrer Macht haben beide Pläne. Die internationale Legislative soll nötige politische Neuordnungen beschließen; Lorimer ist deshalb Urheber des Prinzips des „peaceful change“, zumindest unter den Völkerrechtlern, genannt worden. Für Streitigkeiten über Verträge gibt es einen Gerichtshof; die Unterscheidung politischer und rechtlicher Fragen setzt Lorimer voraus, diskutiert sie aber nicht (der Gerichtshof bleibt überhaupt eine blasse Institution). Er legt großen Wert darauf, daß die internationale Exekutive durch parlamentarische Delegation, eigene Steuern und eigene Armee von den nationalen Regierungen unabhängig ist. Die Voraussetzung des Planes ist Abrüstung (die er aus ökonomischen Gründen kommen sieht), der Schwerpunkt der bewaffneten Macht soll bei der Internationalen Organisation liegen, nicht bei den Staaten. Ob diese internationale Organisation weltweit wird, werden die außereuropäischen Staaten entscheiden. Lorimers Plan ist ein Produkt der Krise des europäischen Konzerts. Seine Theorie der Pflicht zur Intervention führt zu höherem Bedarf an internationaler Abstimmung: Er braucht eine Instanz, die Interventionen beurteilt und sie möglich macht. Seine Erfahrung des 19. Jahrhunderts ist, daß ein bloßes Konzert nur „a handful of sand“ ist. Lorimer braucht eine internationale Organisation, weil er nicht an die internationale Gemeinschaft glaubt (er sagt, daß er nicht wisse, was Bulmerincq mit „Rechtsgefühl“ meine). Die Staaten sollen daran gewöhnt werden, für ihre Ansprüche nicht den Krieg zu suchen, sondern Verbündete im internationalen Parlament. Er ist nicht so naiv zu glauben, daß Staaten von alleine auf dieses Modell setzen werden, seine Internationale Institution ist so angelegt, selber den Internationalismus zu schaffen. Lorimer hat Bluntschlis Einwand, daß es keine internationale Nation gibt, vorausgenommen. Er geht vom Gesandtenkongreß zum internationalen Parlament über, weil ein Parlament durch internationale öffentliche Meinung, transnationale

Parteien und eine kosmopolitische Hauptstadt eine internationale Klasse schaffen kann. Die Lehre aus den heftigen britischen Auseinandersetzungen über Orientpolitik 1876/77 war, daß die aktuelle Regierung gar nicht mehr das ganze Land nach außen repräsentieren konnte. Lorimer mußte für das konstitutionelle Zeitalter die Heilige Allianz in einer neuen Form wiederherstellen. Das ist umgeschlagen in ein System, in dem die nationalen Regierungen keine Rolle mehr spielen. Das Gewicht der großen Staaten wird berücksichtigt, ihre Regierungen haben aber kein Gewicht. Bluntschli hat den Plan kritisiert, weil er zu nahe am amerikanischen Modell eines Bundesstaates sei, das für Europa völlig unangemessen ist. Lorimer hat das zurückgewiesen: Die nationalen Regierungen bestimmen weiter die Politik der Staaten und ihrer Kolonien. Das internationale Parlament wird die tüchtigeren Nationen belohnen, aber es kann nur nachträglich Fakten rechtlich anerkennen, es hat selber keine Steuerungskompetenzen. Die internationale Exekutive ist kaum mehr als ein Heeresministerium. Die internationale militärische Gewalt ist von der friedlichen nationalen Politik abgespalten worden. Lorimer hält am Bild des friedliebenden Bürgers fest: nationalistische, bellizistische Parlamente sind nicht vorgesehen. Dem Nationalismus im Zeitalter der Volkskriege wird er so kaum begegnen können. Lorimer ist mit der Idee einer internationalen Organisation durch Anerkennung der Machtunterschiede der Staaten Vorläufer von Völkerbund und UNO. „Peaceful change“, das Woodrow Wilson noch so viel bedeutete, ist nach seiner Kompromittierung als „appeasement“ kein Ziel einer kommenden Weltverfassung geworden. So viel konstitutionelle Legitimation, wie der Nichtdemokrat Lorimer voraussetzt, hat die UNO nie erreicht. Auch Lorimers Abrüstung der Einzelstaaten steht noch aus.

Lorimers Organisationspläne werden in vielen Überblicken über die Geschichte der internationalen Organisation referiert, aber die Analysen sind schwach. Vgl. am ehesten C. Wilfred Jenks, *The Significance Today of Lorimer's Ultimate Problem of International Jurisprudence*, in: *Transactions of the Grotius Society* 26 (1940) 35-65 (der Völkerrechtler der Internationalen Arbeitsorganisation kann Lorimers Begründungen für internationale Organisation nachvollziehen, vermißt aber die Einsicht, daß Weltloyalität nur mit einem sozialen Inhalt möglich ist, der von der Menschheit geteilt wird). Zum Design der internationalen Verfassung: Hidemi Suganami, *The Domestic Analogy and World Order Proposals*. – Cambridge 1989. – S. 53-62 (Vergleich mit Bluntschli).

Albert de Geouffre de La Pradelle, wohl der Letzte, der Lorimer als einen der Meister des Völkerrechts gewürdigt hat, verstand noch, daß bei Lorimer die Aufgabe des Rechts therapeutisch ist: Krieg kann kein normaler Fakt des internationalen Rechts sein, weil er dem Prinzip der Freiheit widerspricht (*Maitres et doctrines du droit des gens*. – 2e ed. – Paris 1950. – S. 219-229). A. H. Campbell, der sich zu Lorimer wohl nur äußern mußte, weil die Grotius Society in Edinburgh tagte, setzt das Unverständnis der britischen Juristen für Lorimer fort; im de facto Prinzip hört er nicht das Großbritannien oder auch das Preußen des 19. Jahrhunderts, sondern gleich Hitlers Lebensraumpolitik (*James Lorimer : a Natural Lawyer of the Nineteenth Century*, in: *Transactions of the Grotius Society* 39 (1953) 211-234). Danach ist der „rogue naturalist of the nineteenth century“ (J. R. Vincent) nur noch selten Thema einer Untersuchung geworden (zuletzt gab es aber ein Schwerpunktheft im *European Journal of International Law* 27 (2016) 409-

492). Aber in summarischen Kritiken des Zivilisationsstandards im Völkerrecht wird er regelmäßig erwähnt. Martti Koskenniemi nennt ihn das Mitglied des Institut de Droit international „who did the most to attempt a theoretical articulation of a new international law“ und deutet an, daß seine Kollegen gewiß ähnliche Theorien über Zivilisationsunterschiede formuliert hätten, wenn sie theoretischen Festlegungen nicht aus dem Weg gegangen wären (*The Gentle Civilizer of Nations : the Rise and Fall of International Law 1870-1960.* – Cambridge 2002. – S. 70).

**The Institutes of Law : a Treatise of the Principles of Jurisprudence as Determined by Nature.** – Edinburgh : Clark, 1872. – 463 S.

**2. Aufl. Edinburgh : Blackwood, 1880. – 572 S.**

**Neudruck der 2. Aufl. Aalen 1987**

II/5 *Of the natural right of aggression*

Aggression ist ein Naturrecht aus der Macht. Nur so gibt es Freiheit. Eine Aufgabe der Jurisprudenz ist Anerkennung der Aggression. Gott ist Quelle des Lebens und das Leben Quelle der Rechte. Leben benötigt ein gewisses Maß Aggression. Alle Macht ist von Gott, nur menschliche Bosheit trennt Macht und Recht. Gerechtfertigt ist nur Aggression, die auch den Opfern Vorteile bringt; bloße Zerstörung wird ausgeschlossen. Es geht um Anerkennung der Niederlage. Beispiel ist die Durchsetzung der angelsächsischen Rasse in Großbritannien und Amerika. International bedeutet es, daß erfolgreiche Staaten wachsen sollen zum Nutzen aller Staaten. Aber auch große Staaten und Rassen sind noch keine „reasonable entities“ und haben noch kein „rational system of international adjustment“ entwickelt. Ein solches System müßte das Naturrecht auf Aggression anerkennen.

**The Institutes of the Law of Nations : a Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities.** – Edinburgh : Blackwood, 1883-1884. – 2 Bde.

**Neudrucke Aalen 1980 und Clark, N.J. 2005**

Book II *Of the recognition of state-existence as the fundamental doctrine of the law of nations*

Der wissenschaftliche Jurist muß damit rechnen, daß die Kulturen und ihre sozialen Ideale durch Rasse bedingt sind. Aber noch wissen wir davon nichts Bestimmtes und müssen die Kriterien für unser Urteil aus politisch-juristischen Kriterien entnehmen. Nur Staaten mit Selbstregierung/Konstitutionalismus können voll anerkannt werden. Nur Staaten der europäischen Rechtstradition erfüllen dieses Kriterium. Die volle Anerkennung osteuropäischer Staaten war bereits fragwürdig, die der Türkei ein Fehler (der nicht rückgängig gemacht werden kann), Japan verdient Vertrauen. Wegen dem Fehlen einer internationalen Autorität, müssen moralischen Anforderungen in der Staatengesellschaft viel strenger sein als im Staat an Bürger. Diese Anforderungen erfüllen bisher nur christliche Staaten, weil das Christentum außer der Offenbarung auch das Naturrecht anerkennt. Anderen Religionen fehlt diese Universalisierung noch. Intolerante Monarchien, intolerante Republiken (Französische Revolution), intolerante Anarchien (Pariser Kommune) können nicht anerkannt werden. Ein Staat muß ausreichend die Annahme ermöglichen, daß er fähig und willens ist, die Pflichten zu erfüllen, die mit einer internationalen Existenz verbunden sind. Gegen kriminelle Staaten ist Intervention geboten. Wegen Interventionen muß die Frage der internationalen Organisation von „the dreams of the extreme peace party“ getrennt werden. Es muß internationale

Organisation geben, um die Internationale Haltung zu verdächtigen Staaten in Übereinstimmung zu bringen.

Book III *Of the normal relations of states*

Das Prinzip der Nicht-Intervention muß bei ethischer Betrachtung relativiert werden: zu internationaler Zusammenarbeit gehört auch „warlike co-operation in behalf of freedom.“ Kriegerische Beziehungen zwischen Staaten sind nicht „normal“, wohl aber Kriegsallianzen. Er klagt, wie wenig „combined actions“ es gibt.

Book IV *Of the abnormal jural relations of political entities*

Krieg soll rechtlich anerkannt werden als Mittel zu seiner Beseitigung: „Jurisprudence is a science of therapeutics.“ Staaten müssen dauernd prüfen, wie sie sich zu den Übeln anderer Staaten verhalten. Recht kann sich nicht allein mit moralischem Druck erhalten, es muß Bereitschaft zur Gewaltanwendung geben. Krieg darf kein Selbstzweck sein (so denken Militärs, die jeden Sieger rechtfertigen). Rechtsinstrument wird Krieg nur, wenn das einzige Ziel Freiheit ist. Damit werden Befreiungsbewegungen und Selbstverteidigung gerechtfertigt aber auch Anpassung von Grenzen zugunsten eines progressiveren Staates. Daß ein retrogressiver Staat von einem progressiven Staat übernommen wird entspricht der Natur und Recht muß der Natur folgen. Aber auch ein solcher Krieg soll nicht provoziert werden; der progressive Staat muß zunächst versuchen, die Rückschritte seines Nachbarn zu verhindern. Daß ein Krieg nötig geworden ist, soll im internationalen Konzert entschieden werden: Krieg darf nur geführt werden, um gegen extreme Hindernisse auf dem Weg zu mehr Macht, Tugend, Wissen anzugehen. Ein Recht auf Krieg gibt es nur im äußersten Fall („when the mouth of hell seemed to open“), dann ist er aber Pflicht. Neutralität ist nur gerechtfertigt, wenn Intervention unmöglich ist. Diese Hilflosigkeit gegenüber der notwendigen Intervention soll durch internationale Organisation verhindert werden.

Book V *The ultimate problem of international jurisprudence*

Es müssen internationale Äquivalente zu Legislative, Judikative, Exekutive gefunden werden. Gleichgewichtstheorien, freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit, Freihandel, Religion und Erziehung ändern nichts an der internationalen Anarchie. Bisher sind Friedenspläne gescheitert, weil sie die menschliche Natur mißsachten „in aiming at finality of relations and equality of states“. Der Plan sieht ein internationales Parlament aus Delegierten nationaler Parlamente vor (wo es solche nicht gibt, ernennt die Staatsmacht Delegierte), die Sitzverteilung soll sicherstellen, daß die Großmächte genügend Gewicht haben. Dieses Parlament wählt die internationale Exekutive, diese den internationalen Gerichtshof. Der internationale Gerichtshof ist für Streit über Verträge zuständig, das internationale Parlament kann Grenzen verändern und Interventionen in Bürgerkriege beschließen. Die internationale Exekutive verfügt über ein Heer; die Einzelstaaten besitzen nur noch geringe Truppen. Dieser Plan geht davon aus, daß Menschen vernunftgeleitet sind und überfordert sie damit vielleicht, aber ganz unfähig zur Vernunft sind sie nicht.

*La doctrine de la reconnaissance, fondement du droit international*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 16 (1884) 333-359 ist eine gekürzte französische Übersetzung von Buch II.

Die Fassungen des Planes einer internationalen Organisation sind:

*On the Application of the Principle of Relative, or Proportional, Equality to International Organisation*, in: Transactions of the Royal Society of Edinburgh 24 (1867) 557-571; *Proposition d'un congrès international, basé sur le principe de facto*, in: Revue de droit international et de législation comparée 3 (1871) 1-11 (eine Übersetzung aus Anlaß des Deutsch-Französischen Krieges)

*Le problème final du droit international*, in: ebd. 9 (1877) 161-206 ist eine Vorübertragung von Buch V, 1884 geringfügig bearbeitet.

Lorimer hat auf Bluntschlis Kritik an seinem Aufsatz 1877 geantwortet: *Prolegomena to a Reasoned System of International Law* (1878), in: *Studies National and International*. – Edinburgh 1890. – S. 148-163 (gründlicher in Buch V 1884).

Abrüstung als Voraussetzung des Friedensplanes: *La question de desarmement*, in: Revue de droit international et de législation comparée 19 (1887) 472-478

### 3.3 Frankreich

Frankreich war lange das Land der Friedenspläne mit überstaatlicher Organisation: Dubois, Crucé, Sully, Saint-Pierre, Saint-Simon (die letzten drei waren dem 19. Jahrhundert gut bekannt). Die Erben dieser Tradition wirken nur noch anachronistisch, z.B. P.-R. Marchand, ein Arzt, der im Alter auf die Orientkrise 1840 reagierte. Es geht um eine Neuverteilung der europäischen Landkarte, Polen und Italien werden wiederhergestellt, Frankreich kriegt natürlich das Rheinland. Es ist wie ein neues 1801: abgehalfterte Dynastien werden anderswo eingesetzt. Auch dieser Plan der Befriedung Europas ist wie so viele ein Kolonialismusprojekt. Er sieht eine Union de l'Europe mit einem Kongreß vor. Dieser Kongreß darf nicht mit dem amerikanischen Kongreß verglichen werden und da zeigt Marchand für einen Moment, daß er etwas von der Rolle der Konstitutionen begriffen hat: Natürlich könnte man ein europäisches Parlament vorsehen, dessen Oberhaus von den Monarchen beschickt wird, aber das würde voraussetzen, daß die europäischen Monarchien bereits alle gemäßigt und konstitutionell wären. Marchands Plan ist für eine Situation geschrieben, in der das nicht vorausgesetzt werden kann und sieht nur einen Gesandtenkongreß vor. Das Vorbild wird so statt Amerika der Deutsche Bund. Die schiere Idee einer englisch-russischen Doppelpresidentschaft nimmt diesem Projekt jede Aussicht, eine öffentliche Gefolgschaft zu finden (*Nouveau projet de traité de paix perpétuelle*. – Paris 1842).

Saint-Simons Schüler knüpfen an dessen Hinweise auf spirituelle, ökonomische und soziale Fundamente des Friedens an, nicht an seinen Organisationsplan. Das wird den französischen Internationalismus bis ins späte 19. Jahrhundert prägen. Die Republikaner, deren internationale Idee die Solidarität demokratischer Nationen ist, haben wenig Interesse an überstaatlicher Organisation. Die soziologischen und sozialistischen Richtungen sind aber an föderalistischer Auflösung des staatlichen Zentralismus interessiert, kommen auf europäischer oder globaler Ebene auch oft nur zu Solidarität und zu Institutionen entweder gar nicht oder erst in einer späten Zukunft. Pierre Leroux, der so viele Worte lanciert hat, hat auch

„L'Union européenne“ lanciert (1827), es war nur Annäherung zwischen den Nationen. Die „association“ der Saint-Simonisten ist, auf internationale Beziehungen angewandt, eine dem 19. Jahrhundert gemäße Version der (konservativen) internationalen Gesellschaft oder des Konzertes. Comte gibt auf eine Föderation nur einen Ausblick. Aber alles, was in Frankreich doch an internationaler Organisation mit Institutionen gedacht wird, kommt auch von der Linken. Europäische Union war im 19. Jahrhundert v.a. ein Projekt französischer Sozialisten. Pequeur und Considerant haben dieses Projekt auf dem Niveau ihrer ökonomischen und sozialen Analysen begründet.

Kontinuierlich haben Buchez und seine Schüler auf die europäische Einheit hingewiesen. **Philippe Buchez** (1796-1865) ist über revolutionäre Geheimgesellschaften und Saint-Simonismus zur christlich-sozialen Demokratie gekommen. Seine Zeitschrift der 1830er Jahre hieß *L'Européen*, er forderte ein christliches und sozialistisches Europa, Freihandel und Völkerrecht, aber europäische Institutionen fordert er nicht (*Une Europe chrétienne et socialiste*, in: *L'Européen* No. 5, 1831, Neudruck in: *L'unité politique de l'Europe : histoire d'une idée / présenté par Patrice Rolland*. – Bruxelles 2006. – S. 158-161). Buchez hat in seinem posthumen Hauptwerk diesen Aufsatz von 1831 noch einmal zitiert: Europa ist von Reziprozität geprägt und so bereits „une sorte de fédération“. Deshalb seien eine *simple arbitrage* oder ein *tribunal européenne* bald zu erwarten (*Traité de politique et de science sociale*. – Paris 1866. – §§ 127-133). Sein Schüler **Auguste Ott** (1814-1892) hat die Institutionen nachgeliefert: Es soll einen Bundesrat geben, der von den Völkern gewählt wird und von den nationalen Regierungen unabhängig ist. Aufgabe wird Streitbeilegung innerhalb Europas und diplomatische Vertretung Europas nach außen sein. Der Anlaß war die Orientkrise 1840: die europäischen Völker sind bereits dabei den Globus zu erobern, Ott will ein Zusammengehen statt Rivalität in der europäischen Unterwerfung der Welt (*De la fédération européenne* (1840), Neudruck in: *L'unité politique de l'Europe* a.a.O. S. 180-190). Woher die Dynamik dieser weitreichenden Veränderung in Europa kommen soll, wird nicht besprochen. Für **Henri Feuguerey** (1813-1854), einem anderen der christlich-sozialen Buchez-Schüler, wurde das 1848 klar: die Voraussetzungen der europäischen Föderation sind die gemeinsame christliche Geschichte und die gegenwärtigen brüderlichen, demokratischen Revolutionen. Seine Föderation ist eine Mischung aus Europäischem Gerichtshof und sozialdemokratischer Planifikation, klar gegen Rußland und (mehr noch) England gerichtet. Ein kontinentaler Zollverein soll Frieden und soziale Demokratie bringen. Das ist eine Aufgabe Frankreichs (*De la fédération européenne* (1840), in: *La revue nationale* 23 mars 1848, Neudruck in: *L'unité politique de l'Europe* a.a.O. S. 218-222).

In der Revolution 1848 wurde die Europäische Union häufiger erwartet oder gefordert, institutionell bestimmter wird das nicht. Émile de Girardin, der sich damals für einen Sozialisten und Friedenskämpfer hielt, hat am 4. März von einem europäischen Kongreß gesprochen. **Victor Hugo**, der berühmteste lebende französische Dichter, eröffnete den Internationalen Friedenskongreß in Paris im August 1849 mit einem Ausblick auf ein föderatives Europa; das wird lange zitiert werden. Es ist eine simple Analogie, daß sich die Einigung von Provinzen zu *einem* Frankreich in der Einigung von Nationen zu *einem* Europa fortsetzen wird (*Con-*

*grès de la Paix, discours d'ouverture 21 août 1849*, in: Victor Hugo, *Actes et paroles*, I, *Avant l'exil 1841-1851*. – Paris 1937. – S. 267-273; engl: *Report of the Proceedings of the Second General Peace Congress*, Neudruck in: *Internationalism in Nineteenth-Century Europe* / ed. by Sandi E. Cooper. – New York 1976. – S. 95-99). Hugos Unterstützung für die Friedensbewegung war Teil seines Wechsels von der monarchischen Rechten zur republikanischen Linken im Sommer 1849. Die realen Chancen einer neuen Außenpolitik durch die Revolution waren längst verfliegen, aber die Idee blieb Programm des anti-bonapartistischen Republikanismus, dessen Ikone Hugo wurde. Er stellte sein Prestige der Internationalen Friedens- und Freiheits-Liga zur Verfügung. Europa oder weltweit, das war in Hugos Wiederholungen seiner Formel nicht so wichtig, es mußte eine große republikanische Föderation sein (und Paris mußte ihre Hauptstadt sein und das Rheinland mußte zu Frankreich gehören, um dem Mutterland der Republiken genug Gewicht zu geben). Hugos tiefste (und letzte) Äußerung zum Frieden („Est-ce donc si difficile, la paix?“) könnte für sein gesamtes pazifistisches Engagement stehen, eine Theorie des Friedens können wir nicht erwarten.

Vgl. für die Windungen von Hugos Engagement in den Konjunkturen des deutsch-französischen Verhältnisses: Walter Faber, *Victor Hugo als Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Europa*, in: *Die Friedens-Warte* 41 (1941) 166-180; Wilhelmus van der Linden, *The International Peace Movement 1815-1874*. – Amsterdam 1987. – S.237f., 333, 376, 489, 852; *Victor Hugo et l'Europe de la pensée* / présenté par Françoise Chenet-Faugeras. – Paris 1995. – S. 87-190; André et Danièle Cabanis, *L'Europe de Victor Hugo*. – Toulouse 2002 (nützlich als Zusammenstellung der verschiedenen Äußerungen Hugos); Klaus Peter Walter, *Victor Hugo*, in: *Klassiker des europäischen Denkens : Friedens- und Europavorstellungen aus 700 Jahren europäischer Kulturgeschichte* / hrsg. von Winfried Böttcher. – Baden-Baden 2014. – S. 341-347.

Eine Quelle der französischen Europavorstellungen war die Napoléon-Legende. Napoléon hatte 1815 „un grand système fédératif européen“ versprochen und sein Neffe, der künftige Kaiser Napoléon III., hatte diese Idee unter die *idées napoléoniennes* aufgenommen. Die Ordnungsidee des neuen Bonapartismus an der Macht war ein europäischer Kongreß, der eine neue europäische Landkarte schaffen sollte. Darüber hinaus ist von internationaler Organisation keine Rede. Die hier referierten französischen Friedenspläne wollen aber mehr als einen einmaligen Kongreß, der mit der Neuordnung Europas alle Probleme für lange Zeit beenden soll. Die Begegnung der Franzosen mit den angelsächsischen Friedensbewegungen hatte zu Distanz geführt. Französische Autoren glauben nicht an einen bloßen Rechtspazifismus, sie interessieren sich für politische, ökonomische und religiöse Fundamente der internationalen Zusammenarbeit und sie halten an Notwendigkeit des friedlichen Wandels bei neuen Rechtsansprüchen dynamischer Nationen fest. Die französische Idee der internationalen Organisation ist eine Verstetigung der Kongresse. Proudhons komplexeres aber völlig isoliertes Programm für einen künftigen Kongreß ist dagegen in der Tradition Comtes an einer Auflösung der Staaten interessiert und nicht an der Organisation von Staaten auf europäischer Ebene.



Die post-bonapartistische Erneuerung der französisch geprägten Friedensbewegung hatte zwei Ansätze. Die liberale Friedensbewegung gibt den französischen Widerstand gegen Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staaten verschiedener Verfassung auf und folgt damit dem Vorbild der angelsächsischen Friedensbewegung. Die demokratische Friedensbewegung hält an der Idee einer Europäischen Union zwischen Republiken fest, muß aber einsehen, daß es kein Projekt der Gegenwart sein kann und akzeptiert als Nahziel das Schiedsgericht. Die französischen Sozialisten haben Versionen der demokratischen Idee einer europäischen Union, ein besonderer sozialistischer, soziologischer, ökonomischer Gehalt oder eine gesellschaftliche Dynamik der internationalen Organisation kann man in ihren Friedensplänen nicht mehr erkennen (vgl. die Texte des späten Considerant). So verschwinden die französischen demokratischen und die französischen sozialistischen Traditionen der Friedensorganisation. Die französischen Völkerrechtler haben keinen Beitrag zur internationalen Organisation geleistet.

### 3.3.1 Jules Barni

1818-1878, Sekretär Victor Cousins, Philosophielehrer, Übersetzer Kants. Im Schweizer Exil Organisator des Kongresses für Frieden und Freiheit, 1869-1871 Vorsitzender der Internationalen Friedens- und Freiheits-Liga. Nach 1871 Abgeordneter der Linken und republikanischer Theoretiker. Vgl.: Auguste Dide, *Jules Barni, sa vie et ses oeuvres*. – Paris 1882; Sudhir Hazareesingh, *Intellectual Founders of the Republic : Five Studies in Nineteenth-century French Republican Political Thought*. – Oxford 2001. – S. 227-280 *Neo-Kantian Moralism and Activism : Jules Barni and the Establishment of the Municipalist Republic*.

Gegen die plebiszitäre Despotie des Empire verteidigt Barni Bildung als politischen Moral; dieses Gemenge von Kant und Rousseau wird die Dritte Republik bis zu ihrem Ende begleiten und verfolgen. Auch Kants *Essai pour la paix perpétuelle* hat er übersetzt. Aber der Republikaner will Nationalitätenprinzip und Befreiungskrieg rechtfertigen. Basis des Friedens ist Demokratie, gesichert ist Frieden erst durch die États-Unis d'Europe, eine freie Verbindung freier Staaten. Wie die Republik eine moralische Verbindung ist, so ist diese *fraternité* der Staaten eine moralische Beziehung: Die Staaten müssen ihre Verbindung frei akzeptieren. Vgl. dazu Hazareesingh a.a.O. S. 246-261 *Barni's International Political Theory and Practice* (er denkt, daß Barni nach 1878 so rasch vergessen wurde, weil seiner zunehmend nationalistischen Partei dieser Internationalismus fremd wurde; ihm selber auch, er hat nach 1871 nicht an diese Vergangenheit erinnert).

#### **Discours prononcé a l'ouverture du Congrès Internationale de la Paix le 9 septembre 1867**

**Abgedruckt in Jules Barni, *La morale dans la démocratie*, Neudruck Paris 1992. – S. 267-270**

Nach Kant ist der bewaffnete Frieden ein Zustand der Barbarei und die Zunahme des Caesarismus eine den Friedensbemühungen gegenläufige Tendenz. Frieden und Freiheit, Krieg und Despotismus gehören zusammen. Die Schweiz ist ein Vorbild für die notwendige internationale Organisation.

## La morale dans la démocratie. – Paris 1868

### Neue Ausgaben 1885 und 1992

13. Lektion *La morale dans les rapports des États entre eux*

Ein Staat ist eine Assoziation von Menschen und hat „une sorte de personne morale.“ Für Staaten gelten dieselben Gesetze wie für Personen, jedes Volk/jeder Staat muß von anderen geachtet werden. Staaten verwirken diese Achtung, wenn sie eine ständige Gefahr für die Sicherheit ihrer Nachbarn sind. Es gibt kein Recht andere Staaten zu Kolonien zu machen, aber es gibt ein Recht unterdrückter Nationen auf Selbständigkeit. In den internationalen Beziehungen bestimmt das Prinzip der Nichtintervention; Hilfe für bedrückte Nationen ist aber Pflicht.

14. Lektion *La morale dans les rapports des États entre eux (suite) : La guerre et la paix*

Die Idee eines Staaten-Staates ist einfach und doch erst spät: Saint-Pierre, Rousseau, Kant. Die Entwicklung hat Kant recht gegeben: Cäsarismus und Militarismus sind nicht zu trennen. Trotz Apologien des Krieges wie Maistre, Cousin, Proudhon hat sich diese Idee im 19. Jahrhundert fortgesetzt (Cousin am gefährlichsten, weil er für ein liberales Publikum schreibt). Der Kriegszustand muß durch einen Rechtszustand ersetzt werden. Solange dieser Rechtszustand nicht erreicht ist, müssen Kriege zur Verteidigung zugelassen werden. Man muß den Krieg humanisieren (Rotes Kreuz) und moralisieren (Sturz despotischer Regime und Patriotismus). Die internationale Föderation freier Staaten wird oft als Utopie abgetan, muß aber mit Kant als Ideal der Demokratie angenommen werden.

### 3.3.2 Charles Lemonnier

1806-1891, Philosophielehrer, Anwalt (ein Spezialist für Seerecht), Eisenbahndirektor, Bankdirektor. Saint-Simonist (und Herausgeber der Werke Saint-Simons), Demokrat, Kantianer (und Herausgeber einer französischen Ausgabe von Kants Friedensschrift 1880). 1867 einer der Gründer der Friedens- und Freiheitsliga, seit 1871 ihr Leiter. Vgl. Alessandra Anteghini, *Pace e federalismo : Charles Lemonnier, una vita per l'Europa.* – Torino 2005.

Der ehemalige Saint-Simonist kämpft gegen Napoléon III. und gegen den Saint-Simonismus. Er gab der Friedens- und Freiheitsliga ein republikanisches Programm, das antisozialistisch war, aber doch sozial. Politische und soziale Reformen sind Voraussetzung des Friedens. Ziel war eine Europäische Föderation, deren Mitglieder selber Föderationen sind. Das Nationalitätenprinzip interessierte ihn nicht, er sprach nicht nur wie viele Franzosen von den deutschen Nationen in der Mehrzahl, sondern erhoffte sich auch den Zerfall Italiens und Spaniens in Teilrepubliken. Mit dem Scheitern dieses Föderalismus um 1870 wäre seine Europäische Föderation nur ein Europa der Nationalstaaten geworden; er arbeitete deshalb an aktuelleren Friedensstrategien: Schiedsgericht, Abrüstung, Neutralisierung. Zuletzt blieben statt dem von Kant geforderten Rechtszustand zwischen den Völkern nur bilaterale Schiedsgerichtsverträge zwischen Staaten (*Formule d'un traité d'arbitrage entre nations.* – Genève 1874, dt. 1889 u.d.T.: *Entwurf eines bleibenden Schiedsgerichts-Vertrages zwischen den Völkern*). Mehr als alle anderen kann Lemonnier als Vorläufer der Theorie des Demokratischen Friedens

im 19. Jahrhundert gelten, aber auch als Vorläufer der Idee der Gemeinsamen Sicherheit der Demokratien des Westens im 20. Jahrhundert.

**Rapport présenté au Congrès tenu a Lausanne le 14 Septembre 1869 sur cette question: Déterminer les bases d'une organisation fédérale de l'Europe. – Paris : Librairie des Sciences sociales, 1869. – 18 S.**

**Neudruck in: Internationalism in Nineteenth-century Europe : the Crisis of Ideals and Purpose / ed. by Sandi E. Cooper. – New York 1976 (The Garland Library of War and Peace) S. 169-187**

Der Friedenskongreß 1867 hat festgestellt, daß die europäischen Regierungen unfähig zum Frieden sind. Das hat sich bestätigt. Es muß eine „institution juridique internationale“ geben, ein „tribunal européen que la raison conduit directment“. Ein solches Tribunal setzt republikanische und demokratische Staaten voraus, nur die Republik ist „conforme au droit et à la justice... adéquate à la loi morale qui régit toute conscience humaine“. Lemonnier zeigt das an *liberté* und *égalité*, während er die *fraternité* durch Kants Gebot ersetzt, daß kein Mensch als Mittel gebraucht werden darf. Allein eine Föderation kann Zentralisierung verhindern. Die Staaten geben das Recht über Krieg und Frieden ab und behalten ihre Autonomie. In einer solchen Föderation werden auch sozialer Frieden und freie Zirkulation von Ideen kommen. Die Föderation kann mit zwei, drei, vier Staaten beginnen. Das mag noch Utopie sein, aber die Zukunft gehört denen, die sie machen.

**Les États-Unis d'Europe. – Paris : Librairie de la Bibliothèque démocratique 1872. – XII, 190 S.**

**Neuausgabe Paris 2011**

Viel umfangreicher als der Report von 1869, weil durch die Geschichte der Friedenspläne aufgeschwemmt (er hat den Abgrund zwischen Saint-Pierre und Kant, zwischen Fürstenbund und republikanischer Föderation erkannt). Die europäische Föderation wird mit demokratischen westeuropäischen Staaten beginnen: Italien, Frankreich, Schweiz, Belgien, England. Die Verfassungen müssen nicht identisch sein, aber ähnlich. Dynastische und klerikale Interessen, mangelnde Volksbildung und Nationalstolz sind Hindernisse. Die Föderation wird auch sozialen Frieden bringen, denn ein größerer Wirtschaftsraum bringt ökonomisches Gleichgewicht. Der definitive Frieden ist auf ökonomische Sicherheit angewiesen. „Enseigner la République, c'est donc enseigner la paix; prêcher la paix, c'est prêcher la République.“

**Anteghini, Alessandra**

**Charles Lemonnier (1806-1891), précurseur de l'européisme fédéraliste, in: Les États-Unis d'Europe : un projet pacifiste / eds. Marta Petricoli ... – Bern (u.a.) : Lang, 2004 (L'europe et les Europes : 19<sup>e</sup> et 20<sup>e</sup> siècles ; 6) S. 175-194**

Lemonnier konnte sich nie zwischen der politisch-historischen Argumentation von Saint-Simon und der philosophisch-moralischen von Kant entscheiden. Er strebte eine Fusion seiner Friedens- und Freiheitsliga mit Passys Ligue International et Permanente de la Paix an, aber Passy wollte weder ein soziales noch ein antiimperialistisches Programm. Für Lemonnier sind Frieden und Föderation nicht zu trennen, er folgt Kant, der aber kosmopolitisch denkt. Lemonniers Europäische Union braucht einen Kern von republikanischen Staaten.

**Francisque Bouvet** (1799-1871), Journalist und Dichter. Philhellene und Veteran der Revolution von 1830. 1848-1851 Abgeordneter der Linken (er brachte im Parlament einen Antrag für einen internationalen Gerichtshof ein, der abgelehnt wurde). Teilnehmer der internationalen Friedenskongresse 1848-1851 (der französische Vize-Präsident des Brüsseler Friedenskongresses 1848). Danach Annäherung an das bonapartistische Regime. Bouvet distanziert sich vom Sozialismus, hat aber eine saint-simonistische Definition der Moderne als Zeitalter der Association und ein saint-simonistisches Bedürfnis nach einer religiösen Politik. Es ist eine Art Weltethos: alle Religionen lehren Liebe und Frieden. Aber er braucht eine Art Konzil/Tribunal/Kongreß als konkrete Organisation dieses Ethos. Auf dem Pariser Friedenskongreß 1849 hat er gegen die künstliche Trennung von Politik und Recht protestiert – gegen einen Friedenskongreß, der über den Frieden genau in den Tagen spricht, in denen in Ungarn, Venedig, Rom die letzten Reste der Revolutionsbewegung abgewürgt wurden. Die hauptsächlichliche Kriegsursache ist Despotismus. Der Friedenskongreß solle sich an die Völker wenden, ohne Druck der öffentlichen Meinung werden die Regierungen nie einen internationalen Rechtszustand akzeptieren. Der Demokrat Bouvet beruft sich auf Napoléons Rede vom kommenden Krieg zwischen der Zivilisation des Westens und der Barbarei Rußlands. Bouvets internationale Verrechtlichung ist ein Versuch, Kriege innerhalb der Zivilisation des Westens zu verhindern. Auch die monarchischen Regierungen begreifen die Notwendigkeit einer Union, aber ihre Union kann nur imperial sein. Der Frieden muß republikanisch sein: Es sind ökumenische Konzile nötig. Das ist wörtlich gemeint: das Übel von Krieg und Revolution fing mit dem Papsttum an, „as the spirit of life has been separated from the spirit of order“. Die Christenheit benötigt große „deliberative and judicial assemblies“ (*Report of the Proceedings of the Second General Peace Congress, Neu-druck in: Internationalism in Nineteenth-Century Europe* / ed. by Sandi E. Cooper. – New York 1976. S.105-108; er war nicht der einzige Franzose, der an die Kosaken dachte, vgl. ebd. S. 148). 1855 wiederholt Bouvet diese saint-simonistische Idee einer internationalen Organisation als Konzil. Der vorgeschlagene Kongreß soll eine rein juristische Institution sein, die Liste seiner Aufgaben ist aber merkwürdig politisch. Das ist nicht weit von der bonapartistischen Kongreßidee entfernt; es ist eine Schrift im Umkreis des Krimkrieges und des Pariser Kongresses, die Verstetigung des Kongresses will. Der Krieg hat keine Aufgabe mehr, seit es den nötigen Haß zwischen den Völkern nicht mehr gibt. Die europäischen Völker haben die gleichen moralischen Ansichten, nichts steht einem *droit public européen* entgegen. Frieden ist kein Prinzip, sondern ein Fakt; er geht aus der Ordnung der Dinge hervor, ist eine Assoziation aus gemeinsamen Interessen. Die Nationen, die aus den modernen Revolutionen hervorgegangen sind, bilden eine *société des nations*. Sie werden einige Rechte auf Unabhängigkeit für die Garantie gemeinsamer Interessen opfern. Frankreich hat eine *mission providentielle* diese internationale Assoziation einzurichten. Ein europäischer Kongreß soll einen Rechtskodex formulieren, Grenzen neu ziehen, Kolonisation organisieren, internationale Eisenbahnen und Kanäle bauen. Als Vorbild nennt Bouvet die universalen Konzile, die angesichts Gottes und im Namen der Völker gesprochen haben. Er betont die Einheit der Religionen unter einem Gott. Wenn Gott der

Schöpfer der Gesellschaft der Individuen ist, dann ist er auch der Schöpfer der *société des nations*. Es gibt ein Bedürfnis nach einem Zentrum in der Religion und in der Politik. Er endet mit heftiger Polemik gegen englisch-amerikanische Friedensgesellschaften: weder religiöse Fanatiker noch Geschäftsleute behagen ihm. Kein Frieden um jeden Preis: Man kann nicht aus christlicher Gesinnung den Russen Konstantinopel überlassen (*La guerre et la civilisation*. – Paris 1855, 2. Aufl. 1856 u.d.T.: *Introduction à l'établissement d'un droit public européen*). Bouvet fehlt unerklärlich im *Biographical Dictionary of Modern Peace Leaders*, wird aber berücksichtigt bei ter Meulen II/1, 342-348 und Wilhelmus van der Linden 1987.

**Patrice Larroque** (1801-1879, Polemiker gegen das Christentum, das nicht dem Bedürfnis nach einer neuen Moral entspricht. In den 1860/70er Jahren aktiv in der Friedensbewegung. Er hatte bereits in seinem *Cours de philosophie* 1838 ein internationales Tribunal mit eigener Exekutivgewalt gefordert. Für sein erst 1856 veröffentlichtes Buch hat er einen Preis des Friedenskongresses 1852 gewonnen. Er dokumentiert vor allem die Lasten der stehenden Heere in der Neuzeit: ökonomischen Lasten, Demoralisierung (das beschäftigt ihn besonders), Entvölkerung. Seine Lösung ist weiter ein Tribunal mit Exekutivgewalt, denn er mißtraut dem guten Willen der Monarchien, in dieser *confédération* mitzuarbeiten (*De la guerre et des armées permanentes*. – Paris 1856, 2. Aufl. 1864, 3. Aufl. 1870, durch die vielen Statistiken blieb das Buch beliebt). Larroque weiß, daß seine Idee Fortschritte der Zivilisation braucht: Die republikanische Regierungsform bringt strengere Sitte, Respekt vor Autorität, Familienmoral statt Kasernenmoral (*De la création d'un code de droit international et l'institution d'un haut tribunal juge souverain des différends internationaux*. – Paris 1875).

**Joseph-Michel de La Codre de Beaubreuil** (1798-nach 1882), Notar und dazu ein deistischer Philosoph, der die Ordnung des Himmels gar zu genau kannte (er gab sein Fach als *Astronomie speculatif et religieuse* an). Die Zeiten kriegerischer Völker (der Antike) sind vorbei, niemand will mehr sein Land für Kriege verlassen, Könige führen nicht mehr Krieg um fremdes Erbe, religiöse Toleranz ist in Europa und Asien verbreitet. Aber für internationale Streitfragen muß es ein *tribunal politique* geben. Basis ist eine Union der westeuropäischen Staaten, denen sich die deutschen Staaten, Österreich, Griechen und Türken bald anschließen werden, Rußland nicht so bald. Ein solches Tribunal kann keine Exekutivgewalt haben, Voraussetzung sind deshalb friedliche Staaten, in denen die öffentliche Meinung bestimmen kann (*L'opinion publique et l'extinction de la guerre*. – Paris 1867). Er unterscheidet zwei Möglichkeiten der Ordnung: *force* und *alliance*. Keine menschliche Gesellschaft kann ohne *force* zusammengehalten werden, aber im Laufe der Zivilisationsgeschichte gewinnt *alliance* größere Bedeutung. Der Aristokrat verbeugt sich vor den französischen militärischen Tugenden (*Les dessins de Dieu*. – Paris 1866) und ist sicher, daß die Ehre die Staaten zusammenhält und Europa retten wird (*L'honneur, les rois et les peuples*. – Paris 1872, eine Polemik gegen Preußen und die Internationale, die zugleich gegen Montesquieu zeigen will, daß auch Republiken von Ehre bestimmt sind).

**Felix Santallier** (1830-1885), Redakteur des *Journal du Havre*. Seine Schrift zur internationalen Krise 1867 kommt aus einem Freimaurer-Kontext und wendet sich an „Brüder der gesamten Menschheit“. Das Projekt liegt zwischen internationaler Organisation und Friedensforschung, zwischen Friedensbewegung und internationaler Vereinigung der Völkerrechtler. Aus moralischen und ökonomischen Gründen ist Krieg immer verdammt worden. Jetzt haben Druck, Eisenbahn, allgemeines Wahlrecht, *l'entrelacement des intérêts commerciaux* den universalen Frieden möglich gemacht. Internationale Konferenzen, bloße Absprachen zwischen Regierungen, werden den Frieden nicht bringen, denn Regierungen haben am wenigsten unter dem Krieg zu leiden. Die Völker müssen die Organisation des Friedens selber in die Hand nehmen. Ein von den Friedensfreunden gewähltes Schiedsgericht aus Völkerrechtlern wird einen Kodex des Völkerrechts verfassen und eine Bestandsaufnahme aller möglichen Konflikte vorlegen. Die öffentliche Meinung ist solider als eine Exekutive. Im Laufe der Zeit werden die Völker ihre Loyalität der Weltsoveränität übertragen (*L'Union de la paix entre tous les peuples civilisés : proposition adressée au monde entier*. – Le Havre 1867; Deutsche Fassung: *Die Friedens-Union zwischen allen civilisirten Völkern*. – Le Havre 1867). Die Union de la Paix kam zustande, überlebte aber den Krieg 1870/71 nicht. Santallier blieb dabei, daß ein Völkerrechtskodex den Krieg verhindert hätte, die öffentliche Meinung sei gegen den Krieg gewesen (*Bulletin de la Société des amis de la paix*, Juillet-Août 1872. – S. 7-14). Vgl. zur Union de la Paix: Wilhelmus van der Linden, *The International Peace Movement 1815-1874*. – Amsterdam 1987. – 631-637

**José de Strada** (1821-1902, eigentlicher Name: Jules Gabriel Delarue), Geschichtstheologe, Dichter und Maler. Das *Dictionnaire de biographie française X* (1965) 717-18 versucht seine Position zu bestimmen: noch kein Atheist, aber schon lange kein Christ mehr. Die Freiheit der Wissenschaft ist Schutz gegen Fideismus/Theokratie und Rationalismus/Individualismus. Strada sieht den preußischen Sieg 1866 als Sieg der Theokratie/Autokratie, jetzt muß die Freiheit der Wissenschaft durch internationale Organisation gerettet werden. Aus den europäischen Widersprüchen zwischen Barbarei (Rußland und Preußen) und Zivilisation (England und Frankreich) und den inneren Widersprüchen in England (Aristokratie mit Pauperismus) und Frankreich (Republik mit theokratischen Zügen) kann nur die europäische Föderation herausführen. Das europäische Parlament soll „tribunal d'honneur de l'Europe“ sein. Er verehrt die USA als das einzige freie Land, aber ein Europäisches Parlament mit politischer oder spiritueller Gewalt wäre im von Dynastien geprägten Europa zu gefährlich. Es soll „un grand corps tout de science, de justice, de publicité“ sein. Diese Institution soll das Problem der Legitimation bei Interventionen lösen. Ausgangspunkt sind die Nationen der Zivilisation, letztlich Westeuropa (und die USA als Berater in Sachen Freiheit). Preußen muß sich zwischen Zivilisation und Barbarei entscheiden (*L'Europe sauvée et La fédération*. – Paris 1868, Neudruck 1902 in: Stradas *Oeuvres* t. 6). Strada kommt der originalen Position Saint-Simons nah: ein Parlament, das Freiheit und Wissenschaft zusammenbringt. Vgl. ein Referat des Planes: Massimo

**Lacombe, Paul** (1834-1919), Historiker, Archivar, Generalinspekteur der Bibliotheken und Archive. Lacombe ist ein Pionier der Strukturgeschichtsschreibung (das ist Teil seines Kampfes für eine republikanische, post-christliche Moral). Er akzeptiert Herbert Spencers Unterscheidung von militärischer und industrieller Gesellschaft, protestiert aber dagegen, daß Spencer dem Krieg eine Rolle für den Fortschritt zuschreibt. Die Geschichte ist eine Geschichte des Fortschritts nur, soweit es Fortschritt der Solidarität ist; Institutionen der Solidarität können nicht vorausgesagt werden (*De l'histoire considérée comme science*. – Paris 1894). Er mißtraute den abstrakten Friedensplänen von Saint-Pierre, Kant und Saint-Simon. Die historischen Bücher, die in unseren Zusammenhang gehören, *Le Patriotisme* (1878) und *La guerre et l'homme* (1900), sind freilich unerträglich rhetorisch. Lacombe war einer der Sieger des Wettbewerbs, den die National Association for the Promotion of Social Science im Namen von Arturo de Marcoartú ausrichtete. Marcoartús internationales Parlament interessierte ihn aber nicht. Staatenlenker suchen die Interessen ihres Volkes, ohne nach anderen Völkern zu fragen. Ein Tribunal des Arbitres Européens kann das ändern. Daß der Frieden dem Krieg vorzuziehen ist, wissen Kaufleute bereits. Repräsentativverfassungen werden diese Einsicht durchsetzen, wenn sie in ganz Europa verbreitet sein werden. Ein Rechtskodex wird Selbständigkeit der Staaten, Verbot der Intervention zum Regimewechsel, Verbot gewaltsamer Grenzänderungen und Freihandel festschreiben. Wachstum von Staaten muß im Konzert weiter möglich bleiben. Herrschaft über weniger zivilisierte Völker bleibt zulässig, wenn sie den Beherrschten nutzt. Damit die Völker bewegt werden, ihre Streitigkeiten einem Tribunal vorzulegen, darf es keine Sanktionen geben. Er sieht aber Verträge zum Beistand für angegriffene Staaten vor. Es soll ein „tribunal semi-juridique, semi-politique“ sein (*Mémoire sur l'établissement d'un tribunal international et la rédaction d'un code international*, beigefügt zu: *Internationalism I* by Arturo de Marcoartú. – London 1876. – S. 139-191).

### 3.4 Belgien

Das belgische Interesse an Friedensorganisation wurde vom Brüsseler Friedenskongreß 1848 und dessen Preisausschreibengeweckt. Das war eine angelsächsische Idee und die Ergebnisse werden den britischen und amerikanischen Stiftern des Preises kaum gefallen haben (die Jury war von der belgischen Akademie der Wissenschaften eingesetzt worden). Gefragt wurde nach den besten Mitteln, den Krieg abzuschaffen. Die Preisträger mißtrauen dem Schiedsgericht. Dafür haben Bara und Morhange Fortschritte in der Analyse des Problems internationaler Organisation gebracht (der verlorene Text, der den zweiten Preis erhielt, wird auch keine Apologie des Schiedsgerichts gewesen sein, er handelte über menschliche Leidenschaften als Kriegsursache). Der belgische Beitrag war Miß-

trauen in die Großmächte als Hüter des Friedens. Die eigene belgische Idee war die Liga der Neutralen (formuliert vor allem von dem Ökonomen Gustave de Molinari, der hier bei ökonomischen Friedenstheorien behandelt wird).

Die Association Démocratique ayant pour but l'union et la fraternité de tous les peuples 1847-1848 dürfte die erste Vereinigung für eine europäische Föderation gewesen sein, aber wir wissen nicht viel über sie (ein Programmvorschlag vom November 1847 mit einem Programmpunkt der europäischen Föderation wurde erst 1870 publiziert (*Association Démocratique ayant pour but l'union et la fraternité de tous les peuples : eine frühe internationale demokratische Vereinigung in Brüssel 1847-1848*. – Trier 2004. – S. 359). Mehr Raum nimmt die Verbrüderung mit polnischen Demokraten und britischen Sozialisten ein (ein Vize-Vorsitzender war übrigens Karl Marx, gewiß kein europäischer Förderalist). Vielleicht war es eine Idee der belgischen Demokraten; der Vorsitzende **Lucien Jottrand** (1804-1877), ein Führer der belgischen Revolution von 1830, hat zu verschiedenen Zeiten – recht verschiedene – Föderationsprogramme vertreten. Ein knapper Überblick über belgische Föderationsvorschläge im 19. Jahrhundert: Arnaud Peters, *Du déséquilibre à la fédération : visions belges de l'avenir européen (1830-1870)*, in: *Généralisations de fédéralistes européens depuis le XIXe siècle* / dir.: Geneviève Duchenne et Michel Dumoulin. – Bruxelles 2012. – S. 63-77.

### 3.4.1 Louis Bara

1820 oder 1821-1857, Anwalt. Charles Potvins Einführung zum Erstdruck des Friedensbuches 1872 ist die einzige selbständige Arbeit zu Bara geblieben, G. B. Devos, *La science supranationale de Louis Bara*. – Courtrai 1953 referiert nur das Friedensbuch. Vgl. *Biographie nationale (de Belgique)* 43 (1983-84) 33-42.

Louis Bara ist der Sieger des Preisausschreibens des Friedenskongresses von 1848. Er hat den Friedensgesellschaften erklärt, daß Schiedsgerichtsbarkeit und Abrüstung keine ausreichenden Wege zum Frieden sind. Der Frieden benötigt eine echte Rechtsprechung nach einem geschriebenen Recht. Die Aufgabe der Zeit ist eine Wissenschaft vom Frieden zu begründen, die als Wissenschaft vom Völkerrecht gedacht wird, aber das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts deutlich verändern würde. Das Völkerrecht muß „au niveau de la civilisation moderne“ gehoben werden, indem zu allen Bereichen des innerstaatlichen Rechts eine internationale Entsprechung gefunden wird. Zu einer klaren Darlegung der confédération générale des peuples, des internationalen Staates des internationalen Rechtes, kommt Bara nie. Der Gesetzgeber des internationalen Gesetzes wird nie vorgestellt. Mehr beschäftigt er sich mit der Neuorganisation des internationalen Systems: das internationale Recht muß durch ein neues Machtgleichgewicht kleinerer Staaten gesichert werden. Die erste Frage in seinem Katalog von Forschungsfragen ist die später von Renan bekannte Frage: Qu'est-ce qu'une nation? Es muß studiert werden, durch welches Unrecht an seinen einst selbständigen Provinzen Frankreich zur *Grande nation* geworden ist, ob der Status von Irland mit dem Glück der Welt vereinbar ist, ob die USA ständig an Macht zunehmen sollen. Baras Völkerrechtswissenschaft sieht nach einer noch nichtexistie-



renden Wissenschaft von den internationalen Beziehungen aus, die mehr als das rein formale Völkerrecht sein soll. Er nennt sich einen Realisten. Ein erheblicher Umbau des internationalen Systems ist nötig, wir erfahren aber nicht, wie das Völkerrecht eine solche Umgestaltung schaffen könnte. 1849 war es eine Pionierleistung, Völkerrecht und Frieden zusammenzubringen. Im Jahr nach der Publikation von Baras Buch 1872 wurde in Gent das Institut de Droit international gegründet, an dem die prominentesten Völkerrechtler über die Fortentwicklung des Völkerrechts diskutierten. Aber es scheint, daß Bara 1849 mehr Sinn für die Macht in den internationalen Beziehungen hatte als das Institut in seiner ganzen Geschichte.

Bara hat ein viele tausend Seiten umfassendes Manuskript über eine zu begründende Wissenschaft der Methode hinterlassen. Aus der gedruckten Einführung in diesen Text wird nicht recht klar, worin der allgemeine Begriff der Methode besteht (man kann es der belgischen Akademie nicht verdenken, daß sie das Gesamtwerk nicht drucken wollte). Er reflektiert die Entstehung neuer Wissenschaften und Techniken in neuerer Zeit und will eine Methode finden, neue notwendige Wissenschaften systematisch zu entdecken und zu entwickeln. Besonders interessiert ihn „Organotechnie“, eine Verallgemeinerung der *organisation du travail*, ein Ersatz für den nicht verwirklichtbaren Sozialismus. Der Ton ist anti-utopisch. Die neuen Wissenschaften und Praktiken sollen weltweit sein, doch von Umständen der einzelnen Länder und Erdteile geprägt. Es wird auf einen langen Zivilisationsprozeß verwiesen. Seine Friedensschrift kann als eine Probe dieser Entwicklung neuer Wissenschaften verstanden werden (eine wissenschaftliche Militärtaktik, die er im Krimkrieg vorlegte, ist offenbar eine weitere Probe). Er wiederholt in der Schrift über die Methode, daß die Einheit der Welt in einem Staat und unter einem Recht nicht nur möglich ist, sondern ein realer Prozeß seit Jahrhunderten. Die „organisation général de l'humanité“ ist das Werk tausender Bemühungen und kann erst nach langer Zeit kommen. Dafür müssen die Staaten der ganzen Welt, die Diplomatie und das Völkerrecht studiert werden. Wir müssen Baras Friedenswissenschaft trotz ihres völkerrechtlichen Ziels als die Wissenschaft von den internationalen Beziehungen verstehen. Vgl. *Introduction à l'étude de la science de la méthode*. – Mons 1853, zum Frieden dort S. 270-274.

**La science de la paix : programme ; mémoire couronné a Paris, en 1849 par le Congrès des sociétés anglo-américaines des amis de la paix. – Brüssel : Muquardt, 1872. – XV, 251 S.**

**Neudruck New York 1972 im Rahmen der Garland Library of Peace and War** Baras Manuskript von 1849 hatte den Titel: *Mémoire sur les meilleurs moyens à employer pour parvenir à l'abolition de la guerre* (so lautete die Preisaufgabe); der Titel *La science de la paix* stammt erst von Charles Potvin, der den Text 1872 herausgegeben hat.

I *Principe de la paix entre les nations*

Schiedsgerichte, wie sie die Friedensbewegung bevorzugte, reichen zum Frieden nicht aus. Es ist eine Rechtsprechung nach einem geschriebenen Völkerrecht nötig. Dieses muß von einer Völkerrechtswissenschaft entwickelt werden. Die Friedensgesellschaften sollen diese Völkerrechtswissenschaft fördern.

## II *De la nation*

Das erste Thema der völkerrechtlichen Forschung muß die Nation sein. Wie die Menschen sind die Nationen frei geboren, haben einen eigenen Charakter, durch *esprit public* und *volonte public*. So sind die Staaten vom Patriotismus geprägt, aber der Sinn für das universelle Interesse fehlt noch.

## III *Du droit international*

Die Konstruktion des Völkerrechtes ist ein Programm, jedem nationalen Rechtsbereich einen internationalen überzuordnen. Das internationale Personenrecht handelt von den Rechten der Nationen. Das Gleichgewicht der Staaten kann nur eine vorläufige Basis sein, die wahren Völker müssen ermittelt werden. Internationale Vormundschaft muß verschwinden (konkret: die Herrschaft Österreichs in Italien). Das internationale Strafrecht wird so segensreich sein, wie es das innerstaatliche Strafrecht ist. Bis zur internationalen Todesstrafe darf es nicht kommen (konkret: Frankreichs Eroberung Algeriens). Das internationale Öffentliche Recht zeigt das Mittel den Krieg abzuschieffen: die *Confédération générale des peuples*. Aber bei Ungleichheit der Völker könnte ein neuer Feudalismus zwischen den Staaten entstehen und deshalb muß erst der allgemeine Fortschritt des Völkerrechts kommen. Es muß internationale Gerichte mit einem internationalen Rechtsbuch geben. Schiedsgerichtsbarkeit kann nie etwas Regelmäßiges, Organisiertes, Permanentes werden.

## IV *Moyens d'action*

Aufgabe der Friedensbewegung ist, den Weg zum Völkerrecht einzuleiten. Nötig ist ein Grundbuch, das wie Grotius oder Beccaria einen gewaltigen Eindruck macht. Völkerrecht muß Unterrichtsgegenstand an Universitäten und Militärakademien werden, Schulen für Diplomaten sollen eingerichtet werden. Der Geschichtsunterricht wird Respekt der Völker vor dem Völkerrecht fördern, Literatur und Kunst werden die Öffentlichkeit bewegen.

Kein Volk oder Monarch hat absolute Souveränität. Universalmonarchie ist eine schlechte Utopie. Die Rechtsgleichheit braucht ein neues Machtgleichgewicht, man muß die großen Staaten auflösen und die kleinen zu Konföderationen zusammenfassen (Frankreich, Großbritannien, die USA sind Fehlentwicklungen, mit dem Frieden nicht verträglich). Allgemeine Abrüstung wäre ein Fehler, solange es kein internationales Gericht gibt. Die Zeit ist gekommen das Werk der Zivilisation zu vollenden. Zunächst muß es in der Welt des Intellekts verwirklicht werden. Das anzustoßen ist die Aufgabe der Friedensbewegung. Es folgt eine Liste der Fragen, welche die werdende Völkerrechtswissenschaft beantworten muß.

### 3.4.2 Édouard Morhange

1824 -1856, Professor für Ökonomie in Brüssel. Nachruf: Eugène van Bommel, *Notice sur Édouard Morhange*, in: *Revue trimestrielle* No. 10 (1856) 309-332.

Morhange bekam den dritten Preis im Preisausschreiben von 1849, die Jury lobte seine theoretischen Ausführungen und sah seine praktischen Angaben für die Verwirklichung des Friedens als zu flüchtig an. Es ist nicht ersichtlich, wie die Jury sich eine Praxis zu dieser Theorie vorstellte. Morhange wird uns als ein christlicher Moralist geschildert, die Friedensschrift hat aber nur eine blasse Vor-

sehung, die wie bei Kant einen Geschichtsprozeß rechtfertigen soll, der auf den ersten Blick wenig zu einer solchen Rechtfertigung einlädt. Zu Morhanges wissenschaftlichen Vorhaben gehörte eine *Synthèse philosophique de l'économie politique*, aber nach den fragmentarischen christlichen Betrachtungen, ist es unwahrscheinlich, daß es eine übliche Darstellung der politischen Ökonomie hätte werden können. Die Friedensschrift ist durchaus Apologie der kapitalistischen Politischen Ökonomie, aber das wird nicht direkt zur Friedensstrategie: Frieden kann nicht unmittelbar angezielt werden. Zu seinen Vorhaben gehörte auch die Gründung ökonomischer, literarischer und sozialwissenschaftlicher Vereine. In einem Aufsatz über die Bedeutung solcher Vereine, wir würden das heute „Zivilgesellschaft“ nennen, zitiert er als theoretische Begründung ausführlich seine Friedensschrift; wohl der Einzige, der sie je zitiert hat (*Quelques réflexions a propos des cercles artistiques, scientifiques et littéraires en Belgique*, in: *Revue trimestrielle* No. 6 (1855) 201-226).

**Mémoire sur la paix universelle : concours institué par les sociétés anglo-américaines de la paix au Congrès Bruxelles, en septembre 1848. – Bruxelles : Weissenbruch, 1850. – IV, 86 S.**

Pt. I *Recherches sur le fondement et sur les effets des deux principes de la paix et de la guerre*

Krieg und Frieden sind Gegensätze, Krieg ist Zerstörung/Barbarei, Frieden ist Aufbau der Zivilisation. Kriege haben immer nur die Leistungen des Friedens genutzt. Auch der Moralsinn tendiert zum Frieden. Aber es gibt viele historische Ursachen des Krieges: Verelendung, Verirrung des Patriotismus, Prestige des militärischen Ruhms, Unkenntnis der wahren Quelle der Reichtümer (ein Lob des Freihandels), Einmischung in innere Angelegenheiten anderer Völker.

Pt. II *Solution du problème de la paix universelle*

Frieden ist ein Entwicklungsprinzip für Einzelne, für Gesellschaften und für das Völkerrecht. Eintracht zwischen den Völkern setzt Eintracht innerhalb der Völker voraus und diese wiederum Eintracht im Innern der Menschen. Fortschritt der sozialen Institutionen ist nur möglich durch allmählichen Fortschritt in immer weiteren Zirkeln (Individuum, Familie, Gemeinde, Provinz, Staat, universellem Frieden); erst auf der höheren Ebenen erweist sich, ob die vorigen Ebenen gut entwickelt waren. Fortschritt der Industrie benötigt Fortschritt von Intelligenz und Moral und Homogenität der Prinzipien. Er prüft diverse Vorschläge, wie der ewige Frieden verwirklicht werden kann: Politische Reform (es müßte Reform der ganzen Gesellschaft sein, nicht einzelner Institutionen), Abrüstung (beginnt an der falschen Seite), Schiedsgerichte (setzen gemeinsame Normen voraus, auf die sich nur Parteien einigen können, die homogen sind).

Pt. III *Moyens de réaliser la paix universelle*

Schiedsgerichte funktionieren nur zwischen Völkern mit Familienähnlichkeit und gemeinsamen Interessen. Sie brauchen eine gemeinsame Streitmacht, die Staaten abschreckt, die den Schiedsspruch bekämpfen wollen. Abrüstung ist nur graduell möglich. Generelle Mittel des universalen Friedens sind Wissenschaft und Verbesserung der Sitten und Institutionen. Kunst macht milder, Wissenschaft gerechter. Tausende Aktivitäten führen zum Frieden, weil Frieden Ergebnis aller sozialen Kräfte ist: „les promoteurs de la paix sont tous les hommes qui donnent à leur activité un développement utile.“ Den für den Frieden nötigen Stand der

Zivilisation hat die Menschheit noch nicht erreicht, bisher garantiert allein die Vor-  
sorge, daß der Frieden kein Traum bleibt. Morhange kann die Friedensgesell-  
schaften loben, setzt selber aber auf Assoziationen zur Verbesserung gesell-  
schaftlicher Verhältnisse. Nur daher kommt der allmähliche Rückgang der *pas-  
sions belliqueuses*. Der Frieden wird erreicht, wenn die Nationen selber Frie-  
densgesellschaften geworden sind, weil Arbeit und Ordnung ihre einzigen Ziele  
sind.

**Émile de Laveleye** (1822-1892), Jurist, Historiker und Ökonom. Professor in Lüt-  
tich, zwischen Liberalismus, katholischer Soziallehre und Kathedersozialismus.  
Mitgründer des Institut de Droit international 1873. Vorsitzender der Société Belge  
de l'Arbitrage et de la Paix, der wichtigsten belgischen Friedensgesellschaft.  
Vgl. *Biographie nationale (de Belgique)* 34 (1967) 527-549. Zu seiner Rolle für die  
internationalistische Rechtfertigung der Kolonialisierung des Kongo vgl. Jan Van-  
dermissen, *The King's Most Eloquent Campaigner ... : Emile de Laveleye, Leo-  
pold II and the Creation of the Congo*, in: *Revue belge d'histoire contemporaine*  
41 (2011) 7-57. Laveleyes Arbeiten über die modernen Kriegsursachen wurden  
von den Zeitgenossen viel zitiert, sie sind aber zu wenig auf ein zentrales Motiv  
zentriert. Daß Kriege Wahnsinn sind und daß sie im Verschwinden sind, daß  
Kriege überholt sind und daß sie durch internationale Schiedsgerichtsbarkeit  
überholt werden müssen, wird immer wieder vermischt. Letztlich hat er als ein  
dynamisches historisches Moment nur die Friedensbewegung selber. Einige  
Kriegsursachen sind längst Geschichte geworden, andere durchaus nicht. Letzt-  
lich ist nicht viel nötig, um den Frieden zu organisieren. Der Mensch ist im Kern  
egoistisch und das wird sich nicht ändern. Aber Ideen und Institutionen ändern  
sich. Die Völker müssen ihre wahren Interessen erkennen und es muß einen Me-  
chanismus der Streitbeilegung geben. Tatsächlich ist sein Ziel, mehr internationa-  
les Bewußtsein zu schaffen durch Freihandel und andere internationale Kontakte:  
„Whatever insulates men disposes to war.“ Seine Methoden sind ein Kodex des  
Völkerrechts und Institutionen der Schlichtung. Das Schiedsgericht hat keine  
Exekutive. Für einen echten internationalen Gerichtshof gibt es noch nicht genü-  
gend Zivilisierung und Christentum. Laveleye gibt zu, daß es Streitfragen gibt,  
die mit Schlichtung nicht bearbeitet werden können (*On the Causes of War, and the  
Means of Reducing their Number*, in: Cobden Club Essays, second series 1871-  
2. – London 1872. – S. 1-55, Neudruck New York 1971 im Rahmen der Garland  
Library of War and Peace; *Des causes actuelles de guerre en Europe et de  
l'arbitrage*. – Bruxelles 1873).

### 3.5 Deutschsprachiger Raum

Deutschland hatte am Anfang des 19. Jahrhunderts eine lebhafte Debatte über  
den ewigen Frieden, aber es gibt keine bleibende Debatte oder gar Vorherrschaft  
der Idee des ewigen Friedens. Sartorius beginnt in der Tradition des idealisti-  
schen Gebots weltstaatlicher Strukturen. Aber bei den deutschen Liberalen bleibt

eine Spannung von Bellizismus der Gegenwart und Ausblick auf den ewigen Frieden, das kann man bei Rotteck, List und Droysen zeigen. Eher wollen die überwiegend französischen Republikaner des bellizistischen Friedenskongresses von 1866 kantianische Friedenstheoretiker sein.

Unter den deutschen Demokraten gab es Vorläufer der europäischen Einheit. Schon auf dem Hambacher Fest 1832 ließ Johann Georg August Wirth das „conföderierte republikanische Europa“ hochleben (und kündigte zugleich die Befreiung Konstantinopels und die Kolonisierung Afrikas an; später wollte er zwischen Frankreich und Rußland ein Großdeutschland von Holland bis zum Schwarzen Meer). Arnold Ruge nannte in der Paulskirche 1848 die Vereinigten Staaten von Amerika als Vorbild (einer demokratischen Allianz gegen Rußland). Solche demokratischen (Kon-)Föderalistischen Ideen hatten in Deutschland keine Zukunft. Eher wird eine deutsche Hegemonie als Friedensbund gedacht, Positionen, die nicht nur die deutsche Machtpolitik, sondern auch die deutsche Friedensbewegung noch im 20. Jahrhundert begleiten werden. Siehe hier bei Paul Achazius Pfizer, Julius Fröbel, Constantin Frantz und Karl Christian Planck.

Vgl. Heinz Gollwitzer, *Europabild und Europagedanke : Beiträge zur deutschen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.* – München 1951 (weiterhin die beste Darstellung); ders., *Geschichte des weltpolitischen Denkens.* – Bd. 1. – Göttingen 1972; Jean Nurdin, *L'idée d'Europe dans la pensée allemande à l'Europe bismarckienne.* – Bern 1980. Zu den außenpolitischen Vorstellungen (und Streitigkeiten) der deutschen Demokraten: Andreas Volkmer, *Kriegsverhütung und Friedenssicherung durch Internationale Organisation : Deutsche Ideen und Pläne 1815-1870.* – Diss. Marburg 2013, <http://d-nb.info/1051934761/34> (Volkmer kann gelegentliche Reden über dauerhafte Organisation Europas, Völkerkongreß und Völkerbund dokumentieren, aber im Ganzen zeigt sich eher, wie marginal das war).

Daß es im deutschsprachigen Raum keine kontinuierliche Diskussion über internationale Organisation gibt, liegt auch am Fehlen einer Friedensbewegung. Eduard Loewenthal beteiligte sich eher an westeuropäischen Debatten, als an deutschen. Er ist (ziemlich) konsequent in der Forderung nach einem Staatenbund mit Legislative und Gericht, Schiedsgerichtsbarkeit reicht nicht. Darin steht er der Friedens- und Freiheitsliga nahe, aber es soll ein Bund der bestehenden Staaten mit ihren bestehenden Verfassungen sein. Damit widerspricht er der Friedens- und Freiheitsliga. Seine Beiträge sind zu flüchtig, als daß sie diese Haltung erklären würden (Loewenthal wird im Abschnitt 6.5 im Anhang zur Bedeutung der Friedensbewegung behandelt).

### 3.5.1 Johann Baptist Sartorius

1798-1884, in Würzburg geboren, Anfänge im bayrischen Justizdienst; vergebliche Versuche an den Universitäten in Zürich (1834-1841) und Heidelberg (1842-

1849) zu einer akademischen Laufbahn zu kommen. Nach der Revolution Rückkehr nach Bayern als ein höherer Richter.<sup>7</sup>

Sartorius steht am Beginn der neueren Friedenstheorie, eine dieser Stellung angemessene Beachtung hat er jedoch nie gefunden. Nicht einmal um seine Biographie hat man sich bemüht: manchmal gilt er für einen Schweizer, einen Philosophen, einen Konservativen; tatsächlich ist er Deutscher, Jurist und Liberaler oder Demokrat (soweit man das seinen Büchern entnehmen kann). Diese Bücher beschäftigen sich mit Kollegialgericht und Zivilrechtsprozeß (und das letzte und heute bekannteste mit der Mundart der Stadt Würzburg). Er hat Philosophie studiert (siehe Bd. I, 670-671 zu seinem Lehrer Johann Jakob Wagner) und ist mit der Literatur des Idealismus zu Krieg und Frieden vertraut. Er muß deshalb seine Position bestimmen in dem Gegensatz zwischen Kant (bei dem der Frieden ein Wert ist, weil er Moral schafft, der aber gerade deshalb außermoralische Wege zum Frieden suchen muß, weil die Moral erst aus dem Frieden kommen kann) und Schelling (der als Voraussetzung der internationalen Organisation die Übereinstimmung der Willen sieht und deshalb auf Fortschritte der Religion vertrauen muß). Sartorius knüpft an Kants republikanischen Frieden an, verlangt aber den vollen Völkerstaat, den Kant für moralisch geboten, aber praktisch nicht für verwirklicht hielt. Sartorius sieht einen historischen Weg vom Nahziel eines negativen Friedens im Völkerbund zum positiven Frieden im Völkerstaat als Endziel der Menschheit. Basis der Republik ist die sittliche Reife der Bürger. Positiver Frieden beruht auf der vollständigen Organisiertheit vom Privatleben jedes einzelnen bis zum Weltstaat. Für den Aufbau des Friedens kann jeder einen Beitrag leisten in der moralischen Ordnung seines Privat- und Familienlebens. Diese Anknüpfung an den Idealismus gibt es bei den republikanischen Friedenstheoretikern des 19. Jahrhundert nicht länger. Schon bei Sartorius wird Moral konkret nur als republikanische Moral der bürgerlichen Mitverantwortung für den Staat. Die Friedenstheoretiker des 19. Jahrhunderts werden diese Momente weiter hinter den Institutionen der Republik verschwinden lassen, Lemonnier noch stärker als Barni. Das liegt auch daran, daß Lemonnier, ganz anders als Sartorius, real existierende Republiken zum Ausgangspunkt machen kann. Der Positive Frieden bedeutet Reorganisation von Gesellschaft und Wirtschaft. Sartorius nennt (neben den kaum aktuell gemeinten Lykurg, Platon und Morus) die Saint-Simonisten und seinen Lehrer Wagner (der wie die Saint-Simonisten eine organisierte Wirtschaft zwischen Kapitalismus und Sozialismus sucht).

Sartorius hat ein Modell der Annäherung an den vollkommenen Frieden, aber er hat keine dynamische Geschichte, die zu diesem Ende drängen würde. Das Buch verbindet sentenzenhafte Deduktionen mit einer bunten Fülle von Belegen aus allen Zeiten der Weltgeschichte. Er hat die geschichtsphilosophischen Modelle Fichtes vom Ausgang aus dem Stadium der Sündigkeit und Wagners vom Ausgang aus der Kindheit und Jugend der Menschheit, aber seine Dynamik ist nicht

---

<sup>7</sup> Ich danke Renate Schindler (Stadtarchiv Würzburg) und Werner Moritz (Universitätsarchiv Heidelberg) für Auskünfte, durch die es möglich wurde, die verstreuten Angaben der bisherigen Literatur über Sartorius zu einer biographischen Notiz zusammenzusetzen.

die Dynamik der menschlichen Vernunft. Die Geschichtszeichen, die Sartorius für die Nähe des Völkerbundes nennt, sind kaum moralische (nur die Liberalisierung des Christentums), eher soziale (die ambivalente Macht des Geldes und der internationale Handel) und politische (Konstitutionen), vor allem aber sind es Entwicklungen im internationalen System selber: Bildung von Nationalstaaten, gemeinsame Kultur der Staaten, ständiger diplomatischer Verkehr. Den Deutschen Bund als umfassendsten Staatenbund der bisherigen Geschichte, stellt er sich als einen möglichen Ausgangspunkt des Völkerbundes vor. Sartorius muß sich auf das schlüpfrige Gebiet der zeitgenössischen Staatenpraxis begeben. Er kann nicht mehr als die Existenz einer internationalen Gesellschaft zeigen (nicht einmal das Konzert bemüht er). Das ist der Zustand des negativen Friedens. So kann er für den Völkerbund die Möglichkeit zeigen, aber für das Fortschreiten zum Völkerstaat kann er nichts anführen. Er hatte zu wenig vom Zivilisationsglauben des späteren 19. Jahrhunderts.

Eine Wirkung von Sartorius im 19. Jahrhundert ist nicht bekannt. Eine Betrachtung über Sartorius muß auch eine Reflexion über diesen Mißerfolg sein. Das Buch wurde für den Preis des Genfer Friedensvereins geschrieben, schon die Rezension des Grafen de Sellon, Gründer des Vereines und Stifters des Preises, zeigt kein Verständnis für das Buch (Sellon war völlig auf die Art internationaler Organisation ausgerichtet, die Sartorius als negativen Frieden allenfalls am Beginn des Friedensprozesses sieht). Rückblickend zeigt das Buch sich als eines der Bücher, die der Friedensbewegung erklären wollen, daß der Weg zum Frieden ein sehr langer Weg sein wird, und die deshalb von der Friedensbewegung nicht verwendet wurden. Die Autoren des 19. Jahrhunderts versprechen entweder Frieden durch republikanische Institutionen oder geben die Idee des vollkommenen Friedens auf. Der positive Frieden hatte zunächst keine Zukunft. Es ist nicht so, daß Sartorius nie erwähnt würde, er wird in den einschlägigen Überblicken sogar ausführlicher referiert als andere Autoren des 19. Jahrhunderts: Veit Valentin, *Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland : ein geistesgeschichtlicher Versuch*. – Berlin 1920. – 96-105; Jacob ter Meulen, *Der Gedanke der Internationalen Organisation in seiner Entwicklung II/1* (1929) 239-252; Maja Brauer, *Weltföderation*. – Frankfurt am Main 1995. – S. 76-87; Andreas Volkmer, *Kriegsverhütung und Friedenssicherung durch Internationale Organisation : Deutsche Ideen und Pläne 1815-1870*. – Diss. Marburg 2013. – S. 216-230, <http://d-nb.info/1051934761/34>. Diese Referate sind aber auf die Institutionen von Völkerbund und Völkerstaat beschränkt, die Grundlegung im Positiven Frieden wird marginalisiert. Nur E.-O. Czempel hat die Bedeutung der Unterscheidung von positiven und negativen Frieden zu einem Ausgangspunkt seiner eigenen Prozeßtheorie des Friedens gemacht (*Friedensstrategien : Systemwandel durch Internationale Organisationen, Demokratisierung und Wirtschaft*. – Paderborn 1986. – S. 26). Bei allen Unterschieden: einen Prozeßbegriff des Friedens haben sie gemeinsam; auch Sartorius' Weg beginnt mit dem negativen Frieden, er will aber noch zu viel mehr positiven Frieden kommen, als sich ein Politikwissenschaftler des 20. Jahrhunderts gestatten konnte.

## **Organon des vollkommenen Friedens : gekrönte Preisschrift. – Zürich : Höhr, 1837. – 310 S.**

Menschen müssen in Konflikten leben, solange ihre Zwecke nicht identifiziert, versöhnt und in geordnete Bahnen gebracht sind. Frieden ist zunächst negativ bestimmt als Abwesenheit des Krieges. Er ist etwas Leeres, Ödes, Apathisches, Langweiliges, eine Leiche, Indifferenz. Deshalb kann Frieden kein Zweck sein (ähnlich der ebenfalls negative Begriff der Freiheit). Die Idee des Friedens muß „organische Harmonie des äußern und innern Völkerlebens“ sein, „wobei alle Kräfte, im tätigen, freien Rapporte stehend, nach einem gemeinsamen Ziele tendieren.“ Vollkommener Frieden ist positiv, weltweit, ewig und garantiert (so daß er nicht rückgängig gemacht werden kann).

### *1. Buch Der Krieg als ein Übel und als Wurzel von Übeln*

Der Krieg ist kein absolutes Übel, in der Welt als Schöpfung und Spiegel Gottes kann es kein absolutes Übel geben. Das Leben ist unverletzlich. „Es liegt in der Vernunftidee, daß der Mensch sich auslebe.“ Für die Menschheit als Ganzes gilt ein Vernunftgebot, daß sie ihre Teile sich aneigne als Organe. Der Krieg ist dem Leben fremd und Feind unserer Bestimmung. Er ist barbarisch, das kann die ihn mäßigende Kriegszucht nicht verdecken; er ist so barbarisch, daß auch die Kriegszucht barbarisch sein muß. Krieg kann kein gewöhnliches Mittel sein, allenfalls letztes Mittel; aber der Frieden um jeden Preis kann auch nicht sittlich geboten sein. Der Verteidigungskrieg wäre ein Krieg aus reiner Liebe für den menschlichen Endzweck und nach Erschöpfung aller friedlicher Mittel (Muster ist der Befreiungskrieg). Aber das sind nur Zugeständnisse, durch die der Krieg nicht sittlich wird. Der Endzweck des Menschen ist Kulturentfaltung; der Krieg bildet nicht, sondern zerreißt die Kultur. Wenn die Menschen sich im negativen Frieden einrichten, werden die Früchte des Friedens nicht erkennbar. Der Krieg ist Mittel der Selbsthilfe, aber Selbsthilfe ist eine Ausgeburt der Rechtslosigkeit. Das Recht der Staaten auf Existenz und ungestörte Tätigkeit muß anerkannt werden, der Krieg kann nur als Nationalkrieg gerechtfertigt werden. Kriege, die aus Notwendigkeit kommen, werden Unrecht, wenn das ursprüngliche Ziel überschritten wird. Wie jedes Zwangsrecht ist auch das Recht zum Krieg Recht nur wegen Rechts Grenzen (sonst würde unendlicher Vernichtungskrieg folgen). Religiös ist der Krieg Gegensatz der Religion, deren Prinzip Einheit ist, während das Prinzip des Krieges Zerfall in feindliche Teile ist. Vom Nutzen her gibt es keine Legitimation des Krieges: einzelne bereichern sich, die Mehrheit leidet (und wegen der Staatsschulden dauerhaft). Die ständige Rüstung verhindert, daß die Vorteile eines positiven Friedens eintreten.

### *2. Buch Die Herstellung des vollkommenen Friedens*

Eine Vernunftidee kann nicht absolut unmöglich sein, allenfalls unpraktisch. Geschichtsphilosophisch gehört der Krieg einer Zwischenperiode der Weltgeschichte an (Jean Paul hat ihn zu den Flegeljahren der Menschheit gezählt). Der vollkommene Frieden kann nur durch Organisation der Menschheit erreicht werden. Falsche Theorien des vollkommenen Friedens sind absolute Weltmonarchie (absolute Monarchie kann nur für unreife Völker gelten), Hegemonie (so unwürdig für die führende wie für die geführte Nation), das politische Gleichgewicht (nur Machtgleichgewicht, nicht Rechtsgleichheit), die Weltrepublik (gemeint ist universale direkte Demokratie). So bleibt nur eine Lösung: Der allgemeine republikanische Völkerstaat mit dem Prinzip der Repräsentation. Dieser Bund wird die ganze



Erde umfassen, zunächst aber nur für Rechtsverhältnisse zwischen den Völkern zuständig sein, einen Gerichtshof mit einem Völkergesetzbuch haben und über physische Gewalt zur Durchsetzung der Urteile verfügen. Bloße Rechtsgarantie (wie Saint-Pierre, Kant, Fichte, Schelling meinen) reicht nicht. Selbst nach Jahrhunderten kommt der Staat nicht mit bloßen Urteilen aus. Staatsform des Völkerstaates kann nur die repräsentative Republik sein. Verschiedene Völker können einen gemeinsamen Repräsentanten wählen. Vorausgesetzt wird eine Urwahl dieser Weltvertreter, deshalb werden mündige Bürger vorausgesetzt. Auch der Einzelstaat wird nur vollendet, wenn das Volk alles Gute und Wahre erkenne und begehre, so „dass jeder Bürger mit einem vollkommenen Privatleben dem öffentlichen Leben sich anschließe“. Ohne eine solche Teilnahme/Kultur kann sich eine Republik auch bei den besten Einrichtungen nicht halten. Letztlich ist es eine Vereinigung von Staat und Kirche und er erinnert an die Saint-Simonisten, denkt aber, daß es außer Sozialismus andere Regulierungsmöglichkeiten geben könnte. Der positive Frieden ist erst möglich bei vollständiger Organisiertheit vom Privatleben bis zum Weltstaat. Der Aufbau des Völkerstaates wird ein gradueller Prozeß sein, wie es der Aufbau der Staaten war. Bloße Rechtsgarantie ist der Anfang, erst muß der negative Frieden eines Bundes europäischer Staaten mit einem Tribunal realisiert sein. Aber bei der Gründung dieses Bundes muß schon an die Zukunft als Völkerstaat gedacht werden (auch weil Amerika immer mehr in europäische Angelegenheit gezogen wird). Bisher ist nicht viel für den Völkerstaat getan worden, aber viele Zeichen weisen auf ihn hin: weniger und größere Staaten, allgemeine Sympathie zwischen den Staaten, Kultur als Gemeingut der Völker, Handel als Band der Völker, ähnliche Staatsformen, Geldmacht (nicht gut für die Vollendung der Menschheit, aber gegenwärtig gut für den Frieden), Verfassungen als Opposition gegen Kriege, eine Kriegführung, die so zerstörerisch ist, daß Kriege gemieden werden, ständiger diplomatischer Verkehr, der Deutsche Bund als der umfassendste Staatenbund der bisherigen Geschichte, ein liberales Christentum, Friedensgesellschaften. Der Völkerbund wird Völkerstaat, „sobald Wissenschaft, Sittlichkeit und Religion, zu einer gewissen Höhe gestiegen, die Menschheit ergreifen.“ Zum Weltfrieden kann jeder beitragen durch Organisation seines Privatlebens. Je tüchtiger die Bürger werden, desto eher akzeptieren die Staaten ihre Grenzen. Stehende Heere werden aufgelöst, sie behindern den Weg zur Republik. Aber so lange noch Kriege zu befürchten sind, muß es Nationalbewaffnung geben.

(„Organon“ bezeichnet den systematisch-methodischen Entwurf einer Wissenschaft; im 19. Jahrhundert kannte man den Begriff noch von Aristoteles und Bacon, Sartorius darüber hinaus durch das *Organon der menschlichen Erkenntnis* seines Lehrers Wagner).

### 3.5.2 Johann Caspar Bluntschli

1808-1881, Professor für Recht in Zürich, Kodifikation des Zürcher Rechts. Präsident des Großen Rates in Zürich, Mitglied der Zürcher Regierung. Professor in München und Heidelberg. Mitglied der Badischen Ständeversammlung und des Zollparlaments. Mitglied der Badischen Synode, Präsident des Deutschen Protestantenvereins, eine führende Figur des deutschen Freimaurertums. 1873

Gründungsmitglied des Institut de Droit internationale. Von diesem so umtriebigen Juristen und Politiker gibt es keine zulängliche Biographie. Vgl. aber *Denkwürdiges aus meinem Leben*. – München 1884. – 3 Bde. Ein kurzer Abriß bei Carolin Metzner, *Johann Caspar Bluntschli : Leben, Zeitgeschehen und Kirchenpolitik 1808-1881*. – Frankfurt am Main 2009.

Als Zivilrechtler ist Bluntschli für seine juristische Durchdringung eines historischen Rechts immer als einer der großen Juristen seiner Zeit gewürdigt worden. Wie sein Lehrer Savigny gründet er das Recht nicht auf Willen und Vertrag, sondern auf das Rechtsbewußtsein einer Gemeinschaft. Aber es geht nicht mehr darum, Kodifikation aufzuhalten, sondern darum, neues tatsächliches Recht zu fassen. Als Staatsrechtler konnte er, im Gegensatz zu wirklichen Konservativen, Elitentheorie nur als Entwicklungstheorie rechtfertigen. Die *Allgemeine Staatslehre* beherrschte den Markt für Jahrzehnte mit dem Versprechen einer Tatsachenbeschreibung des Staates. Sein Anlauf zu einer politischen Psychologie als System von Analogien zwischen politischen Institutionen und Körperorganen, Geschlechtern und Stadien des Lebenslaufs und die daraus folgende Akzeptanz von Ungleichheit im Recht sind mit seinem Jahrhundert untergegangen (in *Denkwürdiges* skizziert Bluntschli ausführlich dieses System der politischen Psychologie und erläutert, was er sich davon versprach). Neuerdings hat man ihn als Rassisten entdeckt (eher historisch als biologisch, nur Indoeuropäer haben einen balancierten Staat, andere Rassen haben es nur zur Theokratie gebracht und sind deshalb für die weitere Rechtsentwicklung der Welt irrelevant (*Arische Völker, arische Rechte* (1857), in: *Gesammelte kleine Schriften* (1879), I, 63-90).

Vgl. zur Rechts- und Staatstheorie: Jacques Vontobel, *Die liberal-konservative organische Rechts- und Staatslehre Johann Caspar Bluntschlis 1808-1881*. – Zürich 1956; Stefan Dieter Schmidt, *Die allgemeine Staatslehre Johann Caspar Bluntschlis*. – München 1966; Marcel Senn, *Rassistische und antisemitische Elemente im Rechtsdenken von Johann Caspar Bluntschli*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte : Germanistische Abteilung* 110 (1993) 372-405; Guido Wölky, *Roscher, Waitz, Bluntschli und Treitschke als Politikwissenschaftler : Spätblüte und Untergang eines klassischen Universitätsfaches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. – Diss. Bochum 2006. – S. 224-324.

Bluntschli geht von einer internationalen Gemeinschaft mit Rechtsbewußtsein aus, die auf dem Weg zu einer Weltrechtsgemeinschaft ist. Die Einheit der Menschheit kann keine formlose kosmopolitische Weltgesellschaft und kein bloßes Nebeneinander der Staaten sein, sondern muß in einer Organisation „verkörpert“ werden. Organisation ist immer in Entwicklung. Bluntschlis Völkerrecht soll ein „modernes Völkerrecht“ sein. Die Konstruktionen sind teleologisch, die Gegenwart ist Vorform der organisierten Zukunft: Schiedsgerichte sind vorläufige Annäherung an internationale Organisation, der Europäische Staatenverein ist vorläufige Annäherung an die Organisation der Welt. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, dieses Rechtsbewußtsein zu formulieren, ein bloßer Ausgang vom Volksbewußtsein würde den Unterschied von Recht und Moral verwischen. Bluntschli macht einen Unterschied zwischen bloßen Verträgen und den rechtli-

chen Schöpfungen internationaler Kongresse; nur diese sind Artikulationen des gemeinsamen Rechtsbewußtseins (in Analogie zu Parlamentsbeschlüssen).

Zum Völkerrecht: Betsy Baker Röben, *The Method Behind Bluntschli's „Modern“ International Law*, in: *Journal of the History of International Law* 4 (2002) 249-292; dies., *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881*. – Baden-Baden 2003. – S. 92-104; dies., *The „Civilized Nation“ in the Work of Johann Caspar Bluntschli*, in: *Macht und Moral : politisches Denken im 17. und 18. Jahrhundert* / hrsg. von Markus Kremer und Hans-Richard Reuter. – Stuttgart 2007. – S. 342-358. Eine knappe, doch präzise Bestimmung, was es bedeutet, daß ein Mitglied der historischen Schule der Jurisprudenz zur zentralen Figur der Institutionalisierung des Völkerrecht wurde: Martti Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations : the Rise and Fall of International Law 1870-1960*. – Cambridge 2001. – S. 42- 47.

Bluntschli war der erste große Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts, der Krieg nicht nur als Selbsthilfe gegen Verletzung eines Rechtszustandes rechtfertigt, sondern auch als Schaffung von notwendigem neuem Recht: „Sieg schafft Recht“ gilt für das Recht der Nationen. Bluntschli schreibt ein Völkerrecht zu Bismarcks Annexionen von 1866. Er kann das nur, weil er, wie die italienischen Autoren eines „modernen Völkerrechts“, die Basis des Völkerrechts vom Staat zur Nation verschiebt. Er war auch der erste Völkerrechtler, der die Rede der Militärs von militärischer Notwendigkeit aufnahm. Damit ist Bluntschli zweifach Vorläufer der Desintegration des Völkerrechts des 19. Jahrhunderts. Doch er versichert, daß dies Teil des Weges zur Weltrechtsgemeinschaft sei. Die positivistischen Völkerrechtler, die seit 1870 auch den Kampf für Interessen rechtfertigen und der Notwendigkeit einen immer größeren Raum im Kriegsrecht einräumen, wollen dagegen gerade Bluntschlis Weg zur Weltrechtsgemeinschaft nicht mehr verstehen. Bluntschli hatte große Bedeutung für die Formulierung des Kriegsrechts. Er hat den Kodex weiterentwickelt, den sein Freund Francis Lieber für die amerikanischen Nordstaaten im Bürgerkrieg geschrieben hatte und hat diese Arbeit im Rahmen des Institut de Droit international fortgesetzt. Der Entwurf des Instituts gab Feldmarschall Moltke die Gelegenheit zu seiner klassischen Formulierung des Bellizismus in einem Satz, vgl. auch die ausführlichere Bluntschli-Kritik in diesem Sinne bei General Julius von Hartmann). Wir können heute eher sehen, wie nahe Bluntschli im Kriegsrecht Moltke kommen kann. Schon Zeitgenossen wie Juan Bautista Alberdi wollten darin etwas Deutsches erkennen.

Zum Kriegsrecht: Röben, *Johann Caspar Bluntschli* a.a.O. S. 197-233; Dietrich Schindler, *J. C. Bluntschli's Contribution to the Law of War*, in: *Promoting Justice, Human Rights and Conflict Resolution through International Law : liber amicorum Lucius Caflisch* / ed. by Marcelo G. Kohen. – Leiden 2007. – 437-454.

Bluntschli gehört wie Sartorius (den er in der Juristischen Fakultät in Zürich gekannt haben mußte) zu den Schülern des Idealismus. Während die Friedensbewegung einen gesellschaftlichen Frieden voraussetzt und nur einen negativen Frieden der Abwesenheit des Krieges zwischen den Staaten erreichen will, braucht Bluntschli wie Sartorius einen positiven Frieden. Er nennt das nicht so, aber mit der Forderung nach Organisation ist das gemeint. Wie bei Sartorius ist

die Organisation der Welt ein Prozeß von Jahrhunderten. Aber das Rechtsbewußtseins entwickelt sich offenbar rasant: Seit 1866 sieht er der „zukünftigen Organisation der Menschheit“ entgegen, in seinem Rechtsbuch von 1868 kommt er bis zum Kongreßvorschlag Napoléons III., 1872 denkt er bereits an ein völkerrechtliches Parlament und einen völkerrechtlichen Areopag (eher eine Wissenschaftlerversammlung für Gutachten und Schiedsaufgaben, eine etwas offiziellere Version des Institut de Droit international, an dessen Gründung er gerade prominent beteiligt war). Bluntschlis später Organisationsplan darf nicht mit dem *telos* der Menschheit verwechselt werden, er ist nur ein Notbehelf. Die Notwendigkeit für internationale Organisation wird damit begründet, daß die Nähe zwischen den Mitgliedern der internationalen Gesellschaft im Vergleich zur 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts geschwunden ist, während durch den zunehmenden Verkehr zwischen den Völkern die Aufgaben, die gemeinschaftlich bewältigt werden müssen, gewachsen sind. Bluntschlis Plan ist eine Reaktion auf diese Krise. Er hat begriffen, daß die auf Souveränität und Nationalität fixierten Staaten und Völker nicht überfordert werden dürfen. Bluntschlis Plan sieht freilich reichlich staatlich aus, durch Direktwahl des Bundesparlaments noch weltstaatlicher als Völkerbund oder UNO. Sein Parlament hat aber nur die Aufgabe, real vorhandene völkerrechtliche Normen in völkerrechtliche Gesetze zu bringen und erinnert so an Bluntschlis eigene Kodifizierung eines Landesrechts und an die internationalen Treffen der Völkerrechtler, an denen er so prominent beteiligt war. Auch die internationalen Verwaltungsfragen (das meint die Aufgaben der später „funktional“ genannten internationalen Organisationen) lassen kein großes Konfliktpotential erkennen. Die internationale „Hohe Politik“ ist davon völlig getrennt. Der Bundesrat ist Staatenkongreß und (wenn es um Exekution gegen einen Staat geht) Konzert der Großmächte. Bluntschlis Plan gilt allein unter der Voraussetzung, daß die Großmächte gelernt haben, daß keine von ihnen Hegemon sein kann (den kleinen Staaten und den außereuropäischen Völkern werden weitaus heftigere Lernprozesse abverlangt). Bluntschli hat wie Lorimer festgehalten, daß eine internationale Organisation die aktuellen Verfassungen der Staaten berücksichtigen muß. Bei der republikanischen Friedensbewegung konnte er damit kein Gehör finden; Charles Lemonnier, der Leiter der Internationalen Friedens- und Freiheitsliga, kritisierte, daß Bluntschlis noch hinter Sully und Saint-Pierre zurückgeblieben sei, und empfahl ihm, wieder einmal Kant zu lesen (Sandi E. Cooper, *Patriotic pacifism : waging war on war in Europe 1815-1914*. – New York 1991. – S. 47; Alessandra Anteghini, *Pace e federalismo : Charles Lemonnier, una vita per l'Europa*. – Torino 2005. – S. 302-303). Kant hätte Bluntschli nicht helfen können: Für das Ziel der Menschheit war Kant zu sehr beim bloßen Diplomatenkongreß stehen geblieben, für eine aktuelle Notlösung nicht genügend auf das real existierende Staatensystem eingegangen.

**Allgemeine Staatslehre. – 6. Aufl. – Stuttgart : Cotta, 1886. – 639 S. (Lehre vom Modernen Staat ; 1)  
Neudruck Aalen 1965**

Das Buch war seit der 1. Auflage 1852 Teil von *Allgemeines Staatsrecht*, seit der 5. Auflage 1875 ist der 1. Band des *Allgemeinen Staatsrecht* u.d.T. *Allgemeine Staatslehre* der 1. Band der *Lehre vom modernen Staat* geworden

Völker und Staaten haben eine Entwicklung und ein eigentümliches Wachstum. Staaten haben eine Persönlichkeit und deshalb Ruhm und Ehre. Die Menschheit aber ist ein Ganzes. „Die national beschränkten Staaten haben daher nur eine relative Wahrheit und Geltung. Der Denker kann in ihnen noch nicht die Erfüllung der höchsten Staatsidee erkennen. ... Der Weltstaat ist das Ideal der fortschreitenden Menschheit.“ Das gemeinsame Bewußtsein der Menschheit ist freilich noch in einem träumerischen Zustand befangen. Eine wirkliche Organisation (organisches Dasein), ein Weltreich, in dem die einzelnen Staaten Glieder sind und im Frieden miteinander leben, wird die Menschheit erst in Jahrhunderten ausbilden, aber der zunehmende Verkehr bringt die Völker schon heute näher.

Die erste Auflage u.d.T. *Allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet.* – München 1852 enthält S. 25-28 bereits den Kern dieses Textes, ist aber stärker der idealistisch-teleologischen Sprache verpflichtet: der Begriff des Staates erfüllt sich erst im Weltstaat, das Völkerrecht kann erst in einer Staatsordnung, welche die Menschheit umfaßt, seine Begründung und ein gesichertes Dasein gewinnen. Noch fehlt der Hinweis auf den zunehmenden Verkehr.

**Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. – Nördlingen : Beck, 1868. – 520 S.**

Die Einleitung ist auch gesondert erschienen: **Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts. – Berlin : Lüderitz, 1866. – 64 S. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge ; 2)**

Der kriegsrechtliche Teil ist auch gesondert erschienen: **Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. – Nördlingen : Beck, 1866**

Bluntschli hält sich an die übliche Anlage eines Völkerrechtsbuches für souveräne Staaten, ist aber wenig am bestehenden Völkerrecht interessiert, sondern an den Möglichkeiten einer künftigen Weltordnung, einer menschlichen Rechtsgenossenschaft. Ein gegenseitiges Achtungsverhältnis gibt es von Natur, aber mit den Weltbeziehungen wachsen das Gemeinbewußtsein der Menschheit und das Völkerrecht. Die zivilisierten Nationen sind berufen und befähigt dieses gemeinsame Rechtsbewußtsein der Menschheit auszubilden, das eine christliche Wurzel hat, aber nicht auf die europäische Völkerfamilie beschränkt ist. Er würdigt die Rolle der Heiligen Allianz für die Anerkennung des Völkerrechts, aber die Heilige Allianz ist nicht mehr das moderne Völkerrecht. Das Völkerrecht legt weder den Umfang der Staaten für immer fest (Wachstum ist natürlich und gut) noch fixiert es ein Gleichgewicht. Eine Allianz gegen einen Hegemonen steht dem Völkerrecht besonders nah. Intervention ist gerechtfertigt, wenn Menschenrecht und Völkerrecht verletzt wurden. Schiedsgerichte sind ad-hoc Instrumente mit Ausblick auf eine künftige Regulierung. Das Völkerrecht hat sich vom monarchischen Legitimitätsprinzip befreit und achtet jetzt das Recht der Völker, ihre Verfassung selber zu bestimmen.

Krieg ist unvollkommene Form des Rechtsschutzes, auch in der gewaltsamen Selbsthilfe steckt Rechtsgefühl der Völker. „Die Regel der heutigen Welt ist nicht mehr der Krieg, sondern der Friede.“ Auch der Krieg, der klar Unrecht ist (dynastischer Ehrgeiz, nationale Eifersucht) soll mit anerkanntem Recht geführt werden. Deshalb „besteht ein großes humanes Interesse, den Krieg möglichst als Rechts-hilfe aufzufassen und darzustellen, damit seine Anwendung beschränkter und die

in ihm zu Tage tretende Gewalttat geordneter werde.“ Als rechtliche Kriegsgründe gelten eine ernste Rechtsstörung, die einem Staat widerfahren ist, eine Behinderung notwendiger neuer Rechtsbildung (konkret: die deutsche Einheit), „schwere Verletzung der allgemeinen Weltordnung“. Bloßes Staatsinteresse rechtfertigt den Krieg nicht. Ausrottungskriege sind verboten; das Kriegsrecht soll auch in Kolonialkriegen anerkannt werden, es gibt eine Bildungsaufgabe zwischen Völkern. Das Kriegsziel ist nicht auf Wiederherstellung des Rechts beschränkt. „Der Sieg übt durch seine Betätigung der wirklichen Macht auch eine Recht bildende Kraft aus.“ Der Krieg ist ein Entwicklungsmoment der Völkergeschichte. Der Kriegszustand ist Notstand, das Kriegsrecht Notrecht. Deshalb kann militärisch notwendige Kriegsgewalt nicht rechtlich bekämpft werden. „Not kennt kein Gebot.“

**Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat : ein öffentlicher Vortrag. – Berlin : Lüderitz, 1870. – 47 S. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge ; 105)**

**Neudruck in: Gesammelte kleine Schriften, Bd. 2. – Aufsätze über Politik und Völkerrecht. – Nördlingen : Beck, 1881. – S. 70-113**

Staat und Nation kommen nie zur Deckung. Nationen sind geschichtliche Gebilde, langsam fortschreitend. Der Staat hat ein natürliches Streben, seine Bevölkerung innerlich zu verbinden. Aber die Nation ist ein spröder Stoff. Nicht alle Nationen sind fähig, einen Staat zu erzeugen, und nicht alle, die einen Staat gebildet haben, haben die sittliche Kraft, sich selber zu regieren, und die Charakterstärke, sich als nationale Staaten zu behaupten. Die Schwächeren müssen sich den Stärkeren anschließen. Ordnung gibt es nur, weil es männliche und weibliche Völker gibt und nicht alle Nationen „einen politischen Beruf“ in sich fühlen. Nationalität wirkt am stärksten auf die Politik; Staatsverfassung und Staatsrecht haben dagegen stärkere Beziehung zu allgemeinmenschlichen Prinzipien und Bedürfnissen. Bei der Suche nach einer organischen Verfassung müssen das monarchische und das demokratische Moment berücksichtigt werden. Militärstaat und Beamtentum reichen als deutsche Staatsidee nicht. Persönliche Freiheit, natürliche Rechte der Völker und Individuen müssen fortentwickelt werden, ein neues Verhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung muß gefunden werden. Die Fähigkeit der Deutschen, sich in andere Völker zu denken, muß bewahrt werden!

**Politik als Wissenschaft. – Stuttgart : Cotta, 1876. – 664 S. (Lehre vom Modernen Staat ; 3)**

**Neudruck Aalen 1965**

II/3 *Civilisation*

Die Idee der Zivilisation ist Gemeingut der Menschheit. Sie ist Veredelung der rohen menschlichen Natur, Herrschaft des Geistes über die tierische Seite der Menschennatur, gemeinsame Erscheinung dieser Eigenschaften in Gesellschaft und Staat (im Gegensatz zur individuellen Kultur- und Geistesentwicklung). Es gibt zivilisierte und unzivilisierte Völker, auf dem Weg zur Zivilisation sind freilich alle Völker. Die Zivilisierung der Völker hat nationales Gepräge, wir schätzen sie aber nach ihrer Bedeutung für die Vervollkommnung der Menschheit.

II/4 *Nationalität und Humanität (Internationalität)*

Heute herrscht das nationale Prinzip, aber viele Staaten können nationale Minderheiten nicht assimilieren. Umgekehrt sind die kleinen Völker zu schwach, um

zwischen den großen selbständig zu bestehen. Dieses Dilemma kann durch Konföderationen behoben werden, die von den europäischen Großmächten auf den Weg gebracht werden müssen. Die Politik darf nicht ausschließlich von nationalen Gedanken bestimmt sein, sonst stört sie den Frieden mit nationalen Minderheiten und anderen Völkern. Internationale Politik ist Übergang zu humaner Politik. Sie ist sich der menschlichen Gemeinschaft noch nicht bewußt und hat noch die Nationen vor Augen, aber bemüht sich, diese in friedlichem Verkehr und gemeinsamen Einrichtungen zu fördern. Ausbreitung des Völkerrechts, Weltpost, Weltverkehr und Welthandel sind Vorstufe für eine Organisation der Menschheit.

#### IX *Wirkungen und Aufgaben der zusammengesetzten Staaten*

Staatenbünde sind ständig bedroht von Sonderinteressen ihrer Mitglieder und im Staatensystem organisierter Nationalstaaten hilflos. (Siedler-)Kolonien bleiben nicht dauernd abhängig, das Prinzip der Zeit ist Teilnahme. Herrschaft über unzivilisierte Völker muß es geben: Nicht alle Nationen sind reif und fähig zur Selbstregierung. Fremdherrschaft ist zwar immer ein Übel, kann aber notwendiges Übel sein. Auch gegenüber der rohesten Urbevölkerung darf die herrschende Nation nie die Pflicht vergessen, zur Zivilisation heranzubilden. Aber: „Wenn die Ureinwohner solchem Erziehungsprozesse dauernd widerstehen, so ist ihr Untergang nicht abzuwehren und dann ein verschuldeter.“

#### **Die Organisation des Europäischen Staatenvereines, in: Die Gegenwart 1878. – S. 81-84, 114-116, 131-133**

**Neudruck in: Gesammelte kleine Schriften, Bd. 2. – Aufsätze über Politik und Völkerrecht. – Nördlingen : Beck, 1881. – S. 279-312 (überarbeitet)**

**Neudruck der Fassung von 1881: Darmstadt 1962**

Trotz nationaler Unterschiede und häufiger Kämpfe haben die europäischen Völker immer Gemeinschaftsgefühl und Bewußtsein einer Rechtsgemeinschaft gehabt. Die Heilige Allianz setzte das fort. Seit 50 Jahren ist der Drang nach Selbständigkeit größer geworden. Das fürstliche Kongreßmodell muß an die Repräsentationsverfassungen angepaßt werden und die bestehenden Grenzen sind nicht unveränderlich (in beidem folgt er Lorimer). „Wenn die Völker leben sollen, so müssen sie sich ändern können, sie sind dem Wachstum und dem Fall wie alles Lebendige und Sterbliche unterworfen. Daher kann es nicht die Aufgabe einer völkerrechtlichen Leitung sein, den *status quo* unter allen Umständen zu schützen, sie muss auch die zeitgemäßen Änderungen, sie muss die Entwicklung der Staaten anerkennen und fördern.“ Lorimer Modell sei Übertragung der amerikanischen Union auf Europa. Da es kein europäisches Volk gibt, kann es aber keinen europäischen Staat geben. Die Lösung kann nur ein Staatenbund sein, der die Selbständigkeit und Freiheit der verbündeten Staaten bewahrt. Die Staaten können „für bestimmte gemeinsame Zwecke mit anderen Staaten zusammenwirken, aber sie werden sich nicht freiwillig einer Verfassungsmacht unterordnen, welche ihnen als eine fremde erscheint.“ Die gemeinsamen Zwecke sind Fortentwicklung des Völkerrechts, Bewahrung des Völkerfriedens, Internationale Verwaltungssachen, Internationale Rechtspflege. Ein gewähltes internationales Parlament wird das Völkerrecht entwickeln; ein Staatenkongreß (Bundesrat) den Völkerfriedens bewahren; internationalen (funktionalen) Organisationen sind internationale Exekutive/Verwaltung anvertraut; Gerichtshöfe wird es für internationale Rechtsprechung geben. Da die Staaten bei Fragen, die ihre Existenz betreffen, Krieg vorziehen, wird der Bundesrat, der friedlichen Wandel erreichen

soll, zur Sicherung der Exekution gegen ein Land einen besonderen Ausschluß der Großmächte haben.

1878 sagte Bluntschli, daß dieses Ziel in der Entwicklung Europas und in der göttlichen Bestimmung der Staatenwelt liegt. 1881 sagt er, daß das Erreichen dieses Zieles mindesten so fruchtbar wie die deutsche Einigung wäre und für die Entwicklung der Menschheit noch wirksamer.

### 3.5.3 Peter Kaufmann

1804-1872, Ökonomie-Professor in Bonn, ein später Kameralist. Er zählt als seine Verdienste auf, daß er die moderne Kunstwiese in die Eifel brachte und daß er das Preußische Kriegsministerium auf die Bedeutung der Eisenbahnen für die Kriegführung hingewiesen habe (davon ist sonst nichts bekannt). Bekannt ist er nur noch dafür, daß er, soweit wir wissen, als erster an einer Universität Frieden zum Gegenstand seiner Lehre gemacht hat; der 1866 gedruckte Text sieht nach einer Handreichung für Hörer einer Vorlesung aus, oft wird nur angegeben, worüber er spricht, aber nicht, was er sagt. Aber es ist ein Überblick, was Mitte des 19. Jahrhunderts als „Friedensforschung“ gelten konnte. Die Fortschrittsargumentation ist dialektisch: Einerseits sind die christlichen Staaten durch ihr Christentum/Sittlichkeit überlegen, so daß man mit Hoffnung in die Zukunft sehen kann. Andererseits behindert der Krieg diese Verchristlichung/Moralisierung. Wenn die Weltmächte es geschafft haben werden, die Kriege untereinander abzuschaffen, werden sie es schaffen „der ganzen Welt den Frieden als Gesetz aufzuerlegen, in dem sie überall Ruhe und Stillstand der Waffen gebieten.“ Mit dem Ende des Krieges wird der Fortschritt grenzenlos: Abschaffung der Sklaverei, Glaubensfreiheit, Pflege aller Wissenschaften und Gewerbe, Förderung von Verkehr und Produktion und Handelsfreiheit, Förderung gemäßigter Regierungs-Formen, Verbreitung einer allgemeinen Schrift und Sprache. Vgl. Andreas Volkmer, *Kriegsverhütung und Friedenssicherung durch Internationale Organisation : Deutsche Ideen und Pläne 1815-1870.* – Diss. Marburg 2013. – S. 235-239, <http://d-nb.info/1051934761/34>. Eine Wirkung seiner Idee einer Weltakademie ist nicht bekannt. Carl Kaltenborn von Stachau hat sie 1861 als Muster eines abenteuerlichen Vorschlages erwähnt. Um 1900 legte Ludwig von Bar einen ähnlichen Vorschlag vor.

**Die Idee und der praktische Nutzen einer Weltakademie des Völker-Rechts, erörtert und zur Vergleichung gestellt mit dem Amphiktyonen-Verein der Griechen sowie mit der christlichen Staaten-Republik Königs Heinrich des Vierten von Frankreich ; ein Beitrag zur sittlichen Organisation der Menschheit. – Bonn : Habicht, 1855. – 49 S.**

Den Weltfrieden müssen die Weltmächte bringen. Recht steht über Macht, weil es sich an Prinzipien hält; auch zwischen den Staaten müssen Prinzipien bestimmen. Das Völkerrecht, wie jedes Recht, ist ein geistiges und sittliches Element, das nur durch geistige und sittliche Mittel gefördert werden kann. Die Weltakademie soll Urteile in Streitigkeiten der Völker fällen, einen Völkerrechts-Kodex erstellen und die Völkerrechtslehre voranbringen. Diese Vereinigung der angesehensten Völkerrechtler der angesehensten Staaten soll kein Staaten-Tribunal sein, sondern



ein „Spruch-Collegium“, das erst mit wachsender Macht des sittlichen Selbstbewußtseins der Völker sein Ziel erreichen kann.

**Die Wissenschaft des Weltfriedens im Grundrisse : Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Wege und Mittel, durch welche der allgemeine beständige Frieden der Völker und Staaten herbeigeführt und erhalten wird. – 2. Aufl. – Bonn : Habicht, 1866. – 23 S.**

(Ter Meulens Bibliographie der Friedensliteratur führt eine 1. Auflage ebenfalls 1866 auf, die aber in keinem der großen Bibliotheksverbände nachgewiesen ist.) „Die Bestimmung des Menschen, eine intellektuell sittliche, lässt sich heute nur in der friedlichen bürgerlichen Gesellschaft erreichen.“ Früher war der Krieg für die Kultur nötig, heute behindert er sie. Fortschritt wird bestimmt als Repräsentativverfassung, Verbesserung des Unterrichts, wachsender Einfluß der öffentlichen Meinung, Verbreitung der Volkswirtschaft. Entscheidend ist der Willen der Menschen, deshalb muß die Bildung gehoben werden. Als Mittel zum Frieden werden defensive Heere, Friedensgesellschaften, Friedensprofessuren und Kaufmanns Weltakademie des Völkerrechts genannt. Am Ende sieht er ein Schiedsgericht.

**Moritz Adler** (1831-1907), Schriftsteller in Wien, führt Kriege auf die „Veränderungs- und Fortschrittsbedürftigkeit aller von Menschen geschaffenen Institutionen, also auch der Staatenbildungen“ zurück. Ein Kongreß muß deshalb eine permanente Organisation für friedlichen Wandel sein. Wenn es nicht bald zu einem europäischen Tribunal kommt, werde sich die kriegerische Großmachtsbildung fortsetzen bis zur Universalmonarchie. Sein Kongreß soll darüber hinaus ein Mandat über Marokko, Abessinien, China, Japan haben (mehr oder weniger alle verbliebenen großen Staaten außerhalb der europäischen Zivilisation). Die ganze Erde wird mit permanenten „Kulturstationen“ überzogen, eine Art Schnelle Eingreiftruppe, die auch politische Entscheidungen ad hoc fällen kann (*Der Krieg, die Congreßidee und die allgemeine Wehrpflicht : im Lichte der Aufklärung und Humanität unserer Zeit ; allen Freunden des Fortschrittes gewidmet* / von einem Freunde der Wahrheit. – Prag 1868). Ein reichlich unsortiertes Buch, aber eine der ersten klaren Stellungnahmen für das Prinzip des „friedlichen Wandels“, wenn man dieses Programm noch friedlich nennen kann. Die Begründung für die multilaterale Überwindung des Krieges ist flüchtig (Angst vor der Fortsetzung des Krieges bis zur Universalmonarchie), man hätte da leichter eine Apologie des Souveränitätsprinzips erwarten können. Adler zeigt die Schwierigkeit im deutschsprachigen Raum und im Zeitalter der Kongressidee die Rolle der Konstitution in der internationalen Organisation zu durchdenken. Vgl. Andreas Volkmer, *Kriegsverhütung und Friedenssicherung durch Internationale Organisation : Deutsche Ideen und Pläne 1815-1870.* – Diss. Marburg 2013. – S. 240-246, <http://dnb.info/1051934761/34>. Noch 1892-1899 lieferte Adler die Grundsatzartikel für Berta von Suttners Zeitschrift *Die Waffen nieder!* In diesen späten Artikeln bemerkt er, daß zwischen konstitutionellen Staaten, „die man die Staatenaristokratie der Welt nennen möchte“, der Krieg obsolet geworden ist, weil sie die freie Individualität ihrer Bürger achten (*Das Criterium der Institution und der Krieg in der Gegenwart*, in: *Die Waffen nieder!* 1 (1892) Nr. 4, S. 12-20). Aber wie Suttner will er unkonstitutionelle Potentaten überzeugen, die Initiative zum Schiedsgericht zu ergreifen. Vgl. die Artikelreihe *Die allgemeine Wehrpflicht : Baustein zur Philoso-*

phie der Institutionen, in: *Die Waffen nieder!* 3(1894) 90-96, 132-135, 163-168, 210-212, 237-240, 361-365, 441-447; 4(1895) 41-43; *Die wahren Gründe des Krieges als Institution und ein Ministerium für Frieden und Fortschritt*, in: *Die Waffen nieder!* 8 (1899) 361-374.

## 3.6 Italien

Die vorherrschende italienische Theorie war, das Recht der Nation zu begründen. Mazzinis demokratischer Nationalismus ist Internationalismus, lebt von der Solidarität der Nationen. Mazzini nennt das Assoziation oder Föderation oder Vereinigte Staaten von Europa, aber er kommt immer ohne eine nähere Bestimmung supranationaler Institutionen aus. Erst am Ende deutet er einen ständigen Kongreß an. Es ist ein Zeichen, daß der archetypische Nationalist des 19. Jahrhunderts isolierte Nationalstaaten nicht für möglich hielt, aber Genaueres nicht wissen mußte.

Schiedsgerichtsbarkeit war mit internationalistischem Nationalismus vereinbar. Pasquale Stanislao Mancini, der das Völkerrecht auf das Nationalitätenprinzip gegründet hat (s.o.), brachte 1873 einen Antrag zur Schiedsgerichtsbarkeit in das italienische Parlament ein. Auch die Idee von Staatenkongressen war mit dem Primat der Nation vereinbar. Terenzio Mamianis Konstitutionalisierung internationaler Kongresse geht am weitesten unter den italienischen Intellektuellen. Die beste Darstellung der italienischen Idee europäischer Einheit ohne nähere Bestimmung supranationaler Institutionen ist noch immer: Dante Visconti, *La concezione unitaria dell'Europa nel risorgimento italiano e nei suoi precedenti storici*. – Milano 1948 (ausführlich zu Vincenzo Gioberti als christlichem Demokraten, Terenzio Mamiani als moderatem Liberalen, Giuseppe Mazzini als revolutionärem Demokraten und Carlo Cattaneo als revolutionärem Liberalen).

### 3.6.1 Luigi Taparelli, Marchese d'Azeglio

1793-1862, Jesuit. Dozent an Seminaren in Rom, Palermo, Neapel. Führend in der Erneuerung der thomistischen Studien und in der Vorbereitung der neueren katholischen Soziallehre mit ihren Konzepten der sozialen Gerechtigkeit und der Subsidiarität. Vgl. *Miscellanea Taparelli* / a cura della Pontificia Università Gregoriana e della 'Civiltà Cattolica'. – Roma 1964; Giampaolo Dianin, *Luigi Taparelli d'Azeglio (1793-1862) : il significato della sua opera, al tempo del rinnovamento neoscolastico, per l'evoluzione della teologia morale*. – Milano 2000; Thomas C. Behr, *Luigi Taparelli d'Azeglio, S. J. (1793-1862) and the Development of Scholastic Natural-Law Thought as a Science of Society and Politics*, in: *Markets and Morality* 6 (2003) 99-115

Taparellis Naturrecht der Fakten ist eine thomistische Absage an das klassische Naturrecht des Vertrages. Wie andere Autoren der Restauration führt er die Fran-

zösische Revolution auf Reformation (= Individualismus) und Absolutismus (= Zentralisierung) zurück. Auch im Völkerrecht müssen Staatenindividualismus und Weltstaat vermieden werden. Für den Katholizismus war Taparelli lange die höchste Autorität im Völkerrecht. Yves de la Brière, SJ nennt ihn „le précurseur le plus clairvoyant de toute l'organisation internationale contemporaine“ (Widmung von *La communauté des puissances : d'une communauté inorganique à une communauté organique*. – Paris 1932). Bei de la Brière ist „organisation internationale contemporaine“ sowohl Organisation wie international. Bei Taparelli ist beides fraglich. Sein Ausgangspunkt ist die internationale Gesellschaft der Staaten, die internationale Organisation/Ethnarchie ist nichts anderes als Christian Wolffs fiktive *civitas maxima*. In Art des 19. Jahrhunderts kann die Vernunftfiktion aber nur noch als Zukunftserwartung formuliert werden. So ist schwer zu sagen, ob Taparelli in dieses Kapitel gehört oder zu den realistischeren Völkerrechtslehrern.

**Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto. – Palermo/ Neapel, 1840-1845. – 5 Bde.**

**Endgültige Ausgabe 1855**

**Deutsche Übersetzung: Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts. – Regensburg : Manz, 1845. – 2 Bde.**

4. Abhandlung *Gesetze für das wechselseitige Handeln zwischen gleichen, unabhängigen Gesellschaften. Grundlagen des Internationalrechts* (Bd. II, 172-266)

Die Gesellschaften sind einander Liebe schuldig. In einer Beziehung zwischen Souveränen kann es keine persönliche Liebe sein, sondern nur der Wunsch des Wohls der anderen Gesellschaft, konkret gegenseitiger Schutz der politischen Ordnung, ein klares Bekenntnis zur Intervention (die nur dadurch begrenzt wird, daß nicht der eigene Nutzen gesucht werden darf). Zum Schutz gegen Ansteckung durch Ideen kann auch zur eigenen Sicherheit interveniert werden. Weiter folgt daraus die Verpflichtung zum wechselseitigen Verkehr der Nationen. Der Krieg muß ein gerechter Krieg sein. Jede Gesellschaft setzt eine Autorität voraus. Weil es ein Völkerrecht gibt, muß eine internationale Autorität bestehen (Ethnarchie). Deren rechtliche Autorität liegt in der Übereinstimmung der Genossen. Erste Aufgabe der Ethnarchie ist, jedem der Staaten innere Einheit und Unabhängigkeit zu erhalten, nicht nur durch Gewalt, sondern nach Norm der Gerechtigkeit. In der Ethnarchie verlieren die Staaten ihre Freiheit nicht. Sie würden sie nur verlieren, wenn sie von einer anderen Autorität Gesetze annehmen würden. Solange aber die Ethnarchie nicht gehörig konstituiert ist, können die Nationen Krieg führen, „um zu ihrem Rechte zu gelangen.“ Dieser Kampf um das Recht führt zum Recht. Die andere Aufgabe der Ethnarchie ist Förderung vollkommener Zivilisation der Nationen. Hier ist nur gegenseitiger Rat angebracht, Vollkommenheit kann nicht befohlen werden. Aber es muß einen Schutz geben, damit die Völker dem Rat folgen können (konkret geht es um Bewahrung der richtigen Religion und um Förderung und Ausbreitung der materiellen Kultur). Die Pflichten in der Ethnarchie sind Achtung der Gleichheit, gegenseitige Information, und Beförderung des Völkerrechts (am Ende mit Kodifizierung, Tribunal, Sanktionen). Er will nicht genauer werden, da „die wirkliche Anwendung dieser Theorien in so weiter Ferne liegt.“ Aber sie wird kommen!

### 3.6.2 Pasquale Fiore

1837-1914, Professor in Urbino, Pisa, Turin, Neapel, Mitglied des Institut de Droit international, katholischer Geistlicher, Senator.

Fiore war der prominenteste italienische Völkerrechtler des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Er ist einer der wenigen Internationalisten unter den Völkerrechtlern des 19. Jahrhunderts. Er hat sein Völkerrechtsbuch 50 Jahre lang, von 1865 bis 1915, in Überarbeitungen und Neufassungen herausgebracht. Die erste Fassung (*Nuovo diritto internazionale pubblico secondo i bisogni della civiltà moderna*. – Milano 1865, französ. Übers.: *Nouveau droit international public suivant les besoins de la civilisation moderne*. – Paris 1868-1869) war eher eine Abhandlung, nämlich über die „necessità di rendere rara e difficile la guerra.“ Die Neubearbeitung als *Trattato di diritto internazionale pubblico* 2. Aufl. 1879-1884, 3. Aufl. 1887-1891, 4. Aufl. 1905-1905, französ. Übers. 1885-1886) hält sich mehr an das übliche Schema eines Völkerrechtsbuches mit den Rechten der Staaten und hat den üblichen Band Kriegsrecht. Fiore hat aber die Notwendigkeit, dem internationalen Recht Institutionen zu geben, beibehalten. Die dritte Fassung (*Il diritto internazionale codificato* 1890 mit Neubearbeitungen und Übersetzungen bis 1915) versucht daraus wieder ein argumentierendes Werk zu machen, das zum Recht der Zukunft offener sein konnte. Hier formuliert Fiore seine Lehre von der *magna civitas* der Staaten und der Menschen. In seinen Aufsätzen konnte er sich stärker von den Gattungszwängen eines Völkerrechtslehrbuches frei machen: *Settlement of the International Question*, in: *International Journal of Ethics* 7 (1896/97) 20-32; *L'Organisation juridique de la société internationale*, in: *Revue de droit internationale et de législation comparée* 31 (1899) 105-126, 209-242. Referiert wird hier die englische Übersetzung des Rechtsbuches mit der spätesten Version von Fiores Völkerrecht, das aber seit 1890 nicht mehr grundsätzlich verändert worden war. Fiore konnte stolz sein, wie viel von den Ergebnissen der Haager Konferenzen bereits in seinem Rechtsbuch vorweggenommen worden waren. Er konnte seine Abschnitte häufig durch den entsprechenden Haager Beschluß ersetzen.

Fiores *work in progress* hat als Thema den Weg von der Staatengemeinschaft zur Weltrechtsgesellschaft. Er hat die übliche Lehre von den Subjekten des Völkerrechts völlig verändert, außer Staaten werden alle Inhaber von Rechten zur *magna civitas* gezählt: Individuen, Stämme, Religionsgemeinschaften, Nationen. Aber das Ausmaß der Rechtssicherheit ist verschieden. Denn eine Sicherung von Rechten ist auf den historischen Fortschritt angewiesen und Fiores Vorschläge einer rechtlichen Organisation der internationalen Gesellschaft gelten nicht der *magna civitas* sondern der *de facto* Gesellschaft der zivilisierten Staaten. Seine *magna civitas* erinnert an Wolffs *maxima civitas* darin, daß sie fiktiv ist, und an Lorimer darin, daß sie eine Liste abgestufter Anerkennungen ist. Fiore geht weit, indem er Menschen als Mitglieder der internationalen Gesellschaft sieht, doch diese universale Gesellschaft wird auf die Existenz von Menschenrechten beschränkt; die internationale *de facto* Gesellschaft ist von den Rechten der zivilisierten Staaten bestimmt. Bloße Existenz gibt den Staaten keine Legitimität. Fiore steht in der italienischen Tradition nationaler Staaten, speziell in der Tradition Terenzio Mamianis; die Nation der Ethnologen und Physiologen geht das Völker-

recht nichts an; Legitimität können nur Staaten haben, dessen Nationen ihre Staatlichkeit frei bestimmen konnten (*Delle aggregazioni legittime secondo il diritto internazionale : esame critico del principio di nazionalità.* – Torino 1879, gleichzeitig als Einleitung des *Trattato di diritto internazionale pubblico*). Entsprechend sieht Fiore in der *magna civitas* neben Staaten auch Nationen vor; die unmittelbare Verwirklichung des rechtlichen Anspruchs auf einen Nationalstaat ist aber auf den politischen Rat geschrumpft, daß so die rechtliche Organisation der internationalen Gesellschaft erleichtert wird (*International Law Codified* §§92-94). Zur Nationaltheorie Fiore vgl. Antonio Droetto, *Pasquale Stanislao Mancini e la scuola italiana de secolo XIX.* – Milano 1954. – 190-198.

Fiore begann als Autor im Gefolge des Pariser Kongresses von 1856, seine Annäherung an eine internationale Organisation war die Verstetigung eines Staatenkongresses. Weil Dampf und Elektrizität eine neue *rapidità di comunicazioni* gebracht haben, wird es zu einer Konföderation kommen. Die späteren Bearbeitungen sind eine Antwort auf Lorimer und Bluntschli, deren internationale Organisationen zu sehr am Vorbild des Staates orientiert seien. Fiore hält ihre Lösungen nicht für durchführbar, aber auch nicht für wünschenswert. Das Ziel der menschlichen Entwicklung ist nicht Konföderation, allein die Universalität des Rechts soll die Staatengesellschaft zusammenhalten. Fiore's Leistung ist die genauere Bestimmung der Unabhängigkeit der Staaten, die keine Intervention eines anderen Staates dulden müssen, aber die kollektive Intervention der Staatengesellschaft. Er kann sich darin nicht wirklich von Lorimer und Bluntschli entfernen. In der Scheidung von Konferenz und Schiedsgericht hat er die Trennung von politischen und rechtlichen Streitigkeiten, die sich durch weitere Geschichte des Internationalismus ziehen wird. In der politischen Konferenz benötigt er wie Lorimer und Bluntschli die Großmächte, weil nur so Realisierung des Rechtes denkbar ist. Sein Kongreß erinnert an die Generalversammlung der Vereinten Nationen (hat aber mehr Partizipation der Völker), seine Konferenz an den Sicherheitsrat (hat aber kein Veto). Der Rechtsinternationalismus kann ohne Momente eines Großmächtekonzert nicht auskommen. Der frühe Fiore war einer der ersten, der ein „modernes Völkerrecht“ vorlegte. Der späte Fiore gestattet sich den Glauben an den Fortschritt durch Dampf so naiv nicht mehr. Aber mit dem Telegraphen wachsen ein weiterer Horizont der öffentlichen Meinung und ein Gefühl der Solidarität unter den zivilisierten Völkern (im Innern der Staaten ist öffentliche Meinung von den Künsten der Politik korrumpiert, die öffentliche Meinung der Welt ist unparteilich). Die internationale Verrechtlichung kann nicht sofort verwirklicht werden, Voraussetzung der Verrechtlichung sind Zunahme des internationalen Verkehrs und Fortschritt der Zivilisation (*L'Organisation juridique de la société internationale* a.a.O. S. 239-242). Und übrigens die Initiative des Papstes. Aber in der Liste der Mitglieder der *magna civitas* fehlen die modernen internationalen Organisationen. Der ewige Frieden ist nicht von dieser Welt. Fiore betont in allen Fassungen seines Buches, daß der Krieg nur als Verteidigung gegen einen Angriff auf Unabhängigkeit und Würde einer Nation ein gerechter Krieg sein kann. Fiore braucht internationale Institutionen wegen der bekannten Neigung der Staaten, ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Der Ausblick auf künftige internationale Institutionen und die Gegenwart des Kriegsrechtes stehen völlig unvermittelt gegenüber.

Fiores Rechtsbuch war der einzige zeitgenössische Text, den das Carnegie Endowment for International Peace, das die Klassiker des Völkerrechts übersetzen ließ, auf Englisch vorlegte. Edwin Borchard, der Übersetzer, war ein entschiedener Anhänger einer internationalen Verrechtlichung und ein ebenso entschiedener Gegner internationaler Organisation. Das war Mehrheitshaltung des amerikanischen völkerrechtlichen Establishments in der Zeit von Wilsons Völkerbund. Der Internationalismus ist später eher vom Modell des Völkerbundes bestimmt worden, Fiore hat dann keine Rolle mehr gespielt. Das Potential der *magna civitas* der Staaten und Menschen ist nie geprüft oder gar ausgeschöpft worden.

**Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica : ordinamento giuridico della società degli stati ; studii. – Torino (u.a.) : Unione Tipografico-Editrice, 1890. – 638 S.**

**Weitere Auflagen: 1898, 1900, 1909, 1915**

**Französ. Übers.: 1890 und 1911**

**Engl. Übers. der 5. Auflage 1915: International Law Codified and its Legal Sanctions or the Legal Organization of the Society of States / translated by Edwin M. Borchard. – New York : Baker, Voorhis, 1918. – 750 S.**

*Introduction*

Der gegenwärtige Zustand der internationalen Gesellschaft ist deutlich unvollkommen, sie benötigt eine rationalere Organisation. Diese Aufgabe ist nicht neu, aber es gab nach ersten Anfängen auf dem Pariser Kongreß 1856 kaum Fortschritte. Bluntschlis Pläne sind so wenig durchführbar wie Morus' Utopie. Es gibt zwei große Republiken: die Menschengesellschaft (*magna civitas*) und die Staatengesellschaft. Es war ein Fehler des Völkerrechts, die internationale Gesellschaft nur als Union der Staaten zu sehen. Außer den Staaten gehören zur *magna civitas* alle „Personen“ die Rechte haben: Individuen, die katholische Kirche (bisher die einzige international organisierte Religionsgemeinschaft), Häuptlinge von Stämmen. Zur Bewahrung des internationalen Rechtes sollen drei Institutionen dienen: Der internationale Kongreß als Legislative paßt das internationale Recht an. Staaten und Völker sollen vertreten werden (das haben die Haager Konferenzen nicht erreicht, sie waren nur Versammlungen von Staaten, erstmals aber nicht nur von Großmächten). Die internationale Konferenz ist Schiedsinstanz für Streitigkeiten, die nicht juristisch entschieden werden können. Für Streitigkeiten über Recht beauftragt die Konferenz ein Schiedsgericht.

*Fundamental principles. International law as a science*

Das internationale Recht ist das gemeinsame Recht der Menschheit; wenn es respektiert wird, führt es zur rechtlichen Organisation der internationalen Gesellschaft. Die *magna civitas* und ihr Recht bestehen ohne Unterscheidung der Religionen, Konstitutionen, Rassen und Hautfarben. Allerdings wird die internationale Gewalt zur Bewahrung dieses Rechtes sich nur auf zivilisierte Staaten beziehen.

*Book I Persons and moral entities subject to international law*

Beschreibung der möglichen Mitglieder der *civitas magna*: Staaten, Menschen, Kirchen, unabhängige Stämme, internationale Organisationen (der damals längst verschwundene Deutsche Bund), Nationen (er hat ein großzügiges Recht der nationalen Selbstbestimmung). Barbarische Völker gelten nicht als Nationen, haben aber eine de facto Anerkennung. Nomadische Gesellschaften sind zu

formlos, als daß sie als Volk anerkannt werden könnten, aber die Rechte auf Unversehrtheit und Eigentum, die Individuen zustehen, stehen ihnen zu. Tatsächlich konzentriert sich Fiore auf Rechte und Pflichten der Staaten. Zu den Rechten gehört Unabhängigkeit, Bindung in der Staatengesellschaft ist nur rechtlich. Zu den Pflichten der Staaten gehört Non-Intervention. Auch moralische Intervention ist verboten, erlaubt ist nur Verteidigung, wenn Revolution und Bürgerkrieg transnational Sicherheit gefährden. Wenn Rechte der Mitglieder der *magna civitas* geschützt werden müssen, gibt es aber eine Pflicht zur kollektiven Intervention. Dazu gehört auch die Intervention bei „conditions of anarchy“, unter denen Handel, Industrie und „general interests“ leiden.

*Book IV The enunciation of international law and its enforcement*

Die drei internationalen Institutionen Kongreß, Konferenz und Schiedsgericht sind keine Institutionen der *magna civitas* sondern der *de facto* Gesellschaft der zivilisierten Staaten. Die Ausweitung dieser Gesellschaft kann nur allmählich kommen. Der Kongreß tagt, wenn neues Völkerrecht beschlossen werden muß oder wenn ein Staat sich dem Urteil von Konferenz und Schiedsgericht entzieht. Die Konferenz ist eine ständige Institution, die bei jeder Kriegsgefahr tätig wird. Als Exekutive ist sie von Großmächten bestimmt, stimmt aber mit Mehrheit ab. Die Schiedsgerichtsbarkeit muß obligatorisch sein. Sie wird von der Konferenz verordnet, wenn sich die Parteien nicht einigen können.

In den Büchern IV und V werden Zwangsmaßnahmen referiert. Fiore geht ohne einen Hinweis auf seine internationalen Organisationen völlig vom üblichen Völkerrecht der Selbsthilfe aus. Das letzte Mittel der Rechtssicherung ist der Krieg. Der Krieg ist gerechtfertigt, wenn alle friedlichen und andere Zwangsmittel erschöpft sind. Er ist nur als Verteidigungskrieg gerechtfertigt: Verteidigung der eigenen Rechte gegen willkürliche Verletzung durch Waffengewalt. Jeder Staat entscheidet selber über Krieg und man kann nur den Rat geben, auch bei der Bewertung der Gerechtigkeit des Krieges die schlimmen Folgen zu beachten (ein Rat aus Fénelons *Télémaque*). Die Kriegführenden haben kein unbegrenztes Recht auf alle Kriegsmittel. Er beruft sich 1915 nicht mehr, wie in früheren Fassungen, auf rationale Konstruktionen des gerechten Krieges, sondern auf die Haager Konvention 1907.

**Carlo Cattaneo** (1801-1869) war der erste Italiener, der von den Vereinigten Staaten von Europa sprach: es ist eine Föderation freier Völker in der Art der Vereinigten Staaten von Amerika. Erst wenn es sie gibt, kann es einen wirklichen Frieden geben (*Dell'insurrezione di Milano nel 1848* (französ. Ausgabe im Herbst 1848), in: *Opere scelte* III (1972) S. 283); dazu eine Reprise, in der neben Amerika auch die Schweiz genannt wird (*Considerazioni* (Nachwort zum *Archivio triennale delle cose d'Italia dall'avvenimento di Pio IX all'abbandono di Venezia* Bd. 1, 1850), in: *Opere scelte* III (1972) S. 301. 329-330). Beide Äußerungen haben denselben Kontext: Freiheit kann es nur mit dem Ende der stehenden Heere geben. Das Vorbild Amerikas oder der Schweiz ist die Umrüstung in eine Miliz, die nicht von einem zentralen Machthaber gegen das Volk eingesetzt werden kann (die neuen Möglichkeiten des Telegraphen zur Unterdrückung haben den Modernisierungstheoretiker und Föderalisten gleich beeindruckt). Die Äußerungen kommen aus der Zeit des Exils (Cattaneo war einer der Führer der Revolution

in Mailand, wurde aber von monarchistischen Nationalisten rasch an den Rand gedrängt), als er keine aktuelle Chance für eine Neuordnung Europas mehr sehen konnte. Es ist Cattaneos Schlußfolgerung aus der gescheiterten Revolution, die er beschreibt und dokumentiert. Cattaneos Präferenz für Italien war Föderalismus, aber wir wissen nicht, wie er sich die Vereinigten Staaten von Europa genauer vorstellte. Er hat in den letzten beiden Jahrzehnten seines Lebens nicht noch einmal über europäische Einigung geschrieben. Cattaneo als angesehener Intellektueller des Risorgimento sollte nach dem 2. Weltkrieg den Italienern als Prophet der europäischen Einigung dienen. Wenn man sein Werk über Jahrzehnte beobachtet, kann man nicht glauben, daß der Philosoph der Zivilisierung von der internationalen Organisation irgendwelche Lösungen erwartet hat. Aber er wußte, daß der Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft vom Militarismus behindert war. Cattaneo ist kein Pazifist, seine Regel war „militi tutti, soldati nessuno“ (z.B. sollten alle Studenten militärische Ausbildung erhalten; er hat den Krimkrieg gelobt, nicht anders wie die englische Aristokratie, in die er geheiratet hatte). Man kann spekulieren, warum in einem Jahrhundert, in dem der Frieden so häufig als Frucht des Zivilisationsfortschritts gilt, der große Erforscher des Zivilisationsfortschritts sich so zurückgehalten hat. Zu Cattaneos Europa-Denken jenseits von Europäischer Organisation vgl. außer Dante Visconti auch Felici Momigliani, *Carlo Cattaneo e gli stati uniti d'Europa*. – Milano 1919. – S. 41-57 und Carlo Curzio, *Europa : storia di un'idea*. – Firenze 1958. – II, 682-685. 696-702.

### 3.7 Spanien

Der Internationalismus in Spanien beginnt 1839, früh und doch verspätet wie ein Überhang des 18. Jahrhunderts. **Juan Francisco Siñeriz** (1778-1857) war ein Veteran der Bewegung gegen Napoléon, der auch nach 1830 die Französische Revolution von 1789 nicht akzeptiert (auch wenn er in dem damaligen Bürgerkrieg zur moderateren der beiden konservativen Parteien gehörte). Sein Europa-plan wendet sich an die existierenden Regierungen Europas, Ziel ist die Unterdrückung von Kriegen und Bürgerkriegen. Das ist eine Version der Heiligen Allianz. Aber der Plan hat einige moderne Züge: Er hat die Form einer Konstitution, es geht um einen Gerichtshof, die Richter sollen von Fürsten und Völkern gewählt werden. Er sieht damit Dinge, die in Europa 1839 nicht verbreitet waren, und sieht doch zur Verwirklichung nichts vor als den Willen einer der Regierungen.

Vgl. Celestine del Arenal, *Un proyecto de constitucion europea en el XIX español*, in: *Revista de estudios internacionales* 2 (1981) 45-79; Nere Basabe, *¿Utopista o precursor? : La „Constitución Europea“ de Juan Francisco Siñeriz*, in: *Revista de estudios políticos Nueva epoca* N. 130 (Oktober-Diciembre 2005) 151-179; Teresa Pinheiro, *Juan Francisco Siñeriz*, in: *Klassiker des europäischen Denkens I* hrsg. von Winfried Böttcher. – Baden-Baden 2014. –S. 316-323. Exemplare von Siñeriz' Broschüre sind extrem selten, lange Zitate bei ter Meulen, *Der Gedanke der Internationalen Organisation in seiner Entwicklung*, II/1 (1929). – S. 232-236 und bei Basabe.



Der spätere Internationalismus in Spanien folgt dem europäischen Muster: Föderalismus bei Linken, Schiedsgericht bei Liberalen. Zu föderalistischen Ideen: Guido Levi, *I precursori dell'europesismo in Spagna : reppublicani, federalisti e socialisti utopisti nel XIX secolo*, in: *Storia e percorsi del federalismo : l'eredità di Carlo Cattaneo* / a cura di Daniela Preda e Cinzia Rognoni Vercelli. – Bologna 2005. – Bd. 2, 297-341. Zu den innenpolitischen, iberischen und außenpolitischen Ideen republikanischer Föderalisten: Maria Victoria López-Cordón, *El pensamiento político-internacional del federalismo español (1868-1874)*. – Barcelona 1975.

**Arturo de Marcoartú y Morales** (1827-1904, Ingenieur und Unternehmer, mit Interessen in Eisenbahnen und Atlantikkabel. 1871-1896 mehrfach Abgeordneter und Senator. Gründungsmitglied der International Law Association 1873 und der Interparlamentarischen Union 1889. Marcoartú ist der einzige Spanier unter den Pionieren des Internationalismus (und sein Engagement gehört eher in einen britischen als einen spanischen Zusammenhang). Er hatte bereits 1869 ein Internationales Parlament zur Kodifizierung des Völkerrechts und ein Schiedsgericht gefordert, von den Regierungen ist nichts zu erwarten, es muß ein Internationales Parlament geschaffen werden (*The Parliament of Nations*, in: *Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science* 1869. – S. 188-192). 1873 stellte er Preisgelder zur Verfügung für einen Ideenwettbewerb der britischen National Association for the Promotion of Social Science über diese internationale Versammlung zur Schaffung des Völkerrechts. Marcoartú hat den Essays der Sieger einen eigenen hinzugefügt, wohl weil er den Eindruck hatte, daß beide Sieger zu wenig auf seine Themenstellung, ein Internationales Parlament, eingegangen sind. Marcoartú war der erste Parlamentarier, der die Idee einer Internationalen Parlamentarierversammlung als Bewegung zu einem Internationalen Parlament aufgriff. Er kann auch die Association for the Reform and Codification of the Law of Nations, eine Vereinigung von Völkerrechtlern, als bergang zu einem internationalen Parlament sehen. Er gehört klar nicht zur Internationalen Friedens- und Freiheitsliga, aber sein Weg ist auf eine gewisse Weise „republikanisch“: „Instead of dreaming of republican federations amongst European peoples, it would be better to endeavour to raise the standard of the individual, approximating him more and more to the level of his rulers, making each man a semi-king...“ Die Idee eines Weltstaates oder einer republikanischen Weltföderation lehnt er ab: das Nationalitätenprinzip ist der wichtigste bereits erreichte Fortschritt des Internationalismus. Die bestehenden Staaten müssen zu einem „international code of morality and justice“ gebracht werden. Dieses Rechtsbuch soll von einem internationalen Parlament erstellt werden, in das Regierungen, nationalen Parlamente, oberste Gerichte und Universitäten Vertreter senden. Die Erklärung eines Krieges soll durch Parlamente erfolgen (und im Falle einer beträchtlichen Minderheit gegen den Krieg durch Volksabstimmung). Vor einem Krieg soll ein Schiedsverfahren stattfinden. In der Staatenwelt nach 1870 erwartet er davon kein Ende der Kriege, aber eine neue öffentliche Meinung, die sich gegen die wendet, die sich der Arbitration entziehen. Im 19. Jahrhundert hat sich viel geändert: Sklaverei und Arbeiterelend werden bekämpft, die Regierungen werden liberaler, Dampf und Elektrizität werden genutzt. Diese Fortschritte hatten kurz vorher als unmöglich gegolten. Er setzt auf „time and morality...time and the progress of civiliza-

tion" (*Internationalism*. – London 1876. – S. 5-55). Der Band *Internationalism* enthält außerdem die beiden Essays der Preisträger Abram Pulling Sprague und Paul Lacombe, die oben in den Abschnitten 3.1, bzw. 3.3 referiert sind. Vgl. Alejandro Belaústegui Fernández, *Arturo de Marcoartu, notable político español, luchador incansable por la paz y promovedor del arbitraje internacional en siglo XIX*, in: *Revista de las Cortes Generales* no. 67 (2006) 487-497.

### 3.8 Rußland

Die westeuropäische Idee der Vereinigten Staaten Europas ist gegen die russische Autokratie entwickelt worden. Rußland war die einzige europäische Großmacht, die im 19. Jahrhundert nicht einmal einen Scheinkonstitutionalismus einrichtete. Eine Rolle Rußlands in einer supranationalen Organisation war deshalb nur entweder revolutionär denkbar (am bekanntesten ist der demokratische Panslavismus Michail Bakunins) oder als Verzicht auf föderale Integration. Es ist kein Zufall, daß das erste detaillierte juristische Buch über internationale Gerichtsbarkeit aus Rußland kommt. **Graf Leonid Aleksejewitsch Kamarowski** (1846-1913), Professor für Völkerrecht an der Universität Moskau, seit 1909 Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes in Den Haag, Mitgründer der Moskauer Friedensgesellschaft, nennt unter den Voraussetzungen internationaler Gerichtsbarkeit, daß die Staaten durch Konstitutionalismus und Achtung der Gerichtsentscheidungen zu Rechtsstaaten geworden sind. Das ist eine liberale Definition des Mindeststandards. Das internationale Gericht hat zunächst keine weitreichende Gewalt: Es kann nur ein Rechtsforum für die Staaten schaffen, die in gutem Glauben den Frieden suchen. In seinem Themenbereich soll das Gericht aber weit sein: Es soll nicht nur der Kriegsverhinderung dienen, sondern auch Streitigkeiten im unpolitischen Verkehr zwischen den Gesellschaften behandeln können. Das Buch ist überwiegend theoriegeschichtlich, Kamarowski war ein guter Kenner der Friedenspläne des 19. Jahrhunderts. Es ist auffallend, daß er sich auf die zivilisatorischen Begründungen der internationalen Organisation, die in dieser Literatur eine so große Rolle spielen, nicht einläßt. Seine Leistung ist eine strikt juristische Formulierung. Alle Zukunftserwartung liegt aber darin, daß das einmal eingerichtete internationale Gericht eine eigene Dynamik entwickeln wird, durch die die Bereiche absoluter Souveränität enger werden. Am Ende dieses Weges sieht er eine internationale Exekutive mit eigener militärischer Gewalt (*O meždunarodnom sude*. – Moskva 1881, französ. Übersetzung 1887 u.d.T.: *Le tribunal international*). Kamarowski war auch einer der ersten Juristen, die über internationale Abrüstung nachdachten (*Die Abrüstungsfrage*, in: *Über die Friedensbestrebungen der Völker*. – Moskau 1890. – S. 19-25). Dieser Aufsatz steht am Anfang des russischen Weges zur Haager Konferenz.

### 3.9 Lateinamerika

Hispanoamerika war im 19. Jahrhundert die Weltregion mit dem stärksten Internationalismus der Kongresse. Der Liberador Simón Bolívar hatte bereits 1815 die Idee einer Konföderation geäußert (nicht als erster und einziger, aber am wirkungsvollsten), 1824 lud er zu einem Kongreß in Panama ein. Das Problem dieses Kongresses war nicht, daß er keine Ergebnisse gehabt hätte, sondern daß er gar zu genaue Ergebnisse hatte, die mit der politischen Situation in Lateinamerika so wenig zu tun hatten, als stünden sie im Plan eines privaten Internationalisten. Bolívar selber fühlte sich an eine Theatervorstellung erinnert (*Obras completas*. – La Habana 1950, II,428). Vgl. Simon Collier, *Nationality, Nationalism, and Supranationalism in the Writings of Simón Bolívar*, in: *Hispanic American Historical Review* 63 (1983) 37-64 (Überblick über Bolívars Äußerungen, meist nach Briefen). Zwar blieb das Abkommen von Panama über kollektive Sicherheit und Zusammenarbeit bis zum Völkerbundsvertrag der fortgeschrittenste Versuch kollektiver Sicherheit (J. M. Yepes, *Bolívar et Wilson : le Traité de Panama de 1826 et le Pacte de la Société des Nations de 1919*, in: *Die Friedens-Warte* 40 (1940) 37-46), aber es wurde nie ratifiziert. Das wiederholte sich bei den Kongressen von Lima 1847/48 und 1864/65.

Es gibt eine Reihe guter Chroniken dieser Kongresse: Francisco Cuevas Cancino, *Del Congreso de Panamá a la Conferencia de Caracas : 1826-1954*. – Caracas 1955. – 2 Bde.; Ulpiano Lopez Maldonado, *Del Congreso de Panamá a la Conferencia de Caracas : 1826-1954*. – Quito 1955; J. M. Yepes, *Del Congreso de Panamá a la Conferencia de Caracas : 1826-1954*. – Caracas 1955. – 2 Bde.; Antonio Gomez Robledo, *Idea y experiencia de America*. – México 1958; ein guter Überblick für Leser\*innen, die kein Spanisch lesen: *Documents on Inter-American Cooperation* / ed. by Robert N. Burr and Roland D. Hussey. – Philadelphia 1955. – Bd. I, 1810-1881; ein kurzer Abriss: Niels Brandt, *Das Interamerikanische Friedenssystem : Idee und Wirklichkeit*. – Hamburg 1971. Es gibt aber keine guten Analysen, warum die Staaten immer wieder bereit waren, Verträge abzuschließen, die sie nicht bereit waren anzuwenden. Das müßte eine soziologische Analyse der diplomatischen und juristischen Kultur Lateinamerikas sein (am ehesten Arie M. Kacowicz, *The Impact of Norms in International Society : the Latin American Experience, 1881-2001*. – Notre Dame, N.C. 2005, beginnt schon vor 1881, freilich mit sehr summarischen Urteilen).

Intellektuell am spannendsten ist die Debatte 1844 über den Sinn eines Kongresses zwischen drei der berühmtesten Intellektuellen Hispanoamerikas im 19. Jahrhundert: Bello, Sarmiento, Alberdi.

**Domingo Faustino Sarmiento** (1811-1888), Soziologe des Caudillos und Ideologe der Erschließung der Pampa, 1868-1874 Präsident von Argentinien, Vernichter der Indianer und Kriegsherr der Kriege um Paraguay. Vgl. Nicolas Shumway, *The Invention of Argentina*. – Berkeley 1991; *Sarmiento and his Argentina* / ed. by Joseph T. Criscenti. – Boulder, Colo 1993. Sarmiento kann weder sehen, wie die europäischen Mächte von einem solchen Kongreß beeindruckt werden

könnten, noch wie Caudillos und konstitutionelle Regierungen zu kollektiver Sicherheit zusammenkommen würden. Ein solcher Kongreß würde nur Mitleid erregen. In Europa hatten die Kongresse realpolitische Ziele, die von den Anhängern lateinamerikanischer Kongresse nie gebilligt wurden (*Obras XXXIX*. – Paris 1900. – S. 5-18; gekürzt in: *Documents on Inter-American Cooperation* a.a.O. I, 79-83, 94-97).

**Andrés Bello** (1781-1865), venezuelanisch-chilenischer Diplomat, Völkerrechtler, Publizist, Dichter, Philologe. Vgl. Iván Jaksić, *Andrés Bello : Scholarship and Nation-building in Nineteenth-century Latin America*. – Cambridge 2001. Bello verteidigt den Plan eines Kongresses als Intensivierung der diplomatischen Beziehungen. Nur mit strikter Nichtintervention können konstitutionelle Staaten mit autokratischen Regimen zusammenarbeiten. Wegen der explosiven Situation sind internationale Mechanismen nötig. Republikanische Propaganda hat auf dem Kongreß nichts zu suchen; die einzige Form republikanischer Propaganda ist die der USA: ein gutes Vorbild sein (*Obras completas X*. – Santiago 1886. – S. 641-656; englisch in: *Selected Writings*. – New York 1997. – 213-224; gekürzt in: *Documents on Inter-American Cooperation* a.a.O. I, 84-88). Bello hatte 1832 das erste Völkerrechtkompodium veröffentlicht, das die Unabhängigkeit der neuen Staaten Lateinamerikas begründet. Zum Völkerrecht: Frank Griffith Dawson, *The Influence of Andres Bello on Latin-American Perceptions of Non-intervention and State Responsibility*, in: *British Year Book of International Law* 57 (1986) 253-315.

### 3.9.1 Juan Bautista Alberdi

1810-1884, argentinischer Jurist, Publizist, Diplomat. 1855-1862 als argentinischer Diplomat in Europa, wo er in einem selbstgewählten Exil blieb. Biographie: Jorge M. Mayer, *Alberdi y su tiempo*. – Buenos Aires 1963.

Alberdi als Philosoph ist im 20. Jahrhundert noch viel beachtet worden, weil er ein Gründervater der Forderung nach einer eigenen Philosophie für Amerika sein sollte. Er importiert historische Konzepte, die einst deutsch und konservativ waren, aber bereits im Frankreich der Julirevolution zu Theorien eines allmählichen Zivilisationsfortschritts geworden waren. Philosophie ist bei Alberdi immer Geschichtsphilosophie und er hat von Pierre Leroux die Menschheit als Rahmen dieser Geschichte übernommen. Auch seine größte historische Leistung, der argentinische Verfassungskompromiß zwischen der zentralistischen Konzeption der Europa zugewandten Handelsstadt Buenos Aires und dem Föderalismus der Provinzen, ist ein Zivilisierungskonzept. Alberdi ist ein Theoretiker der Nationenbildung durch Zivilisation. Alle Gesellschaften beginnen mit Krieg und Feudalismus und streben zu einem zivilen und rechtlichen Zustand. Argentinien braucht Bevölkerungsaustausch durch Immigration aus dem nördlichen Europa, um die Isolation zu beenden, die die spanische Herrschaft gebracht hatte; die Zivilisation der Freiheit kann nicht aus Büchern gelernt werden. Ein Demokrat war er nie, weil das Volk erst geschaffen werden muß.

Zu Alberdi als Philosophen: Héctor Ciapuscio, *El pensamiento filosófico-político de Alberdi*. – Buenos Aires 1986 (Gesamtdarstellung seines Denkens); Olsen A. Ghirardi, *La filosofá en Alberdi*. – Buenos Aires 1993; Oscar Terán, *Las palabras ausentes : para leer los Escritos póstumos de Alberdi*. – México 2004; Alejandro Herrero, *La política en tempo de guerra : la cultura política francesa en el pensamiento de Alberdo (1837-1852)*. – Buenos Aires 2006; Mercedes Betria, *Ouvrier Alberdi, une nouvelle conception du droit por penser la politique*, in: *Corpus : revue de philosophie* No. 60 (2011) 49-74. Zu Alberdis Rolle in den Argentinischen Richtungskämpfen: Nicolas Shumway, *The Invention of Argentina*. – Berkeley, Cal. 1991.

Alberdi war auch kein Pazifist. Im Kampf gegen die Diktatur Juan de Rosas trat er für Interventionen Frankreichs und Brasiliens ein. Sein Kongreßplan von 1844 ist ebenso Rechtfertigung der Intervention wie Forderung nach kommerzieller Entwicklung. Im europäischen Exil hat er gegen die endlosen Annexions-Kriege Argentinien gegen Paraguay geschrieben. In *El Crimen de la guerra* hat er die Zivilisationsgeschichte, die Opposition gegen den unilateralen Krieg und die Rechtfertigung der kollektiven Intervention in einen Zusammenhang gebracht. Es ist die Gegenüberstellung von *guerrero* und *productor*, die dem soziologischen Denken des 19. Jahrhunderts so geläufig ist. Alberdi sieht der kommerziellen Weltgesellschaft entgegen. Er hat aber zugleich eine ganz andere, juristisch konstruierte Weltgesellschaft, die den unilateralen Krieg zwischen Staaten als Verbrechen erkennt, aber den strafenden Krieg eines Staatenkollektivs anerkennt. Ruiz Moreno hat es an Hans Kelsen erinnert (ein besserer Vergleich wäre vielleicht das Weltrecht bei Hugo Krabbe, Kelsen *civitas maxima* war etatistischer). Alberdi ist ein Höhepunkt des Zivilisationsdenkens im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts, am wichtigsten ist sein Versuch, Zivilisationsgeschichte und Weltrechtsdenken zu verknüpfen. Kelsen hat der methodischen Strenge die Verbindung zur Soziologie geopfert. Alberdi konnte noch *civitas maxima* und den Segen des Atlantikkabels verbinden. Aber das völkerrechtliche Denken in Begriffen einer virtuell schon immer vorhandenen *civitas maxima* und der Souveränität des Weltrechtes und das soziologische Denken in Begriffen einer allmählichen Annäherung an einen friedensfähigen Zustand kommen nicht mehr zusammen. Das Buch *El Crimen de la guerra* ist wohl auch deshalb nie geschrieben worden. Auch der Literatur über Alberdi ist es nicht gelungen, diese beiden Aspekte in einem Zusammenhang zu denken, ein Zeichen, wie sehr uns das 19. Jahrhundert durch neuere methodische Differenzierungen entglitten ist. Isidoro Ruiz Moreno, *El pensamiento internacional de Alberdi*. – Buenos Aires 1969 hat nur Sinn für völkerrechtliche Aspekte und kann so auch Alberdis Völkerrecht nicht begreifen; Ciapuscio a.a.O. nennt 1860-1880 die soziologische Periode Alberdis, hat aber keinen Sinn für Alberdis juristische Argumentation und kann so auch dessen Weltgesellschaft nicht begreifen. Alberdi hat es ins *Biographical Dictionary of Modern Peace Leaders* 1985 geschafft; er hat diesen Eintrag gewiß verdient, aber dort wird nie klar, wofür.

Alberdis Soziologie ist die übliche pazifistische Soziologie des Weges von der Gewalt zum Recht, Zivilisation ist Unterdrückung der Selbsthilfe. Wie häufig im 19. Jahrhundert sind die Analysen der Verzögerung dieses Weges am span-

nendsten. Er analysiert den hispanoamerikanischen Militarismus als liberalen Militarismus im Gefolge der Unabhängigkeitskriege (dieser Text gehört zum Manuskript *El crimen de la guerra* und wird mit diesem referiert, ursprünglich wurde er getrennt publiziert u. d.T. *La guerra o el cesarismo en el Nuevo Mundo* in: *Escritos póstumos*. – Buenos Aires 1895, Bd. II, 206-231, als kritische Edition 2005, engl. Übersetzung *Warfare or Caesarism in the New World*, in: *The Crime of War*. – London 1913, Kapitel 11). In tagebuchartigen Notizen während des Deutsch-Französischen Krieges analysiert Alberdi den europäischen (d.h. deutschen) Militarismus; es ist v.a. eine Kritik der Militarisierung des Rechtes (er polemisiert gegen Bluntschlis Kriegsrecht, das wie das Nadelgewehr eine Waffe sei, gewiß im Auftrag der preußischen Regierung geschrieben). Die Deutschen verbinden die schlimmsten antiken und modernen Aspekte der Kriegsführung. Deutschland hat ein ausgezeichnetes Lehrsystem, aber das ist noch lange nicht Zivilisation (er haßt die deutsche Verbindung von Wissenschaft und Krieg und redet dauernd von „Dr. Bismarck“). Mit zunehmender Demokratie werden die Kriege zu Kämpfen zwischen Nationen; ihn erschreckt, wie sehr auch die Zivilisten an der Leidenschaft für den Krieg teilnehmen. Er steht nicht bedingungslos auf Seiten der Franzosen: man muß Niederlagen akzeptieren können. Vgl. *Apuntes sobre la guerra*, in: *Escritos póstumos*. – Buenos Aires 1895, Bd. II, 235-322; engl. Übersetzung als *Notes on War*, in: *The Crime of War*. – London 1913, Kapitel 12.

### **Memoria sobre la conveniencia i objetos de un congreso general americano (1844)**

**in: Obras completas II. – Buenos Aires : Tribuna Nacional, 1886. – S. 387-412**

**Gekürzte englische Übersetzung in: Documents on Inter-American Cooperation / ed. by Robert N. Burr and Roland D. Hussey. – Bd. I, 1810-1881. – Philadelphia, Pa.: Univ. of Pennsylvania Pr., 1955. – S. 88-94**

Die amerikanische Idee eines Kongresses ist, nicht alle Übel auf einmal zu lösen, sondern einen ersten großen Schritt zu machen. Es geht um eine Wegbeschreibung (auch Verfassungen können in Lateinamerika nur Wegbeschreibungen sein). Erste Aufgabe ist Neuordnung der Grenzen: Sie wurden zum Nutzen der Kolonialverwaltung gezogen und behindern die Entwicklung der neuen Staaten. Küsten, Häfen, Flüsse müssen für ökonomische Erschließung neu zugeordnet werden. So entstehen natürliche Grenzen, die nicht durch Militär gewahrt werden müssen. Diese Neuordnung soll zu einem kontinentalen Gleichgewicht führen, Balance des kommerziellen Potentials statt Balance der Militärpotentiale. Der Vergleich ist nicht die Heilige Allianz der Mächte, sondern der deutsche Zollverein zur gemeinsamen Entwicklung. Feinde sind nicht die anderen Mächte, sondern straßenlose Wüsten, unerforschte Flüsse, bevölkerungslose Küsten, Anarchie der Zölle. Es werden nur noch Nationalgarden gebraucht. Ein *Corte conciliadora* kann mit moralischen Sanktion Frieden schaffen. Wo es eine Gemeinschaft der Interessen gibt, gibt es ein Recht auf Intervention in Kriege zwischen anderen Staaten. Hispanoamerika wird nie so eng vereint sein wie Nordamerika, aber gewiß enger als Europa. Deshalb hat die europäische Methode der Neutralität hier nichts zu suchen.

## El crimen de la guerra (um 1870)

in: *Escritos póstumos II.* – Buenos Aires : Imprenta Europea, 1895. – S. 1-231

in: *Obras selectas XVI.* – Buenos Aires : La Facultad, 1920. – S. 15-332

Einzelausgaben 1934, 1939, 1957

Historisch-kritische Edition der Manuskripte: San Martín : Univ. Nacional de General San Martín, 2007 (Archivo Alberdi)

englische Übersetzung: *The Crime of War / with notes by Thomas Baty.* – London : Dent, 1913

A *Allmähliche Abschaffung des Krieges*

§§30-31 Den Krieg abzuschaffen ist eine Utopie wie die Abschaffung des Verbrechens und der Strafe. Der Krieg als Verbrechen ist mit der Natur des Menschen gegeben, der Krieg als Strafe ist deshalb nötig. Es gibt nur einen Weg den Krieg weniger häufig, weniger andauernd, weniger allgemein, weniger grausam und zerstörerisch zu machen: die Erziehung des Menschengeschlechts. Weder Politik noch Diplomatie können den Krieg abschaffen, nur die Interessen der Völker und ihr Bedarf an Zivilisation. Deshalb ist der Handel der *pacificador del mundo*.

§§45-46 Der Frieden ist Erziehung wie die Freiheit. Frieden und Freiheit (und alle menschlichen Institutionen) sind in Menschen gegründet, nicht in Texten. Der Frieden wurzelt im Willen der Menschen. Der gute Willen, das Christentum, die Moral müssen die bewaffnete Justiz unterstützen. §48 Grundlage des Völkerrechts sind Handel, Technik, Verkehr. §54 Grundlagen des Friedens sind Christentum und Handel; gemeinsame Interessen führen zu einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit. §61 Christentum als Quelle meint nicht die historische, dogmatische Form des Christentums; Muslime und Konfuzianer dürfen sich eingeschlossen fühlen. Handel steht ähnlich für einen Prozeß, der Technik, Weltreisen und auch das Völkerrecht umfaßt. §§91-94. 96 Eine Aufzählung, was die Welteinheit vorgebracht hat; seine Kulturheroen sind die Völkerrechtler von Gentile bis Bluntschli, die Erfinder, die Entdecker und Cobden, der Zerstörer der Zölle. Dazu nennt er die Friedenspläne von Sully bis Bentham, Kant, Fichte. Was einst als utopisch galt, erscheint verwirklicht. §95 Die gegenwärtige Gesellschaft ist eine Mischung aus Krieg oder Heidentum und Frieden oder Christentum. Das Christentum ist das Gesetz des Friedens. Regierung braucht Zwangsinstrumente, aber Militarismus verhält sich zur Regierung, wie Frömmelei zur Religion.

B *Das Weltvolk [el pueblo-mundo] und die Souveränität über die Nationen, aus dem es sich zusammensetzt*

§40 Ein Volk ist durch *self government* definiert, das Menschengeschlecht ist ein *pueblo compuesto de pueblos*. Das ist Ergebnis der interdependenten Weltgesellschaft. §41: Die Atlantikkabel haben die Monroe-Doktrin gegenstandslos gemacht. §49 Kein Land kann gegen ein anderes einen Strafkrieg führen, das kann nur die „gran jury de las naciones“. §51 Selbständigkeit der Nationen ist innerhalb des Weltvolkes möglich. §58 Es gibt eine Bewegung zur Einheit des Menschengeschlechtes. Die Dezentralisierung ist mit dieser Vereinigung durchaus vereinbar. §59 Es wird wohl keine Vereinigten Staaten von Europa geben, geschweige Vereinigte Staaten der Welt nach Vorbild der USA. Dazu sind die europäischen Nationen zu verschieden. Selbst der Aufbau einer unparteiischen Autorität ist schwer. Aber Krieg als Strafrecht ist nur von einer Staatengemeinschaft her denkbar, nicht von den Einzelstaaten. §60 Neutralität ist relativer Fort-

schritt, aber doch ein Egoismus. Sie kann aber die Rolle der unparteiischen Autorität übernehmen. §§69-70 Die Vereinigung der unbeteiligten Staaten wirkt als Richter über die Kriegsparteien und zwingt sie durch eine gemeinsame Intervention zum Frieden. In diesem Zusammenhang spricht er von Tribunalen, mit denen aber diese gemeinsame Aktion der Neutralen gemeint ist, eine Art Schiedsgericht. §64 Schritte zur Union des Menschengeschlechts sind einerseits kontinentale Unionen (in Amerika und Europa), andererseits Kongresse oder Internationale Parlamente. §73 Letztlich ist der Einzelmensch die Grundlage aller Gesellschaft und allen Rechtes. Damit ist der Einzelmensch auch Gegenstand des Völkerrechts. Wenn eine Person in ihren internationalen Rechten verletzt wird, muß sie an die Welt appellieren können (er denkt speziell an Sklaverei). §83 Das positive Recht ist Haupthindernis des Naturrechts geworden, weil Verträge zwischen Regierungen geschlossen werden, nicht zwischen Völkern. Die Zivilisation wird immer mehr die Souveränität der Staaten auflösen und auf das Innere beschränken; die Welt wird zunehmend zu einer großen Assoziation, die die Existenz dieser nationalen Souveränität garantiert. Als solche Assoziationen nennt er Kontinente, Religionen, Rassen, alle möglichen großen geografischen Einteilungen der Menschheit.

#### C *Der Soldat der Zukunft*

§53 Unterscheidung des modernen, westlichen Soldaten, der für die Freiheit erzogen ist, von dem barbarischen, orientalischen Soldaten.

Das erste Notizbuch enthält §§20-29 eine Analyse von Krieg und Cäsarismus in der Neuen Welt. Obwohl alle Staaten dieselbe republikanische Verfassung, Religion, Sprache, Rasse, Sitten, Gesetze haben, ist es ein Land dauernder Kriege. Der Befreiungskrieg war der einzige Anlaß für Ruhm, große Männer sind Militärs, die Dichtung ist Kriegsdichtung. Solange die ganze Kultur militärisch geprägt ist, kann man nicht klarmachen, daß der Krieg ein Verbrechen ist. Noch fehlt Südamerika der Sinn für die großen Interessen der Zivilisation.

#### D *Rechtliche Natur des Krieges*

§§33-36 Jeder Krieg ist entweder Verbrechen oder Recht. Er ist das Strafrecht der Völker. §55 Es gibt nur einen Gott, ein Menschengeschlecht, ein Recht für das Menschengeschlecht. § 56 Es bildet sich eine Föderation der Vereinigten Staaten der Menschheit. Die Regierungen, die Weisen, die Ereignisse der Geschichte sind Mittel der Vorsehung zur Schaffung des Weltvolkes. §57 Das Völkerrecht zerfällt in Zivilrecht (Friedensvölkerrecht) und Strafrecht (Kriegsvölkerrecht). §81 Das Unrecht des Krieges ist nicht die Gewalt, sondern die Anwendung von Gewalt für Eigeninteresse. Gewalt darf ausschließlich von der Gemeinschaft der Staaten angewandt werden. Der Krieg nimmt dann den Charakter der Strafe an. §90 Das Völkerrecht ist ein leeres Wort, wenn eine internationale Autorität fehlt, die dieses Recht zu einem Gesetz für die Staaten machen kann. Ohne Autorität wäre auch das Zivilrecht eines Staates nur ein Katechismus einer Moral oder einer Religion, ein Handbuch der Höflichkeit. Eine weltweite Autorität gibt es heute nicht und wird es vielleicht nie geben, entscheidend ist, ob es eine Gesellschaft der Nationen wenigstens in embryonaler Form gibt.

Der Text wurde begonnen als Beitrag zum Preisausschreiben der Ligue Internationale et Permanente de la Paix 1869 zum Thema *Le crime de la guerre dénoncé a l'humanité*. Einige Teile sind ausgeführt, andere nur skizziert. Das obige Referat gibt die Paragraphen des Manuskripts an, folgt aber in der Abfolge Alber-



dis Angaben, zu welchen Teilen die Notizen gehören sollten. Die erste (posthume) Ausgabe und ihre englische Übersetzung waren ohne Rücksicht auf Alberdis Angaben sachlich sortiert.